HypoVereinsbank Member of UniCredit

WICHTIGE VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN UND HINWEISE

Stand: 15.04.2025

Inhalt

Bedingungen für die Vereinbarung zur Geschäftsverbindung

Allgemeine Informationen zur Bank und zu für die Bank Tätigen Dritten

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen

– Produktspezifische Informationen

Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen

Teilnahmebedingungen zum HVB Vorteilsprogramm valyou

Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Lastschriftbedingungen

Bedingungen für SEPA-/Dauerauftrag

Bedingungen für Dauerlastschrifteinzüge im SEPA-Basislastschriftverfahren

Bedingungen für HypoVereinsbank ServiceKarte (Debitkarte) und SparKarte

Bedingungen für die Girocard

Bedingungen für die Debitkarte (UniCredit Card und UniCredit Card Business)

Bedingungen für geduldete Kontoüberziehungen

Sonderbedingungen für das Online und Mobile Banking

Sonderbedingungen für das Zahlungskonto für Verbraucher

1. Hinweis auf den Einbehalt von Kirchensteuer

2. Information zur Verwendung der Identifikationsnummer im Kapitalertragsteuerabzug

Hinweis zur FATCA/CRS-Selbstauskunft

Einlagensicherung

– Informationsbogen für den Einleger

– Hinweis zum Umfang der Einlagensicherung

Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung für »natürliche Personen«

SCHUFA-Informationen

Preis- und Leistungsverzeichnis

BEDINGUNGEN FÜR DIE VEREINBARUNG ZUR GESCHÄFTSVERBINDUNG

Stand: 01.06.2019

1 Verträge über Bankprodukte
Die Bank und der Kunde können zahlreiche Verträge über Bankprodukte ohne Unterschrift schließen, insbesondere Konten und Depots eröffnen und Bankkarten bestellen. In diesem Fall wird die Bank dem Kunden die wesentlichen Vertragsbedingungen in Textform (z. B. in das Postfach im Online Banking) zur Verfügung stellen. Der Kunde muss unverzüglich prüfen, ob die darin gemachten Angaben vollständig und richtig sind. Sollte dies nicht der Fall sein, muss er die Bank unverzüglich informieren.

2 Kontokorrentabrede, Rechnungsperiode
Die Konten werden in laufender Rechnung geführt (Kontoführung als Kontokorrentkonto), sofern nicht eine abweichende Regelung (z. B. bei Sparkonten) besteht. Bei einem Kontokorrentkonto erteilt die Bank, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, sind in Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

3 Zahlungsdiensterahmenvertrag
Eröffnet der Kunde ein Konto, das auch dem Zahlungsverkehr dient, kommt zugleich ein Zahlungsdiensterahmenvertrag zustande, der sich auf verschiedene Zahlungsdienstleistungen bezieht. Die Entgelte und Auslagen für einzelne Zahlungsdienstleistungen ergeben sich aus den Vereinbarungen zwischen der Bank und dem Kontoinhaber, dem Preis und Leistungsverzeichnis sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Über anfallende Entgelte bei einzelnen Zahlungsdienstleistungen informiert die Bank den Kontoinhaber gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den getroffenen Vereinbarungen.

Handelt es sich bei dem Kontoinhaber um keinen Verbraucher, ist die Bank auch berechtigt, über anfallende Entgelte beim Rechnungsabschluss zu informieren, soweit keine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen wurde. § 675d Abs. 1 S. 1 , Abs. 2 bis 4, § 675f Abs. 4 S. 2, § 675g, § 675h BGB finden bei fehlender Verbrauchereigenschaft keine Anwendung.

4 Vereinbarung eines Kündigungsrechts der Bank bei Basiskonten
Eröffnet der Kunde ein Basiskonto gemäß den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes (ZKG), kann die Bank unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten den Basiskontovertrag kündigen, wenn über das Basiskonto in mehr als 24 aufeinander folgenden Monaten kein vom Kontoinhaber in Auftrag gegebener Zahlungsvorgang ausgeführt wurde oder der Kontoinhaber die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 2 ZKG nicht mehr erfüllt oder der Kontoinhaber ein weiteres Zahlungskonto, das von ihm nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 Satz 1 und 2 ZKG genutzt werden kann, im Geltungsbereich des ZKG eröffnet hat oder der Kontoinhaber eine angekündigte Änderung des Basiskontovertrags nach § 675g BGB abgelehnt hat, die das kontoführende Institut allen Inhabern von bei ihm geführten entsprechenden Basiskonten wirksam angeboten hat. Gesetzliche Kündigungsrechte der Bank bleiben unberührt.

5 Bankkarten
Die Bank versendet eine vom Kunden bestellte Bankkarte und die jeweils dazu gehörige Geheimzahl (PIN) sowie Folgekarten, insbesondere bei Ablauf der Gültigkeit, an die ihr bekanntgegebene Adresse. Dies gilt bis auf Widerruf, der aus Beweisgründen schriftlich erfolgen soll. Hat der Versand der Bankkarte sowie der dazu gehörigen Geheimzahl (PIN) an eine abweichende Adresse zu erfolgen, so ist diese der Bank mitzuteilen. Aus Sicherheitsgründen erhält der Kunde die jeweilige persönliche Geheimzahl (PIN) mit separater Post. Erhält der Kunde die Bankkarte oder die Geheimzahl (PIN) nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bestellung, wird er dies der Bank unverzüglich anzeigen.

6 Mitteilungen der Bank
Die Bank übermittelt dem Kunden Mitteilungen über elektronische Kommunikationswege (z. B. Online Banking und E-Mail) unter Beachtung der für diese elektronischen Kommunikationswege geltenden gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben sowie gegebenenfalls per Briefpost.

7 Mitwirkungspflicht des Kunden nach dem Geldwäschegesetz
Der Kunde ist verpflichtet, die nach dem Geldwäschegesetz zu seiner Identifizierung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus muss er beim Abschluss von Verträgen, insbesondere bei Konto und Depoteröffnung, angeben, ob er für einen abweichend wirtschaftlich Berechtigten handelt und die nach dem Geldwäschegesetz zur Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen der gegenüber der Bank gemachten Angaben nach dem Geldwäschegesetz hat er dieser unverzüglich anzuzeigen.

8 Steuerangaben
Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Änderungen seiner Steuerpflicht unverzüglich der Bank anzuzeigen.

9 Beendigung
Diese Vereinbarung kann gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit seitens des Kunden ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und seitens der Bank unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist gekündigt werden. Diese Vereinbarung endet spätestens mit dem der Bank gegenüber zu erbringenden Nachweis des Todes des Kunden. Andere Verträge zwischen Kunde und Bank, insbesondere bestehende Verträge über Bankprodukte, bleiben von der Beendigung dieser Vereinbarung unberührt.

10 Hinweis zum Datenschutz
Die Bank hat mit der Durchführung des Telefonbankings und der technischen Hotline für das Online Banking die UniCredit Direct Services GmbH, eine 100 %ige Tochter der UniCredit Bank GmbH, beauftragt. Die UniCredit Direct Services GmbH ist vertraglich verpflichtet, die für die Durchführung ihrer Services erhaltenen Daten ausschließlich nach Weisungen der Bank zu verarbeiten. Damit unterliegen die Daten des Konto-/ Depotinhabers bei der UniCredit Direct Services GmbH im gleichen Umfang dem Bankgeheimnis und den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes wie in der Bank. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

11 Hinweis zur Geldtransfersverordnung
Die »VERORDNUNG (EU) 2015/847 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers« (Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Übermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet uns als UniCredit Bank GmbH bei der Ausführung von Überweisungen und Lastschriften Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzen wir die in unseren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen andere Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Nachfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

12 Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis
Die UniCredit Bank GmbH übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Der/Die Kunde/n befreit/befreien die UniCredit Bank GmbH insoweit auch vom Bankgeheimnis. Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

13 Einbeziehung der Geschäftsbedingungen
Maßgebend für die Geschäftsverbindung sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; hierbei handelt es sich insbesondere um die Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Lastschriftbedingungen, Bedingungen für Daueraufträge/ Dauerlastschrifteinzüge, Bedingungen für den Scheckverkehr, Bedingungen für geduldete Überziehungen, Bedingungen für die Debitkarte (HVB Girocard/ecKarte), Bedingungen für HVB Kreditkarten (Privatkunden), Bedingungen für HypoVereinsbank ServiceKarte (Debitkarte) und SparKarten, Bedingungen für Sparkonten und Besondere Bedingungen für die Formen der Sparurkunde, Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, Ausführungsgrundsätze für Geschäfte in Finanzinstrumenten, Teilnahmevereinbarung und Bedingungen für das HypoVereinsbank Telefonbanking und Sonderbedingungen für das Online und Mobile Banking.

Darüber hinaus können Kunden den Text sämtlicher Bedingungen sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis insbesondere in den Geschäftsräumen der Bank einsehen oder auf der Homepage der HypoVereinsbank (www.hvb.de) abrufen und sich auf Wunsch zur Verfügung stellen lassen; sie können auch später noch die Übersendung der Bedingungen und des Preis und Leistungsverzeichnis verlangen.

HypoVereinsbank Member of UniCredit

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BANK UND ZU FÜR DIE BANK TÄTIGEN DRITTEN

Name (Firma) und ladungsfähige Anschrift der Bank

UniCredit Bank GmbH
Arabellastraße 12
81925 München
Telefon: 089/378-0
E-Mail: info@unicredit.de

Zuständige Filiale

Sie können sich an jede Filiale der Bank wenden. Ihre dem Wohnort nächstgelegene Filiale finden Sie auf www.hypovereinsbank.de/Filialfinder. Ihren Ansprechpartner entnehmen Sie auch den Kontounterlagen.

Die Informationen richten sich an Personen aller Geschlechtsidentitäten. Für die leichtere Lesbarkeit wenden wir hier das generische Maskulinum an (z. B. Kunde, Verbraucher, Auftraggeber etc.).

Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank (Geschäftsführung):
Marion Höllinger (Sprecherin der Geschäftsführung), René Babinsky, Marion Bayer-Schiller, Martin Brinckmann, Artur Gruca, Marco Iannaccone, Georgiana Lazar-O'Callaghan, Pierpaolo Montana, Ljubisa Tesić (Stand: Juli 2024)

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank
Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Geschäfte einer Kreditbank und einer Pfandbriefbank.

Identität und Anschrift anderer gewerblich tätiger Personen, mit denen der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen über Finanzdienstleistungen mit der Bank geschäftlich zu tun hat und Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird
nicht relevant

Weitere Anschriften, die für die Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Verbraucher maßgeblich sind
UniCredit Bank GmbH, Geschäftsbeziehung zur Bank, 80311 München
UniCredit Bank GmbH, Beschwerdemanagement, 80311 München
UniCredit Bank GmbH, HVB Vorteilsprogramm valyou, 8334 HVD, 80311 München

Zuständige Aufsichtsbehörde
Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt (Internet: www.bafin.de), BaFin-Registriernummer: 100027

Angabe des öffentlichen Unternehmensregisters, in das die Bank eingetragen ist
Registergericht München HR B 289472

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE129273380

Vertragssprache
Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis, die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformation ist Deutsch. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Vertrages in Deutsch kommunizieren.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand
Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Vertrages und für den Vertrag gilt deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

Recht auf Übermittlung der Vertragsbedingungen und der vorvertraglichen Informationen
Während der Vertragslaufzeit kann der Kunde jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen und dieser vorvertraglichen Informationen in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger verlangen

Außergerichtliche Streitschlichtung
Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle »Ombudsmann der privaten Banken« (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die »Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken«, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenombudsmann.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.

Ferner besteht für den Kunden auch die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), die die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu beschweren.

Die Europäische Kommission hat unter http://ec.europa/consumers/odr/ eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS- Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Hinweis auf das Bestehen eines Garantiefonds oder einer anderen Entschädigungsregelung – Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung
Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen (vgl. Nr. 20 der »Allgemeinen Geschäftsbedingungen«).

HypoVereinsbank Member of UniCredit

Nähere Angaben zur Bank sind im
Preis- und Leistungsverzeichnis enthalten.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

gültig ab 01.03.2023

A Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nr. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

(aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist

und

(bb) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d)Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Abs. 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2 Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3 Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhal-ten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Ge-schäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs
Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist
Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden
Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden
(1) Geltung deutschen Rechts
Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden
Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden
Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

B Kontoführung

7 Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)
(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse
Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen
Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechswochenfrist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8 Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank
(1) Vor Rechnungsabschluss
Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss
Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung
Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9 Einzugsaufträge
(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung
Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks
Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag[1)] – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahltmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

1) Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

10 Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

C Mitwirkungspflichten des Kunden

11 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN[2)] und BIC[3)] sowie der Währung, zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Erträgnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avise) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

D Kosten der Bankdienstleistungen

12 Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem »Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft« und aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«.

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im »Preisaushang« oder »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im »Preisaushang« oder im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im »Preisaushang« oder im »Preis- und Leistungsverzeichnis« aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem »Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft« und aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«, soweit der »Preisaushang« und das »Preis- und Leistungsverzeichnis« übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z. B. Geschäftskunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im »Preisaushang« oder »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Zinsen und Entgelte.

2) Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

3) Ausführungsgrundsätze für Geschäfte in Finanzinstrumenten

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistung
Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung
Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen
Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

(6) Ersatz von Aufwendungen
Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen
Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdiensterahmenverträgen (z. B. Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

E Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten
Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderungen des Risikos
Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000,- Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten
Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14 Vereinbarung eines Pfandrechts zu Gunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht
Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche
Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht
Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine
Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15 Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung
Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung
Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zu Grunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere
Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank
Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze
Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe
Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen
Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17 Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank
Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht
Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

F Kündigung

18 Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht
Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund
Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte
Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19 Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist
Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (z. B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens 2 Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite
Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

– wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder
– wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder
– wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug
Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelung kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages
Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung
Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

G Schutz der Einlagen

20 Information über die Einlagensicherung

(1) Einlagen
Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

(2) Gesetzliche Einlagensicherung
Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100 000 Euro pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500 000 Euro. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8 geregelt.

(3) Einlagensicherungsfonds
Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

(a) (i) 5 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15% der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25% des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.

(b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.

(c) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Million Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.

(d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a)(ii), (b)(ii) und (c)(ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namenschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6 geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihnen Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

H Beschwerdemöglichkeiten/Ombudsmannverfahren

21 Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle »Ombudsmann der privaten Banken« (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die »Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken«, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenombudsmann.de abrufbar ist.
  Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/ eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet.
  Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

HypoVereinsbank Member of UniCredit

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN BEI IM FERNABSATZ GESCHLOSSENEN VERTRÄGEN ÜBER FINANZDIENSTLEISTUNGEN

hier: Girokonto (Kontoführung)

Produktspezifische Informationen

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

Die anfallenden Entgelte und Zinsen werden auf dem Girokonto wie folgt belastet:

- Monatlicher Preis für die Kontoführung zum Quartalsende, sofern kein anderer Rechnungsabschlusstermin vereinbart wurde,
- Transaktionsbezogene Einzelentgelte nach Ausführung der Transaktion,
- Zinsen (z. B. für die eingeräumte Kontoüberziehung) zum Quartalsende, sofern kein anderer Rechnungsabschlusstermin vereinbart wurde.

Sie können das Konto nach Vertragsschluss nutzen. Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Girokontovertrag durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (z. B. aus Überweisungen, Lastschriften, Bargeldeinzahlungen, Bargeldauszahlungen, Bankentgelte) auf dem in laufender Rechnung geführten Konto (Kontoführung als Kontokorrentkonto). Beim Kontokorrentkonto werden die jeweiligen Buchungspositionen zum Ende der vereinbarten Rechnungsperiode – in der Regel zum Ende des Kalenderquartals – miteinander verrechnet und Ihnen das Ergebnis (Saldo) als Rechnungsabschluss mitgeteilt. Alle von der Bank vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages, einer Erläuterung über die Art des Geschäftes sowie der Valuta (Wertstellung) aufgelistet. Kontoauszüge werden in der jeweils vereinbarten Form (z. B. Postversand, Kontoauszugsdrucker) übermittelt. Bei einem Oder-Konto erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen durch Leistung an einen der Kontoinhaber, bei einem Und-Konto durch Leistung an alle Kontoinhaber gemeinschaftlich.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über die Bank abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden

Kosten, die bei Ihnen anfallen, haben Sie selbst zu tragen, insbesondere für Ferngespräche, Porti sowie Kosten, die Ihnen seitens des Telefon- oder Internetproviders für den Zugang per Sprach- oder Datenkommunikation im Rahmen der Nutzung eines Zugangsweges in Rechnung gestellt werden.

Erzielen Sie Einkünfte aus Kapitalvermögen, ist mit der Kapitalertragssteuer (inklusive Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) in der Regel die Steuerpflicht abgegolten (»Abgeltungsteuer«). Ansonsten, z. B. wenn es sich bei den Zinsen um Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder aus Gewerbebetrieb handelt, wird eine weitergehende Steuerpflicht über die individuelle steuerliche Veranlagung beim zuständigen Finanzamt erfasst. Auch für im Ausland lebende, in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtige Personen kann eine Steuerpflicht gegeben sein. Bei Fragen sollten Sie sich an die für Sie zuständige Steuerbehörde bzw. Ihren steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn Sie im Ausland steuerpflichtig sind.

Alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden

Die Bank stellt keine Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln in Rechnung

Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Mit Abschluss des Vertrags haben Sie ein Widerrufsrecht, über das die Bank Sie nachstehend informiert. Bei mehreren Kontoinhabern steht das Widerrufsrecht jedem einzeln zu. Sollte einer der Kontoinhaber den Vertrag innerhalb der Widerrufsfrist widerrufen, so gilt der Widerruf auch für und gegen die anderen Kontoinhaber. Mit Zugang des Widerrufs bei der Bank wird der Vertrag rückabgewickelt. Die Bank wird die anderen Kontoinhaber über einen Widerruf informieren.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

UniCredit Bank GmbH
Arabellastraße 12
81925 München

Internet: Zum Widerruf kann ebenfalls das Online – Formular unter www.hypovereinsbank.de/widerruf verwendet werden.

Abschnitt 2
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen:

1. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

2. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Zahlungsdienstleister der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;

3. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;

4. gegebenenfalls anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche Steuern oder Kosten, die nicht über den Zahlungsdienstleister abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;

5. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen;

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

6. zum Zahlungsdienstleister

   a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;

   b) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zuglassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;

7. zur Nutzung des Zahlungsdienstes

   a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;

   b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;

   c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrunde liegenden Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

   d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrunde liegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

   e) einen vom Zahlungsdienstleister festgelegten Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstags, bei dessen Ablauf ein nach diesem Zeitpunkt zugegangener Zahlungsauftrag des Verbrauchers als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen gilt (zugrunde liegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

   f) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;

   g) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments (wie beispielsweise eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

   h) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, zwei oder mehrere unterschiedliche Zahlungsmarken auf seinem kartengebundenen Zahlungsinstrument zu verlangen, sofern sein Zahlungsdienstleister diesen Dienst anbietet, sowie einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, rechtzeitig vor der Unterzeichnung des Vertrags vom Zahlungsdienstleister in klarer und objektiver Weise über alle verfügbaren Zahlungsmarken und deren Eigenschaften, einschließlich ihrer Funktionsweise, Kosten und Sicherheit, informiert zu werden (zugrunde liegende Vorschrift: Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/72 (ABl. L 13 vom 18.1.2018, S. 1) geändert worden ist);

8. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen

   a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;

   b) eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;

   c) die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder, bei Anwendung von Referenzzinssätzen und -wechselkursen, die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie den maßgeblichen Stichtag und den Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses;

   d) das unmittelbare Wirksamwerden von Änderungen des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses, die auf den vereinbarten Referenzzinssätzen oder -wechselkursen beruhen, ohne vorherige Benachrichtigung des Verbrauchers (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

9. zur Kommunikation

   a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;

b) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;

c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;

d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;

10. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen

a) eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervor Kenntnis erlangt hat (zugrunde liegende Vorschrift: § 675l Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;

c) die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

d) Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstruments einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrunde liegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

f) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrunde liegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

g) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

h) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrunde liegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

11. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags

a) die Vereinbarung, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen als erteilt gilt, wenn der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt angezeigt hat, zu dem die geänderten Vertragsbedingungen in Kraft treten sollen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

b) die Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags;

c) inen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;

d) gebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:

aa) die Vereinbarung einer Kündigungsfrist für das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen, die einen Monat nicht überschreiten darf (zugrunde liegende Vorschrift: § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

bb) die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

cc) das Recht zur fristlosen Kündigung des Verbrauchers vor dem Wirksamwerden einer vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Änderung des Vertrags, wenn die Zustimmung des Verbrauchers zur Änderung nach einer Vereinbarung im Vertrag ohne ausdrückliche Ablehnung als erteilt gälte, sofern der Zahlungsdienstleister den Verbraucher auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

12. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

13. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrunde liegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrunde liegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3
Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, so können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z.B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen
Die von der Bank zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis auf weiteres.

Weitere Informationen

Weiter erhalten Sie folgende Unterlagen:

– Vorvertragliche Informationen zum Zahlungsdienstevertrag (enthalten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie relevante Sonderbedingungen der Bank)
– Preis- und Leistungsverzeichnis
– Die für Ihr Konto geltenden Vertragsbestimmungen

Ihre UniCredit Bank GmbH

HypoVereinsbank Member of UniCredit

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN BEI AUSSERHALB VON GESCHÄFTSRÄUMEN ODER IM FERNABSATZ GESCHLOSSENEN VERTRÄGEN ÜBER FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Hier: HVB Vorteilsprogramm ***valyou***
Bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen ist das Kreditinstitut verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Artikels 246b EGBGB zu informieren. Dies vorausgeschickt, erhalten Sie nachfolgende Informationen:

Die Informationen richten sich an Personen aller Geschlechtsidentitäten. Für die leichtere Lesbarkeit wenden wir hier das generische Maskulinum an (z. B. Kunde, Verbraucher, Auftraggeber etc.).

Allgemeine Informationen zur Bank und zu für die Bank tätigen Dritten

Name (Firma) und ladungsfähige Anschrift der Bank
UniCredit Bank GmbH
Arabellastraße 12
81925 München
Telefon: 089 378-0
E-Mail: info@unicredit.de

Angabe des öffentlichen Unternehmensregisters, in das die Bank eingetragen ist
Registergericht München HR B 289472

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank
Betrieb der Geschäfte einer Kreditbank und einer Pfandbriefbank

Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank (Geschäftsführung)
Marion Höllinger (Sprecherin der Geschäftsführung),
René Babinsky, Marion Bayer-Schiller, Martin Brinckmann,
Artur Gruca, Marco Iannaccone, Georgiana Lazar-O'Callaghan,
Pierpaolo Montana, Ljubisa Tesić (Stand: Juli 2024)

Weitere Anschriften, die für die Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Verbraucher maßgeblich sind
UniCredit Bank GmbH, Geschäftsbeziehung zur Bank,
80311 München, und UniCredit Bank GmbH,
Beschwerdemanagement, 80311 München
HVB Vorteilsprogramm ***valyou***, 8334 HVD, 80311 München

Zuständige Aufsichtsbehörde
Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und
Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt
(Internet: www.bafin.de),
BaFin-Registriernummer: 100027

Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich die Bank verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages zu führen
Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Vertrages in Deutsch kommunizieren.

Anwendbares Recht, das die Bank der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrages zugrunde legt
Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Vertrages gilt deutsches Recht.

Außergerichtliche Streitschlichtung
Zur Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Sie die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die »Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken«, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V.,
Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: 030 1663-3169,
E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.
Weiterführende Informationen enthält die Internet-Seite www.bankenombudsmann.de.

Produktspezifische Informationen

Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung
Mit dem HVB Vorteilsprogramm gewährt die Bank Ihnen **Vergünstigungen** sog. »Vorteile« bei der Inanspruchnahme bestimmter Finanzdienstleistungen.
Die Vorteile hängen von der Programmstufe ab, der Sie als Teilnehmer zugeordnet sind. Die Programmstufe wird kalenderquartalsweise neu ermittelt und richtet sich nach Art und Umfang der in Anspruch genommenen Finanzdienstleistungen.

Zustandekommen des Vertrages
Zunächst übermitteln Sie uns Ihren Antrag auf Teilnahme am HVB Vorteilsprogramm ***valyou***, mit dem Sie die Teilnahmebedingungen und das Faltblatt akzeptiert haben. Abhängig vom gewählten Kanal informiert Sie die Bank entweder abschließend darüber, ob sie den Antrag angenommen hat (Teilnahmebestätigung oder Ablehnung per E-Mail) oder Sie erhalten zunächst eine Teilnahmeerklärung (per Post oder in Ihrem persönlichen Postfach im HVB Online Banking), die von Ihnen noch abschließend per Unterschrift oder TAN zu bestätigen ist.

Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über die Bank abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht

(1) Gesamtpreis
Teilnahmevoraussetzung ist die Einwilligung zur Nutzung von persönlichen Daten (E-Mail-Adresse und Telefonnummern) für werbliche Zwecke. Ansonsten ist die Teilnahme am Vorteilsprogramm unentgeltlich.

(2) Hinweise auf über die Bank abgeführte Steuern
Im Rahmen von HVB valyou können sog. Prämien auf bestimmte Finanzdienstleistungen gewährt werden, z. B. für Sparguthaben. Soweit diese Prämien Einkünfte aus Kapitalvermögen darstellen (z. B. Zinsen), unterliegen diese der Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und bei Kirchensteuerpflicht der Kirchensteuer. Bei Ermäßigung umsatzsteuerpflichtiger Entgelte vermindert sich entsprechend die durch die Bank abgeführte Umsatzsteuer.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über die Bank abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden
Kosten, die bei Ihnen anfallen, haben Sie selbst zu tragen, insbesondere für Ferngespräche, Porti sowie Kosten, die Ihnen seitens des Telefon- oder Internetproviders für den Zugang per Sprach- oder Datenkommunikation im Rahmen der Nutzung eines Zugangsweges in Rechnung gestellt werden.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung
Teilnahmevoraussetzung ist die Einwilligung zur Nutzung von persönlichen Daten (E-Mailadresse und Telefonnummern) für werbliche Zwecke.
Ansonsten ist die Teilnahme am Vorteilsprogramm unentgeltlich.
Die Vorteile werden jeweils zum Quartalsbeginn entsprechend dem aktuellen Faltblatt und der Programmstufe entweder unmittelbar als Rabatt auf Preise/Zinsen gewährt oder nach Ablauf des Quartals als Prämien ausgezahlt. Vergünstigungen werden nur auf Standardkonditionen eingeräumt.

Vertragliche Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen
Teilnehmer können die unbefristete Teilnahme an HVB valyou unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Kalenderquartalsende durch Mitteilung in Textform kündigen. Für die Bank gilt eine Frist von 3 Monaten zum Quartalsende.

Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Mit Abschluss des Vertrages haben Sie ein Widerrufsrecht, über das die Bank Sie nachstehend informiert. Bei mehreren Vertragspartnern steht das Widerrufsrecht jedem einzeln zu. Sollte einer der Vertragspartner den Vertrag innerhalb der Widerrufsfrist widerrufen, so gilt der Widerruf auch für und gegen die anderen Vertragspartner. Mit Zugang des Widerrufs bei der Bank wird der Vertrag rückabgewickelt. Die Bank wird die anderen Vertragspartner über einen Widerruf informieren.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

UniCredit Bank GmbH
Arabellastr. 12
81925 München

Internet: Zum Widerruf kann ebenfalls das Online – Formular unter www.hypovereinsbank.de/widerruf verwendet werden.

Abschnitt 2
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 S. 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;

2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;

3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigen;

4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;

5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;

6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;

7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;

8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357 b des Bürgerlichen Gesetzbuches);

9. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;

10. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrages zugrunde legt;

11. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;

12. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworden ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;

Abschnitt 3
Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.** Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr **Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist,** bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden.** Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Weitere Informationen

Weiter erhalten Sie folgende Unterlagen:
– Teilnahmebedingungen
– Faltblatt

HypoVereinsbank Member of UniCredit

TEILNAHMEBEDINGUNGEN ZUM HVB VORTEILSPROGRAMM VALYOU

Gültig ab 01.10.2021

1 Inhalt des HVB Vorteilsprogramms valyou

1.1 Mit dem HVB Vorteilsprogramm gewährt die UniCredit Bank GmbH (im Folgenden »Bank« genannt) den teilnehmenden **Privatkunden freiwillig Vergünstigungen** (im Folgenden »Vorteile« genannt) bei der Inanspruchnahme bestimmter Finanzdienstleistungen.

1.2 Die Teilnahme ist kostenlos.

1.3 Das HVB Vorteilsprogramm ist **eigenständig** und von den Verträgen über Finanzdienstleistungen, für die die Vorteile gewährt werden, rechtlich unabhängig, d. h. die Vereinbarungen über diese Finanzdienstleistungen (Produktverträge) bleiben vom HVB Vorteilsprogramm sowie dessen etwaigen Änderungen oder dessen Beendigung unberührt. Insbesondere sind sowohl das HVB Vorteilsprogramm als auch die Produktverträge nach den dafür jeweils maßgeblichen Bedingungen separat kündbar.

2 Teilnahme

2.1 Einzelteilnahme

2.1.1 Jede natürliche Einzelperson mit Wohnsitz in Deutschland, die mindestens 18 Jahre alt ist, kann sich mit den privat genutzten Finanzdienstleistungen zur Teilnahme am HVB Vorteilsprogramm anmelden.

Kunden, die in der Unternehmerbank oder im Corporate & Investment Banking betreut werden, können nicht am Vorteilsprogramm teilnehmen.

2.1.2 Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass die **Teilnahmebedingungen verbindlich akzeptiert** und die **Teilnahmeerklärung** abgegeben werden.

2.1.3 Voraussetzung für die Teilnahme ist weiterhin, dass für Finanzdienstleistungen, für welche Vorteile gewährt werden (Ziff. 5), keine Konditionen mit der Bank vereinbart sind, welche von den Konditionen des im Zeitpunkt seiner Teilnahmeerklärung geltenden Preis- und Leistungsverzeichnisses abweichen **(keine individuellen Sonderkonditionen).**

2.1.4 Ein **Rechtsanspruch** auf Zulassung zur Teilnahme am HVB Vorteilsprogramm **besteht nicht.** Die Bank kann ohne Angabe von Gründen die Teilnahme ablehnen. Die Teilnahme kommt mit **Bestätigung durch die Bank** (Ziff. 6) zustande.

2.1.5 Die Vorteile (Ziff. 4) werden erstmals ab dem auf die Bestätigung folgenden ersten Tag des **nächsten Kalenderquartals** gewährt.

2.1.6 Die Teilnahme am HVB Vorteilsprogramm ist höchstpersönlich. Ansprüche auf die Leistung von Vorteilen sind nicht abtretbar.

2.2 Partner-Teilnahme

2.2.1 Ein Teilnehmer kann mit max. einem anderen Teilnehmer gleichzeitig am Programm teilnehmen (zusammen oder einzeln, nachfolgend »Partner« genannt). Partner können bei der Ermittlung ihrer Programmstufe (Ziff. 3.2) profitieren und erhalten Vorteile bei Gemeinschaftsprodukten (Ziff. 4.4), solange sie Partner sind.

2.2.2 Dazu müssen beide Partner die **Voraussetzungen für die Einzelteilnahme** erfüllen und die **dafür erforderlichen Erklärungen** abgeben (Ziff. 2.1). Zusätzlich ist erforderlich, dass die separate **»Partnererklärung«** von beiden Partnern gemeinsam abgegeben wird und dort ein Girokonto als Buchungskonto (lautend auf mind. einen der Partner) bei der Bank gemeinsam festgelegt wird.

2.2.3 Für die Beendigung der Partnerschaft gelten die Regelungen in Ziff. 8 sinngemäß.

3 Programmstufen

Das HVB Vorteilsprogramm basiert auf Programmstufen, die den Umfang der Vorteile mitbestimmen.

3.1 Ermittlung der Programmstufen

3.1.1 Jeder Teilnehmer wird **zu Beginn wie auch während der Teilnahme** einer Programmstufe zugeordnet, welche kalenderquartalsweise neu ermittelt wird und von Art und Umfang der in Anspruch genommenen Finanzdienstleistungen abhängt. Verträge, welche mehrere Personen berechtigen und verpflichten (Gemeinschaftsprodukte), werden dabei nach Maßgabe von Ziff. 3.2 **nur bei Partnern** berücksichtigt.

3.1.2 Die Programmstufe wird am Ende eines Kalenderquartals für das kommende Kalenderquartal wie folgt ermittelt: Es wird der jeweils **letzte Bankarbeitstag der drei vergangenen Monate** herangezogen und geprüft, welcher Programmstufe der Teilnehmer an diesen drei Tagen nach Maßgabe des zu diesen Stichtagen aktuellen **Faltblatts** jeweils zuzuordnen gewesen wäre. Die höchste an einem der drei Tage erreichte Programmstufe ist jene, welche der Teilnehmer für das nächste Quartal erhält.

3.1.3 Das jeweils aktuelle **Faltblatt** für die Programmstufen Bronze, Silber und Gold ist unter hvb.de/valyou abrufbar. Das jeweils aktuelle Faltblatt für die zusätzliche Programmstufe Platinum für Kunden, die in Private Banking betreut werden, ist für diese bei ihrem Private Banking Berater erhältlich. Dem Teilnehmer wird bei Anmeldung zum Programm das zu seinem Teilnahmebeginn (Ziff. 2.1.3) geltende Faltblatt zur Verfügung gestellt. Für Änderungen eines Faltblatts gilt Ziff. 7.

3.2 Partner-Programmstufe

Bei Partnern bestimmt sich die Programmstufe nach der höchsten Programmstufe eines Partners, die nach Ziff. 3.1 ermittelt wird. Verträge über programmstufenrelevante Finanzdienstleistungen, welche beide Partner – und **nur diese, d. h. keine Dritten** – gemeinsam berechtigen und verpflichten (»Partner-Gemeinschaftsprodukte«), werden dabei zusätzlich berücksichtigt.

4 Vorteile

4.1 Die Vorteile, welche dem Teilnehmer gemäß seiner Programmstufe gewährt werden, ergeben sich aus dem **zum jeweiligen Quartalsbeginn entsprechenden aktuellen Faltblatt** zum HVB Vorteilsprogramm (Ausnahmen siehe Ziff. 5.1 und 5.2).

4.2 Auf Produkte, die Gegenstand einer **Vorteilsaktion der Bank** sind (z. B. Produktpakete), werden nach dem HVB Vorteilsprogramm **keine Vorteile** gewährt.

4.3 Die Vorteile werden auf jede im entsprechenden Faltblatt angeführte und im Quartal vom Teilnehmer **alleine** in Anspruch genommene Finanzdienstleistung gewährt. Finanzdienstleistungen, für deren Inanspruchnahme der Teilnehmer Konditionen vereinbart hat, die vom im Quartal gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank abweichen, stehen der Teilnahme entgegen (Ziff. 2.1.3) und werden keinesfalls berücksichtigt.

4.4 Bei Partner-**Gemeinschaftsprodukten** wird der Vorteil nur einmal gewährt und nur solange beide Partner gemeinsam teilnehmen.

4.5 Die Vorteile werden nur solange gewährt, wie die **Teilnahmebedingungen erfüllt** sind und die Teilnahme nicht gekündigt oder nicht anderweitig beendet ist oder das Programm nicht eingestellt ist (Ziff. 8).

Ausfertigung für die Bank / Original for the bank

5 Abrechnung der Vorteile
Die Vorteile werden wie folgt abgerechnet:

5.1 Bei Rabatten auf Preise (z. B. Kontoführungspreise, Depotpreis, Wertpapiertransaktionsentgelt) und bei auf Schuldzinsen gewährten Vorteilen wird der Teilnehmer bzw. werden bei Gemeinschaftsprodukten die Partner nur mit dem **reduzierten Preis/ Kreditzins** belastet.

5.2 Prämien auf Guthaben werden unter Zugrundelegung von 30 Tagen je Kalendermonat / 360 Tagen je Kalenderjahr jeweils **am Quartalsende** ermittelt. Bei Sparkontoeröffnung oder Produktwechsel in ein Sparkonto beginnt die Berechnung der Prämie spätestens ab dem zweiten Bankarbeitstag nach Kontoeröffnung / Produktwechsel. Bei einer Änderung der Programmstufe des Teilnehmers beginnt die Berechnung der Prämie spätestens ab dem zweiten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Änderung (siehe Ziff. 3.1.2). Die **jährliche Gesamtsumme** der quartalsweise ermittelten Prämien wird zeitgleich mit der **Buchung des Sparzinses,** in der Regel zum Ende des Kalenderjahres, auf dem Sparkonto gutgeschrieben. Die Prämie ist dabei im Buchungsposten »Zinsen« enthalten und wird nicht separat vom eigenständigen vertraglichen Sparzins ausgewiesen. Eine anfallende Kapitalertragsteuer nebst Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer wird dabei berücksichtigt.

5.3 Prämien für HVB Immobilienfinanzierungen werden zeitanteilig **zu Beginn eines Quartals** für das abgelaufene Quartal ermittelt. **Voraussetzung für die Gutschrift der Prämien** ist ein vom Teilnehmer bzw. von den teilnehmenden Partnern festgelegtes **Girokonto bei der Bank.** Für die Höhe der Prämien ist die am letzten Kalendertag des abgelaufenen Quartals bestehende **Darlehensrestschuld** sowie die jeweils für das abgelaufene Quartal ermittelte **Programmstufe** maßgeblich. Hat ein Teilnehmer mehrere Darlehen (ohne Berücksichtigung gemeinschaftlicher Darlehen), werden nicht mehrere Prämien gewährt, sondern die Gesamtsumme aller Darlehensrestschulden des Teilnehmers ermittelt und die für eine Darlehensrestschuld dieser Höhe vorgesehene Prämie gutgeschrieben. Bei einer Partner-Teilnahme: Hat ein Teilnehmer gemeinschaftliche, ausschließlich mit dem Partner geführte Darlehen, werden nicht mehrere Prämien gewährt, sondern die Gesamtsumme aller gemeinschaftlichen Darlehensrestschulden der beiden teilnehmenden Partner ermittelt und die für eine Darlehensrestschuld dieser Höhe vorgesehene Prämie gemeinschaftlich gutgeschrieben.

5.4 Alle dem Teilnehmer gewährten Vorteile werden zu Beginn eines Quartals für das abgelaufene Quartal in einer Übersicht (nachfolgend »Übersicht« genannt) dargestellt und dem Teilnehmer per E-Mail übermittelt.

6 Kommunikation per E-Mail/ Persönliches Postfach

6.1 **Informationen und Mitteilungen der Bank, welche das HVB Vorteilsprogramm betreffen** (Teilnahmebestätigung, Mitteilung der Programmstufe, Übersicht, Änderungen von Vorteilen und bei der Ermittlung von Programmstufen, Änderungen der Teilnahmebedingungen, Kündigung), werden dem Teilnehmer an die von ihm bekanntgegebene **E-Mail-Adresse** unverschlüsselt übermittelt.

Falls ein Teilnehmer zum HVB Direct B@nking angemeldet ist, ist die Bank berechtigt, ihm oben genannte Informationen und Mitteilungen abweichend in sein **Persönliches Postfach** einzustellen. Darüber informiert die Bank den Teilnehmer per E-Mail.

6.2 Eine Änderung seiner E-Mail-Adresse soll der Teilnehmer der Bank daher unverzüglich mitteilen und seinen E-Mail-Account (inkl. Spam-Ordner) regelmäßig auf programmrelevante Eingänge abfragen.

6.3 **E-Mail-Mitteilungen der Bank,** die die Übersicht oder künftige Veränderungen der Programmstufen und/ oder Vorteile enthalten, **gelten als zugegangen,** wenn sie von der Bank an die letzte vom Teilnehmer bekanntgegebene E-Mail-Adresse versendet wurden und die Bank keine Mitteilung erhält, dass die E-Mail nicht zugestellt werden konnte.

6.4 **E-Mail-Mitteilungen des Teilnehmers,** die das HVB Vorteilsprogramm betreffen, sollen gerichtet werden an: valyou@unicredit.de.

Dieser Account ist ausschließlich für das HVB Vorteilsprogramm betreffende Nachrichten bestimmt. Er ist insbesondere nicht bestimmt für Mitteilungen, welche Produktverträge des Teilnehmers betreffen.

7 Änderungen des HVB Vorteilsprogramms
Die Bank behält sich vor, Änderungen **der Vorteile und der Programmstufen** vorzunehmen. Solche Änderungen werden dem Teilnehmer, sofern sie **zu seinen Lasten** gehen, **spätestens zwei Monate** vor dem Ende des Kalenderquartals per E-Mail bekannt gegeben. Sie entfalten ihre Wirkung erst ab dem nächsten Kalenderquartal und lassen Ansprüche aus dem laufenden Quartal unberührt.

8 Beendigung und Kündigung der Teilnahme und Einstellung des Programms

8.1 Die Teilnahme endet mit dem Ableben des Teilnehmers sowie dann, wenn der Teilnehmer nicht mehr Kunde der Bank ist.

8.2 Teilnehmer können die Teilnahme am HVB Vorteilsprogramm unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Kalenderquartalsende durch Mitteilung in Textform an UniCredit Bank GmbH, Stichwort: HVB Vorteilsprogramm valyou, 8334 HVD, 80311 München sowie per E-Mail an valyou@unicredit.de kündigen.

8.3 Die Bank kann die Teilnahme nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende ordentlich per E-Mail an die zuletzt vom Teilnehmer angegebene E-Mail-Adresse wie auch in Textform an die zuletzt angegebene Postadresse kündigen.

8.4 Die Bank behält sich ferner vor, das HVB Vorteilsprogramm unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Kalenderquartalsende einzustellen. Auch darüber wird sie den Teilnehmer per E-Mail oder schriftlich unterrichten.

8.5 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch die Bank liegt zum Beispiel vor, wenn die Teilnahmevoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden, der Teilnehmer das Programm missbräuchlich nutzt oder trotz wiederholter, fristbewehrter Mahnung begründete Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit der Bank nicht erfüllt.

8.6 Bis zum Zeitpunkt der Beendigung, der Einstellung des HVB Vorteilsprogramms oder des Wirksamwerdens der Kündigung angefallene Vorteile sind dem Teilnehmer – gegebenenfalls zeitanteilig – zu gewähren.

9 Programmbetreiber und verantwortliche Stelle
Das HVB Vorteilsprogramm **valyou** wird betrieben von der

UniCredit Bank GmbH
Arabellastraße 12
81925 München

Die UniCredit Bank GmbH ist auch verantwortliche Stelle für die Erhebung, Speicherung und Nutzung der personenbezogenen Programmdaten.

HypoVereinsbank Member of UniCredit

BEDINGUNGEN FÜR DEN ÜBERWEISUNGSVERKEHR

Stand: 01.01.2023

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN[1]
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums[2]	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	– IBAN und BIC[3], oder – Kontonummer und BIC
Außerhalb des des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	– IBAN und BIC, oder – Kontonummer und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 beziehungsweise Nummern 3.1.1. und 3.2.1.
Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.
(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking-PIN/TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abruft (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.
(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.
(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrages an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server der Bank).
(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis«, so gilt der Überwei-sungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.
(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.
(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.
(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurück zu erlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit (z. B. eine eingeräumte Kontoüberziehung) eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).
(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.
(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

1.7 Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen (berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags). Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 beziehungsweise Nummer 3.1.2 und 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.
(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.
(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags, der autorisiert ist, berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.
Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.
Zudem verpflichtet die »Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers« (EU-Geldtransferverordnung) die Bank zum Zwecke der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung, bei der Ausführung von Überweisungen Angaben zum Kunden als Auftraggeber (Zahler) und zum Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Überweisungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)[4] kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«. Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1 International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)
2 Eine Liste der zugehörigen Länder und Währungen finden Sie unter: hvb.de/laender
3 Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)
4 Eine Liste der zugehörigen Länder und Währungen finden Sie unter: hvb.de/laender

1.10.2 Entgelte füar Kunden, die keine Verbraucher sind
Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.11 Wechselkurs
Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im »Preis- und Leistungsverzeichnis«.
Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht
Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums[5] (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen[6]

2.1 Erforderliche Angaben
Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:
- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2), ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden

2.2 Maximale Ausführungsfrist
2.2.1 Fristlänge
Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist
(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).
(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«.
(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden
2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung
Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

2.3.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung
(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.
(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.
(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.
(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung
(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat,
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind
Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.3.2 und in Nummer 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:
- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss
(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.3.2 bis 2.3.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.
(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)[7] in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)[8] sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)[9]

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)
3.1.1 Erforderliche Angaben
Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:
- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,

5 Eine Liste der zugehörigen Länder und Währungen finden Sie unter: hvb.de/laender
6 Eine Liste der zugehörigen Länder finden Sie unter: hvb.de/laender
7 Eine Liste der zugehörigen Länder und Währungen finden Sie unter: hvb.de/laender
8 z. B. US Dollar
9 Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

– Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
– Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
– Betrag,
– Name des Kunden,
– Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis«, zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

– für nicht autorisierte Überweisungen,
– bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
– für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
– für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

– Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
– Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
– Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

– Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
– Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
– Ein Schadensersatzspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

– Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
– Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach den Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

– auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
– von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)[10]

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

– Name des Zahlungsempfängers
– Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
– Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
– Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
– Betrag
– Name des Kunden
– Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden

3.2.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierte Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis«, zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

10 Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

– Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
– Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
– Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
– Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
– Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Satz 2 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
– auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
– von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

4 Bedingungen für SEPA Echtzeitüberweisungen

Für die Ausführung von Aufträgen von Kunden im SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren gelten die folgenden Bedingungen. Ergänzend gelten die Bedingungen für den Überweisungsverkehr, soweit im Folgenden keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

4.1 Wesentliche Merkmale

Der Kunde kann die Bank jederzeit online beauftragen, durch eine SEPA-Echtzeitüberweisung einen Geldbetrag in Euro innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA[11]) möglichst innerhalb von Sekunden an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln, sofern dieser das SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren nutzt. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist gegenüber dem Zahlungsempfänger verpflichtet, ihm den Zahlungsbetrag möglichst innerhalb von Sekunden zur Verfügung zu stellen.

4.2 Betragsgrenze

Für Aufträge besteht eine Betragsgrenze, die sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis sowie aus dem Preisaushang der Bank ergibt.

4.3 Zugang und Widerruf des Auftrags

Die Bank unterhält in Änderung der Nummer 1.4 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr den für die Ausführung von online erteilten Aufträgen erforderlichen Geschäftsbetrieb ganztägig an allen Kalendertagen eines Jahres. Mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Auftrags des Kunden bei der Bank beginnt die Ausführungsfrist nach Nummer 4.5. Der Kunde kann diesen dann nicht mehr widerrufen

4.4 Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags

Die Bank wird die Ausführung des Auftrags kurzfristig ablehnen, wenn die Ausführungsbedingungen nach Nummer 1.6 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr nicht erfüllt sind oder wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das Verfahren nicht nutzt. Die Bank wird den Kunden darüber online informieren.

4.5 Ausführungsfrist

Die Bank ist in Änderung der Nummer 2.2.1 beziehungsweise Nummer 3.2.2 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr verpflichtet sicherzustellen, dass der Geldbetrag möglichst innerhalb von wenigen Sekunden nach Zugang des Auftrags gemäß Nummer 4.3 bei dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

4.6 Information vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers

Sollte der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsempfänger den Geldbetrag nicht zur Verfügung stellen, informiert die Bank den Kunden kurzfristig.

11 Eine Liste der zugehörigen Länder finden Sie unter: hvb.de/laender

ANLAGE 1

Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Land	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Euro	EUR
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken[1]	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnische Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russische Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarische Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britisches Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

1 Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein

LASTSCHRIFTBEDINGUNGEN

Stand: 15.09.2021

A Bedingungen für Lastschriftzahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Lastschriftzahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung
Eine Lastschriftzahlung ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Lastschriftzahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte und deren Änderung

1.2.1 Entgelte für Verbraucher
Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«.
Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind
Für Entgelte und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2 SEPA-Basislastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens
Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Lastschriftzahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (»Single Euro Payments Area«, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete. Für die Ausführung von Lastschriftzahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss
– der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
– der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.
Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.
Der Kunde kann bei einer autorisierten Lastschriftzahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen
Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN[1] und bei grenzüberschreitenden Lastschriftzahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums[2] zusätzlich den BIC[3] der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Lastschriftzahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen.
Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Lastschriftzahlung an den Zahlungsempfänger an Hand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Lastschriftzahlungen außerhalb des EWR zusätzlich angegebenen BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten
Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Bank weitergeleitet werden.
Zudem verpflichtet die »Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers« (EU-Geldtransferverordnung) die Bank zum Zwecke der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung, bei der Ausführung von Lastschriften Angaben zum Kunden als Auftraggeber (Zahler) und zum Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Lastschriften innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)
Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschrifteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.
In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:
– Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Lastschriftzahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
– Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.
Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:
– Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
– eine Gläubigeridentifikationsnummer,
– Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Lastschriftzahlung,
– Name des Kunden (sofern verfügbar),
– Bezeichnung der Bank des Kunden und
– seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).
Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat
Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Lastschriftzahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:
– Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
– Name des Kunden,
– Kundenkennung nach Nummer 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats
Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Lastschriftzahlungen nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften
Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Lastschriftzahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.3 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger
(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.
(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 4 beziehungsweise Nummer 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

1 International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)
2 Für die Mitgliedstaaten siehe Anhang
3 Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag[4] nach ihrer Vornahme gemäß Nr. 2.4.2 rückgängig gemacht (berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift, siehe Nummer 2.4.2), wenn

- der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit (z. B. eingeräumte Kontoüberziehung) verfügt; Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
  - eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
  - eine Mandatsreferenz fehlt,
  - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
  - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

(3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift, siehe Nummer 2.4.2), wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Nummer 2.2.4 entgegensteht.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Gutschrift

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung gemäß Nr. 2.4.1 Absatz 2 oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift gemäß Nr. 2.4.2 (berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift) wird die Bank den Kunden innerhalb der gesetzlichen Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift, die autorisiert ist, wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Lastschriftzahlung

Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Lastschriftzahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Lastschriftzahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Lastschriftzahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Lastschriftzahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittel-bar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Lastschriftzahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Lastschriftzahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Lastschriftzahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Lastschriftzahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Lastschriftzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteten Ausführung von autorisierten Lastschriftzahlungen

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Lastschriftzahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Lastschriftzahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Lastschriftzahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verspätet ein, kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Lastschriftzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Lastschriftzahlung oder bei einer nicht autorisierten Lastschriftzahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt.

Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Lastschriftzahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.6.2 und 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Lastschriftzahlung oder bei einer nicht autorisierten Lastschriftzahlung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Ein Schadensersatzspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Lastschriftzahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Lastschriftzahlungen.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.6.2. bis 2.6.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Lastschriftzahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Lastschriftzahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Lastschriftzahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Lastschriftzahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunktes nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Lastschriftzahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Lastschriftzahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Lastschriftzahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Lastschriftzahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Lastschriftzahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3. Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

Eine Liste der zugehörigen Länder finden Sie unter:
hvb.de/laender

4 Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember

B Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren (Nichtverbraucher)

Für Lastschriftzahlungen des Kunden, der kein Verbraucher[1] ist, an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Firmenlastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Lastschriftzahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte

Bei Entgelten und deren Änderung sind die Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank maßgeblich.

2 SEPA-Firmenlastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens

Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann nur von Kunden genutzt werden, die keine Verbraucher sind.

Mit dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (»Single Euro Payments Area«, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Lastschriftzahlungen mittels SEPA-Firmenlastschrift muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmenlastschriftverfahren nutzen,
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilen und
- der Kunde der Bank die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bestätigen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt. Der Kunde kann bei einer autorisierten Lastschriftzahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN[2] und bei grenzüberschreitenden Lastschriftzahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums[3] zusätzlich den BIC[4] der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Lastschriftzahlung aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Lastschriftzahlung an den Zahlungsempfänger an Hand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN (Internationale Bankkontonummer) und bei grenzüberschreitenden Lastschriftzahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusätzlich angegebenen BIC (Bank-Identifizierungscode) aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Firmenlastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Bank weitergeleitet werden. Zudem verpflichtet die »Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers« (EU-Geldtransferverordnung) die Bank zum Zwecke der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung, bei der Ausführung von Lastschriften Angaben zum Kunden als Auftraggeber (Zahler) und zum Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehenaus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Lastschriften innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

2.2 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschrifteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Lastschriftzahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Firmenlastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Firmenlastschriften einzulösen.

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung einmalige Lastschriftzahlung oder wiederkehrende Lastschriftzahlungen,
- Name des Kunden,
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Bestätigung der Erteilung eines SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Der Kunde hat seiner Bank die Autorisierung nach Nummer 2.2.1 unverzüglich zu bestätigen, indem er der Bank folgende Daten aus dem vom Zahlungsempfänger erteilten SEPA-Firmenlastschrift-Mandat übermittelt:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Gläubigeridentifikationsnummer des Zahlungsempfängers,
- Mandatsreferenz,
- Kennzeichnung einer einmaligen Lastschriftzahlung oder wiederkehrenden Lastschriftzahlungen und
- Datum der Unterschrift auf dem Mandat.

Hierzu kann der Kunde der Bank auch eine Kopie des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats übermitteln. Über Änderungen oder die Aufhebung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats gegenüber dem Zahlungsempfänger hat der Kunde die Bank unverzüglich, möglichst schriftlich, zu informieren.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber seiner Bank widerrufen werden. Der Widerruf wird ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« wirksam. Der Widerruf sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden. Der Widerruf des SEPA-Firmenlastschriftmandats erfasst bereits dem Konto des Kunden belastete SEPA-Firmenlastschriften nicht. Für diese gilt Nummer 2.2.4 Absätze 2 und 3.

2.2.4 Zurückweisung einzelner SEPA-Firmenlastschriften

(1) Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Lastschriftzahlungen aus bestimmten SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

(2) Am Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmenlastschrift kann diese nur noch zurückgewiesen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, den Lastschriftbetrag endgültig zurück zu erlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

(3) Nach dem Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmenlastschrift kann der Kunde diese nicht mehr zurückweisen.

2.3 Einzug der SEPA-Firmenlastschrift auf Grundlage des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmenlastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmenlastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Firmenlastschrift-Mandat enthaltene Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Firmenlastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 5). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am dritten Bankarbeitstag[5] nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn

- der Bank keine Bestätigung des Kunden gemäß Nummer 2.2.2 vorliegt,
- der Bank ein Widerruf des Firmenlastschrift-Mandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
- der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kunden gemäß Nummer 2.2.4 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
  - eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
  - eine Mandatsreferenz fehlt,
  - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
  - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

1 Verbraucher ist gemäß § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

2 International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

3 Für die Mitgliedstaaten siehe Anhang.

4 Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

5 Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften
SEPA-Firmenlastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung
Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Firmenlastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden innerhalb der gesetzlichen Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.
Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Firmenlastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2 vierter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Lastschriftzahlung
Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Lastschriftzahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Ausschluss des Erstattungsanspruchs bei einer autorisierten Lastschriftzahlung
Der Kunde kann bei einer autorisierten Lastschriftzahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen; Ansprüche aus § 675x BGB sind ausgeschlossen. Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Lastschriftzahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Lastschriftzahlung
Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Lastschriftzahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Lastschriftzahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Lastschriftzahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung
Bei einer nicht erfolgten autorisierten Lastschriftzahlung, einer fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Lastschriftzahlung oder einer nicht autorisierten Lastschriftzahlung kann der Kunde von der Bank, neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 und §§ 812 ff. BGB, den Ersatz eines hierdurch entstehenden Schadens nach Maßgabe folgender Regelungen verlangen:
- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.

Die Haftung der Bank für Schäden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Lastschriftzahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Lastschriftzahlungen. Ansprüche aus § 675y BGB sind ausgeschlossen.

2.6.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss
(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 2.6.2. ist in folgenden Fällen ausgeschlossen,
- Die Bank weist gegenüber dem Kunden, dass der Lastschriftzahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- Die Lastschriftzahlung wurde in in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Lastschriftzahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Lastschriftzahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunkts nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.6.1 und 2.6.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Lastschriftzahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Lastschriftzahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Lastschriftzahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Lastschriftzahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche aus einer verschuldensabhängigen Haftung der Bank nach Nummer 2.6.2 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete
Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)
Eine Liste der zugehörigen Länder finden Sie unter:
hvb.de/laender

BEDINGUNGEN FÜR SEPA-/DAUERAUFTRAG

Stand: 01.02.2014

1. Als Daueraufträge führt die Bank nur solche Überweisungen aus, deren Beträge für mehrere Überweisungstermine gleich bleiben.
2. Überweisungen durch Dauerauftrag führt die Bank zu den festgelegten Ausführungsterminen aus.
3. Neue Daueraufträge sowie Änderungen und Streichungen können für den bevorstehenden Termin nur berücksichtigt werden, wenn sie der Bank mindestens drei Geschäftstage vorher bekannt geworden sind.
4. Bei Daueraufträgen mit vereinbarter dynamischer Erhöhung des Überweisungsbetrages werden die regelmäßig zu überweisenden Beträge jeweils mit Jahresbeginn um den vereinbarten Dynamisierungssatz gegenüber den Beträgen des Vorjahres angehoben. Der neu festzusetzende Betrag wird auf volle Euro auf- bzw. abgerundet. Liegt der Tag der ersten Ausführung im 1. Halbjahr eines Kalenderjahres, so ist der erhöhte Betrag erstmals zu Beginn des nächsten Kalenderjahres zu entrichten, andernfalls erst zu Beginn des übernächsten Kalenderjahres. Die Dynamik kann unter Berücksichtigung der in Punkt 3 genannten Frist jederzeit beendet werden.
5. Der Widerruf von Daueraufträgen sollte aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen.
6. Für die Neuanlage, Ausführung, Änderung, Streichung und Reaktivierung von Daueraufträgen berechnet die Bank die durch Aushang bekannt gegebenen Preise.
7. Die Bank behält sich vor, Daueraufträge auszusetzen, für deren Ausführung das Auftraggeberkonto keine ausreichende Deckung aufwies, und sie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen.
8. Ergänzend gelten die Bedingungen für den Überweisungsverkehr.

BEDINGUNGEN FÜR DAUERLASTSCHRIFTEINZÜGE IM SEPA-BASISLASTSCHRIFTVERFAHREN

Stand: 01.02.2014

1. Das SEPA-Basislastschriftverfahren richtet sich nach dem »SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook« des European Payments Council.
2. Die Bank übermittelt die SEPA-Dauerlastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird. Der in der Lastschrift vorgegebene Fälligkeitstag richtet sich nach der Vereinbarung mit dem Kunden. Fällt der im Auftrag vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen TARGET2-Geschäftstag [1], ist die Bank berechtigt, den folgenden TARGET2-Geschäftstag als Fälligkeitstag im Lastschriftdatensatz anzugeben.
3. Der Einzugsauftrag für SEPA-Dauerlastschriften muss der Bank spätestens neun Geschäftstage vor Fälligkeit bei Erst- und Einmallastschriften und spätestens sechs Geschäftstage vor Fälligkeit bei wiederkehrenden SEPA-Basislastschriften vorliegen.
4. Ab 1. November 2013 muss der Auftrag zum Einzug von SEPA-Basislastschriften für das Inland spätestens fünf Geschäftstage vor Fälligkeit der Lastschrift der Bank vorliegen. Für den Einzug von SEPA-Basislastschriften mit dem Ausland sind die vorgenannten Einreichungsfristen von neun bzw. sechs Geschäftstage einzuhalten.
5. Änderungen und Streichungen von SEPA-Dauerlastschrifteinzügen können nur berücksichtigt werden, wenn sie unter Einhaltung der Einreichungsfristen vorliegen.
6. Für die Neuanlage, Ausführung, Änderung, Streichung und Reaktivierung von SEPA-Dauerlastschrifteinzügen berechnet die Bank die im »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Preise.
7. Ergänzend gelten die Bedingungen für den Lastschrifteinzug.

1 TARGET2 ist täglich außer samstags, sonntags, an Neujahr, am Karfreitag und Ostermontag, am 1. Mai sowie 25. und 26. Dezember geöffnet.

BEDINGUNGEN FÜR HYPOVEREINSBANK SERVICEKARTE (DEBITKARTE) UND SPARKARTE

Stand: 31.10.2018

Für die SparKarte und die Ausgabe einer Debitkarte (HVB ServiceKarte) der UniCredit Bank GmbH (im Folgenden »HVB« oder »Bank« genannt) und deren Einsatz gelten die folgenden Bedingungen:

A. Allgemeine Bedingungen

I. Geltungsbereich

Der Kunde kann mit der Karte, soweit diese entsprechend ausgestattet ist, folgende Dienstleistungen der Bank nutzen:

1. In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN):

a) Zur Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten der HVB (ServiceKarte) und zur Bargeldauszahlung mit der SparKarte am Geldautomaten der HVB sowie zur Abfrage des Kontostandes
b) Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an einem HVB Geldautomaten, sofern die HVB diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt
c) Für die Benutzung des Kontoauszugdruckers für Sparkonto- und Depotauszüge
d) Zum Aufladen einer GeldKarte an HVB Geldautomaten, wenn die Karte einen Chip trägt
e) Für zusätzliche Serviceleistungen der Bank

2. Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN):

a) Als GeldKarte zum bargeldlosen Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen an automatisierten Kassen des Handels- und Dienstleistungsbereiches im Inland, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind (GeldKarte-Terminals), wenn die Karte einen Chip trägt
b) Für die Benutzung des Kontoauszugdruckers für Girokontoauszüge
c) Wenn die Karte einen Chip trägt außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten und ohne dass mit der Funktion eine Garantie der Bank verbunden ist, als Speichermedium für Zusatzanwendungen
   – der Bank nach Maßgabe des mit der Bank abgeschlossenen Vertrages (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder
   – eines Handels- und Dienstleistungsunternehmens nach Maßgabe des vom Karteninhaber mit diesem abgeschlossenen Vertrages (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung).

II. Allgemeine Regeln

1. Karteninhaber und Vollmacht

Die Karte gilt für das auf ihr angegebene Konto, sowie ggf. für zusätzlich definierte Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte an die Bank zurückgegeben wird. Die Bank wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten (z. B. zur Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten) sowie für die Aufladung der GeldKarte elektronisch sperren. Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung der Bank kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag. Solange die Rück-gabe der Karte nicht erfolgt ist, besteht die Möglichkeit, dass sie weiterhin zum Verbrauch der noch in der GeldKarte gespeicherten Beträge verwendet wird. Auch eine Nutzung der auf der Karte gespeicherten Zusatzanwendungen ist weiterhin möglich.

2. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits (z. B. einer eingeräumten Kontoüberziehung) vornehmen.
Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

3. Rückgabe der Karte

Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Sie ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Mit Aushändigung der neuen Karte (Ausgabe einer Debitkarte oder SparKarte), spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Karte ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Ein zum Zeitpunkt der Rückgabe noch in der GeldKarte gespeicherter Betrag wird dem Karteninhaber erstattet. Auf der Karte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Karte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der Bank.

4. Sperre und Einziehung der Karte

(1) Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen,
   – wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
   – wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
   – wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

   Darüber wird die Bank den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

(2) Zum Zeitpunkt der Einziehung noch in der GeldKarte gespeicherte Beträge werden dem Karteninhaber erstattet.

(3) Befindet sich auf der Karte für das Online-Banking ein TAN- Generator, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung des Online-Banking-Zugangs zur Folge.

(4) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen Karte eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Karte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der Karte gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber von der Bank heraus verlangen, nachdem diese die Karte von der Stelle, die die Karte eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die Bank ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte Karte aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

5. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

5.1 Unterschrift

Sofern die Karte ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

5.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie missbräuchlich eingesetzt werden kann. Darüber hinaus kann jeder, der im Besitz der Karte ist, den in der GeldKarte gespeicherten Betrag verbrauchen.

5.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zu Lasten des auf der Karte angegebenen Kontos Verfügungen zu tätigen (z. B. Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten).
Der Karteninhaber ist berechtigt, die ihm von der Bank zur Verfügung gestellte Geheimzahl zu ändern (Selbstwahl-PIN).
Die Bank empfiehlt bei der Selbstwahl-PIN keine Zahlen-/Zahlenreihenkombination zu verwenden, die sich auf Geburtsdaten, Telefonnummern, Postleitzahlen u. ä. von nahestehenden Personen beziehen. Ebenso wird abgeraten eine einfache Zahlen- oder Ziffernfolge (z. B. 2345) zu verwenden.

5.4 Unterrichtungs- und Anzeigepflichten

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Karten für die weitere Nutzung an Geldautomaten (z. B. Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten) und für den Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung und in EUR an automatisierten Kassen. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhanden gekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit der Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

(3) Befindet sich auf der Karte für das Online Banking ein TAN- Generator, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung des Online-Banking-Zugangs zur Folge.

(4) Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht.

Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag.

(5) Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

6. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

6.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung
Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form der
– Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten der HVB und der Bargeldauszahlung mit der Sparkarte am Geldautomaten der HVB
– Aufladung der GeldKarte,
– Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk- Kontos
hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen.

6.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung
(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form der

– Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten der HVB und der Bargeldauszahlung mit der SparKarte am Geldautomaten der HVB
– Aufladung der GeldKarte oder
– Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos
kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

6.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung
Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 6.1 oder 6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,– Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht
– für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
– bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
– für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
– für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

6.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss
(1) Ansprüche gegen die Bank nach Nummer 6.1 bis 6.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nr. 6.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
– auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
– von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

7. Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

7.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige
(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen oder kommen sie sonst abhanden oder wird die Karte sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form der
– Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten der HVB und der Bargeldauszahlung mit der SparKarte am Geldautomaten der HVB
– Aufladung einer GeldKarte,
– Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk- Kontos,
so haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden gemäß Nummer 7.1 (3) nur dann, wenn er eine Sorgfaltspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

(2) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber um keinen Verbraucher, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1 auch dann, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn
– er den Verlust oder den Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat
– er die persönliche Geheimzahl auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt hat (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
– er die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

(4) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

(5) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 2 und 3 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(6) Die Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

7.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige
Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form der
– Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten der HVB und der Bargeldauszahlung mit der SparKarte am Geldautomaten der HVB
– Aufladung der GeldKarte und
– Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos
– entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

7.3 Haftung des Kontoinhabers für den in der GeldKarte gespeicherten Betrag
Eine Sperrung der GeldKarte für das Bezahlen an automatisierten Kassen ist nicht möglich. Bei Verlust, Diebstahl sowie im Falle der missbräuchliche Verwendung oder einer sonstigen nicht autorisierte Nutzung der GeldKarte zum Bezahlen an automatisierten Kassen, erstattet die Bank den in der GeldKarte gespeicherten Betrag nicht, denn jeder, der im Besitz der Karte ist, kann den in der GeldKarte gespeicherten Betrag ohne Einsatz der PIN verbrauchen.

III. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

1. Geldautomaten-Service

1.1 Verfügungsrahmen der Karte
Verfügungen an Geldautomaten und die Aufladung der GeldKarte sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Karte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der Karte an Geldautomaten wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der Karte durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der Karte überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit (z. B. einer eingeräumten Kontoüberziehung) abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen der Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits (z. B. einer eingeräumten Kontoüberziehung) in Anspruch nehmen. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der Karte für alle zu seinem Konto ausgegebenen Karten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung für diese Karte vereinbaren.

1.2 Fehleingabe der Geheimzahl
Die Karte kann an Geldautomaten, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

2. GeldKarte (gilt nur für vor dem 12.12.2017 ausgegebene Karten)

2.1 Servicebeschreibung
Soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist, kann sie auch als GeldKarte eingesetzt werden. Der Karteninhaber kann an GeldKarte-Terminals des Handels- und Dienstleistungsbereiches bargeldlos bezahlen.

2.2 Aufladen und Entladen der GeldKarte
Der Karteninhaber kann seine GeldKarte an den mit dem Geld- Karte-Logo gekennzeichneten Ladeterminals innerhalb des ihm von der Bank eingeräumten Verfügungsrahmens nach Nummer 1.1 zu Lasten des auf der Karte angegebenen Kontos bis zu einem Betrag von maximal 200,– Euro aufladen. Vor dem Aufladevorgang muss er seine persönliche Geheimzahl (PIN) eingeben. Der Karteninhaber kann seine GeldKarte auch gegen Bargeld sowie im Zusammenwirken mit einer anderen Karte zu Lasten des Kontos, über das die Umsätze mit dieser Karte abgerechnet werden, aufladen. Aufgeladene Beträge, über die der Karteninhaber nicht mehr mittels GeldKarte verfügen möchte, können nur bei der Bank entladen werden. Bei einer Funktionsunfähigkeit der GeldKarte erstattet die Bank dem Karteninhaber den nicht verbrauchten Betrag. Benutzt der Karteninhaber seine Karte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so ist die persönliche Geheimzahl (PIN) am Ladeterminal einzugeben. Die Aufladeмöglichkeit besteht nicht mehr, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

2.3 Sofortige Kontobelastung des Ladebetrages
Benutzt der Karteninhaber seine Karte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so wird der Ladebetrag dem Konto, das auf der Karte angegeben ist, belastet.

2.4 Zahlungsvorgang mittels GeldKarte
Beim Bezahlen mit der GeldKarte ist die PIN nicht einzugeben. Bei jedem Bezahlvorgang vermindert sich der in der GeldKarte gespeicherte Betrag um den verfügten Betrag.

3. Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten

3.1 Servicebeschreibung
Unter Verwendung seiner Karte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) kann der Karteninhaber ein Prepaid-Mobilfunk-Konto eines Mobilfunkanbieters, auf dem vorausbezahlte Telefonwerteinheiten verbucht werden, an Geldautomaten innerhalb des ihm von der Bank eingeräumten Verfügungsrahmens nach Nummer 1.1 zu Lasten des auf der Karte angegebenen Kontos aufladen. Voraussetzung ist, dass der vom Karteninhaber gewählte Geldautomat über eine entsprechende Ladefunktion verfügt und der Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk- Konto führt, das aufgeladen werden soll, an dem System teilnimmt. Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos hat der Karteninhaber am Display des Geldautomaten den Menüpunkt zum Aufladen des Prepaid-Mobilfunk-Kontos zu wählen, die Mobilfunk-Telefonnummer (»Handy-Nummer«) einzugeben und einen angezeigten Aufladebetrag zu wählen. Nach Autorisierung der Ladetransaktionen durch die Bank wird das Prepaid-Mobilfunk-Konto beim Mobilfunkanbieter aufgeladen. Mit diesem Verfahren kann der Karteninhaber sowohl sein eigenes Prepaid- Mobilfunk-Konto als auch das eines Dritten aufladen. Wird die Aufladung von der Bank, etwa wegen fehlender Kontodeckung, nicht autorisiert, wird am Display ein ablehnender Hinweis angezeigt.

3.2 Fehleingabe der Geheimzahl
Die Karte kann an Geldautomaten nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

3.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen
Die Bank ist vertraglich verpflichtet, Ladebeträge für ein Prepaid- Mobilfunk-Konto, die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte autorisiert worden sind, zu bezahlen. Die Zahlungspflicht beschränkt sich auf den jeweils autorisierten Betrag. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

B. Von der Bank angebotene andere Service-Leistungen

Für weitere von der Bank für die Karte bereitgestellte Serviceleistungen gelten ergänzend neben den Regelungen gemäß Abschnitt A II und III besondere nachfolgende Bedingungen.

Bedingungen für zusätzliche Serviceleistungen mit der HVB ServiceKarte/HVB SparKarte

I. Geltungsbereich

Mit der Karte kann der Kunde folgende Serviceleistungen der Bank in Anspruch nehmen:
1. Kontoauszugdrucker für Girokonten und Depotübersichten, sofern gesondert vereinbart
2. In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl die Nutzung:
   – von Geldautomaten mit Bargeldeinzahlungsfunktion und Bargeldauszahlungsfunktion
   – von HVB sb Terminals
   – des Selbstbedienungs-Sparens (sbSparen) einschließlich Ausdruck von sbSparauszügen am Kontoauszugdrucker, sofern gesondert vereinbart
3. Nutzung der Chip-Funktionalitäten

II. Besondere Regeln für zusätzliche Serviceleistungen

1. Kontoauszugdrucker, Abruf von Kontoauszügen/ Depotübersichten
Mit dem Kontoauszugdrucker ist der Karteninhaber in der Lage, sich Kontoauszüge, sbSparauszüge und Depotübersichten aus- drucken zu lassen. Wird der Kontoauszug von Kontokorrentkonten länger als 33 Tage nicht am Kontoauszugdrucker abgerufen, erstellt die Bank einen Auszug. Wird der sbSparauszug länger als 180 Tage nach einer Buchung oder nach 99 Umsätzen nicht abgerufen, erstellt die Bank einen Sparauszug. Die Bank übersendet den von der Bank erstellten Kontoauszug oder Sparauszug dem Kontoinhaber an seine letzte der Bank bekannt gewordene Adresse. An diese Adresse versendet die Bank bei Anfall auch Depotauszüge, Verlosungsanzeigen, Mitteilungen über die Ausführung von Wertpapiergeschäften und über die Ausübung von Bezugsrechten. Der Anspruch der Bank auf Ersatz des Aufwands für den Postversand (insbesondere Porto) richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. sb Einzahlungsautomaten, HVB sb Terminals

2.1 Bargeldeinzahlung am Geldautomaten
An sb Einzahlungsautomaten der Bank kann der Karteninhaber eine Bargeldeinzahlung vornehmen. Die Nutzung dieser Geldautomatenfunktion darf nur für eigene Rechnung erfolgen und ist ausschließlich Kunden der Bank und deren Bevollmächtigten vorbehalten. Bargeldeinzahlungen sind nur auf bei der Bank geführte Kontokorrentkonten und, falls vereinbart, auf SparKartenkonten möglich.
Die Bargeldeinzahlung an sb Einzahlungsautomaten kann ausschließlich in Form von Banknoten und Münzen (letztere nur an ausgewählten Standorten), die auf Euro lauten, auf eigene Konten des Kunden in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl erfolgen. Eine Bargeldeinzahlung zu Gunsten Dritter ist nicht möglich.

2.2 Echtheit von Bargeld, verschmutztes und beschädigtes Bargeld
Stellt der sb Einzahlungsautomat für direkte Bargeldeinzahlungen fest, dass es sich bei dem für die Bargeldeinzahlung verwendeten Bargeld um Fälschungen handelt, so wird das erkannte Falschgeld eingezogen. Über den eingezogenen Betrag erhält der Karteninhaber einen Quittungsbeleg. Bei verschmutztem und beschädigtem Bargeld behält sich die Bank vor, den gutgeschriebenen Einzahlungsbetrag dem Konto des Kunden zu belasten und das Bargeld dem Kunden wieder auszuhändigen.

2.3 Aufrechterhaltung des sb Einzahlungsautomaten
Die Bank ist nicht verpflichtet sb Einzahlungsautomaten auf Dauer aufrechtzuerhalten.

2.4 Bedienung
Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Bedienungsanleitungen der sb Einzahlungsautomaten, insbesondere bei der Geldaufbereitung, zu beachten; denn die fehlerhafte Bedienung der sb Einzahlungsautomaten (z. B. Bargeldeinzahlung von mit Büroklammern verbundenen Geldscheinen) kann erhebliche Beschädigungen der Automaten zur Folge haben.

3. Sparkonten mit Dokumentationsform »sbSparauszug«

3.1 Inhalt
Auf Antrag ermöglicht die Bank dem Karteninhaber im Rahmen ihres Produktangebots Verfügungen über Sparguthaben mit der HVB girocard/ecKarte, HVB ServiceKarte (Debitkarte) oder HVB SparKarte vorzunehmen.
In diesem Fall wird das jeweilige Sparkonto mit der Dokumentationsform »sbSparauszug« geführt.

3.2 sbSparauszüge
Ergänzend gelten die Bedingungen für Sparkonten und die besonderen Bedingungen für die Sonderformen der Sparurkunde.

4. Nutzung der Chip-Funktionalitäten
Die HVB ServiceKarte mit Chip enthält zusätzlich nachfolgende Funktionen im Chip:
– Jugendschutzmerkmal (4.1)
– TAN-Generator (4.2)

4.1 Jugendschutzmerkmal
Zum Schutze Jugendlicher kann der Chip auf Wunsch mit einem Alterskennzeichen versehen werden. Jugendliche ab 16 Jahren können sich mit dem auf dem Chip verschlüsselt gespeicherten Geburtsdatum an Automaten, die eine Alterskennung prüfen, legitimieren, um die angebotene Ware einzukaufen. Karten von volljährigen Personen erhalten automatisch ein verschlüsseltes Volljährigkeitskennzeichen auf dem Chip.

4.2 TAN-Generator
Ist auf dem Chip ein TAN-Generator gespeichert, so können Transaktionsnummern (TAN) elektronisch generiert werden.

C. Zusatzanwendungen

1. Speicherung von Zusatzanwendungen auf der Karte

(1) Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, den auf der Karte befindlichen Chip als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder als Speichermedium für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung zu benutzen.

(2) Die Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur Bank. Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrages nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine Karte zur Speicherung unternehmensgenerierter Zusatzanwendungen nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

2. Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung
Die Bank stellt mit dem Chip auf der Karte lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, in der Karte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen.

3. Reklamationsbearbeitung in Bezug auf Zusatzanwendungen

(1) Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat. Das Unter- nehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die Karte zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.

(2) Einwendungen, die den Inhalt einer bankgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber der Bank geltend zu machen.

4. Keine Angabe der von der Bank an den Kunden ausgegebenen PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen
Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte wird die von der Bank an den Karteninhaber ausgegebene PIN nicht eingegeben. Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von der Bank für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

5. Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen
Die Sperrung einer unternehmensgenierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank geschlossenen Vertrag.

BEDINGUNGEN FÜR DIE GIROCARD

Stand: 01.02.2025

A. Zahlungsformen

1 Leistungsangebot

(1) Vertrag Debitkarte
Die von der Bank ausgegebene girocard (Karte) ist eine Debitkarte, die mit dem Abrechnungskonto (Konto) verbunden ist. Der Betrag jeder Kartenverfügung mit dieser Karte wird direkt und in voller Höhe von dem Konto abgebucht. Der Kartenvertrag ist unbefristet.

Kundenkennungen der Karte sind die IBAN des Kontos sowie die Kartennummer.

(2) Akzeptanzstellen
Die Karte kann an den Akzeptanzstellen eingesetzt werden. Die Akzeptanzstellen sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Karte zu sehen sind.

(3) Einsatzmöglichkeiten
Der Karteninhaber kann die Karte bei den Akzeptanzstellen (derzeit nur im Inland) im Rahmen der dort zur Verfügung gestellten Einsatzmöglichkeiten für folgende Kartenverfügungen nutzen:
- Bargeldeinzahlung, Bargeldauszahlung
- HVB SB-Terminals
- Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten,
- Bezahlen an Terminals in EUR

Weitere Einsatzmöglichkeiten können nach technischer Verfügbarkeit hinzukommen.

Die Karte darf nicht zu solchen Zwecken eingesetzt werden, die nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften rechtswidrig sind.

2 Authentifizierung und Authentifizierungselemente

(1) Authentifizierung
Der Karteninhaber muss sich beim Karteneinsatz grundsätzlich authentifizieren. Authentifizierung ist das Verfahren, mit dessen Hilfe die Identität des Karteninhabers überprüft wird. Dies erfolgt, indem der Karteninhaber seine Authentifizierungselemente einsetzt.

(2) Authentifizierungselemente
Authentifizierungselemente sind
- Wissenselemente, also etwas, das nur der Nutzer weiß (z.B. persönliche Geheimzahl (PIN));
- Besitzelemente, also etwas, das nur der Nutzer besitzt (z.B. Karte);
- Seinselemente, also etwas, das der Nutzer ist (Inhärenz, z.B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Nutzers).

3 Ausgabe der Karte

Die Karte wird als physische Karte ausgegeben.

4 Vertragsbeziehungen

Der Kontoinhaber kann eine Karte für sich selbst und eine andere Person beantragen. Wird die Karte auf eine andere Person ausgestellt, setzt dies eine Vollmacht oder Verfügungsberechtigung des Karteninhabers über das Konto voraus. Zumindest beinhaltet der Antrag des Kontoinhabers auf Ausstellung der Debitkarte zugunsten einer anderen Person eine Vollmacht über das Konto beschränkt auf Verfügungen mit der Karte.

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, alle weiteren Karteninhaber (andere Personen) über die für sie relevanten vertraglichen Regelungen zu unterrichten und sie zu deren Einhaltung zu verpflichten.

Die andere Person ist insbesondere verpflichtet, die Sorgfalts- und Informationspflichten des Karteninhabers gemäß diesen Bedingungen einzuhalten und die Karte vertragsgerecht zu nutzen. Das Handeln der anderen Person wird dem Kontoinhaber zugerechnet (§ 278 BGB).

Erlischt die Vollmacht oder Verfügungsberechtigung der anderen Person über das Konto, ist der Kontoinhaber dafür verantwortlich, dass die an die andere Person ausgegebene Karte an die Bank zurückgegeben wird.

Die Bank wird zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen nach Erlöschen der Vertretungsberechtigung zu unterbinden.

5 Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits vornehmen (finanzielle Nutzungsgrenze). Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

6 Verfügungsrahmen der Karte

Der Karteninhaber darf Verfügungen nur im Rahmen des Verfügungsrahmens der Karte und der finanziellen Nutzungsgrenze des Kontos tätigen. Verfügungen, die den Verfügungsrahmen der Karte überschreiten, können unabhängig von der finanziellen Nutzungsgrenze des Kontos abgewiesen werden.

Der Karteninhaber kann mit der Bank eine Änderung des Verfügungsrahmens der an ihn ausgegebenen Karte vereinbaren.

7 Fehleingabe der PIN

Die Karte kann nicht mehr für Kartenverfügungen eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Bank in Verbindung setzen.

8 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

9 Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf EUR lauten, wird das Konto gleichwohl in EUR belastet. Der Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

10 Rückgabe der Karte

Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig.

Mit Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Karte ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen.

Endet die Berechtigung die Karte zu nutzen vorher (zum Beispiel durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben.

11 Sperre und Einziehung der Karte

Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte oder von Authentifizierungselementen besteht.

Darüber wird die Bank den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre oder Löschung unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

12 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

(1) Unterschrift
Sofern die Karte ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

(2) Sorgfältige Aufbewahrung der Karte
Die Karte, ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Karte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

(3) Beachtung von Hinweisen der Bank zur Betrugsprävention
Der Karteninhaber ist verpflichtet, die von der Bank veröffentlichten Hinweise auf gängige Betrugsmaschen zu berücksichtigen; insbesondere auf der Homepage der Bank, im Online Banking und der Mobile Banking App.

(4) Geheimhaltung der PIN
Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der PIN erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zu Lasten des Kontos Verfügungen zu tätigen (zum Beispiel Geld an Geldautomaten abzuheben).

(5) Schutz der Authentifizierungselemente
Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine mit der Bank vereinbarten Authentifizierungselemente vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass diese Authentifizierungselemente missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden.

Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Karteninhaber vor allem Folgendes zu beachten:

a) Wissenselemente, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
- nicht mündlich (zum Beispiel telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
- nicht außerhalb von Kartenverfügungen in Textform (z. B. per E-Mail oder Messenger-Dienst) weitergegeben werden und,
- nicht ungesichert gespeichert werden.

b) Besitzelemente sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf die Karte zugreifen können,
- dürfen die Nachweise des Besitzelements nicht außerhalb der Kartenverfügungen mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden.

(6) Kontrollpflichten bei Kartenverfügungen
Sollten bei Kartenverfügungen an den Karteninhaber Angaben zum Zahlungsvorgang (zum Beispiel der Name des Vertragsunternehmens und der Verfügungsbetrag) mitgeteilt werden, sind diese Daten vom Karteninhaber auf Richtigkeit zu prüfen. Bei Feststellung von Abweichungen sind die Kartenverfügungen abzubrechen und der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der Bank anzuzeigen.

(7) Anzeigepflichten
Der Karteninhaber muss unverzüglich der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst folgende Sachverhalte anzeigen, damit die Karte für weitere Verfügungen gesperrt wird (Sperranzeige):
- wenn er den Verlust oder Diebstahl seiner Karte feststellt, oder
- wenn er eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder der PIN bzw. seiner Authentifizierungselemente feststellt, oder
- wenn er den Verdacht hat, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, oder
- wenn er den Verdacht hat, dass eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN bzw. seiner Authentifizierungselemente vorliegt oder
- wenn er den von ihm erwarteten Brief mit der Karte bzw. PIN nicht erhält.

Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

13 Autorisierung von Kartenverfügungen durch den Karteninhaber

Indem der Karteninhaber auf Anforderung die Authentifizierungselemente nutzt (Authentifizierung), erteilt er die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Im Regelfall ist der Einsatz von zwei Authentifizierungselementen (sog. starke Kundenauthentifizierung) erforderlich.

Im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen kann die Authentifizierung durch nur ein Authentifizierungselement erfolgen (beispielsweise kontaktlose Zahlungen mittels Karte).

Nach Autorisierung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank, die für die Ausführung der Kartenverfügung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

14 Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Kontoinhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn der Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

15 Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen,

- wenn der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht autorisiert hat oder
- wenn der Verfügungsrahmen der Karte oder
- wenn die Nutzungsgrenze des Kontos nicht eingehalten ist oder
- wenn die Karte gesperrt ist oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht oder
- wenn die Karte zu solchen Zwecken eingesetzt wird, die nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften rechtswidrig sind.

Hierüber wird der Karteninhaber im Rahmen der Transaktion unterrichtet.

16 Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

17 Entgelte

Die vom Kontoinhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis« der Bank.

Änderungen der Entgelte erfolgen nach den Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

18 Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang

Sofern nichts anderes vereinbart, unterrichtet die Bank den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Karte getätigten Transaktionen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

19 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

(1) Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügungen hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde schriftlich berechtigte Gründe für den Verdacht mitgeteilt, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, hat sie ihre Verpflichtung zur Erstattung unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt hat.

(2) Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

a) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

b) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

c) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

d) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

(3) Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer A.19 (1) oder I.19 (2) erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 EUR je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht für nicht autorisierte Kartenverfügungen, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank, für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

(4) Haftungs- und Einwendungsausschluss

a) Ansprüche gegen die Bank nach Nummer A.19 (1) bis 19 (3) sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer A.19 (3) kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

b) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

20 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

(1) Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

a) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder Authentifizierungselemente wie beispielsweise die PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie sonst abhanden oder werden diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen so haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen oder sonstigem Missbrauch ein Verschulden trifft.

b) Der Kontoinhaber haftet nicht nach Absatz a), wenn es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte oder des Authentifizierungselementes vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

c) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz a) auch über einen Betrag von maximal 50 EUR hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

d) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er den Verlust oder den Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat, er die PIN auf der physischen Karte vermerkt oder zusammen mit der physischen Karte verwahrt hat (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde, er die Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

e) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

f) Abweichend von den Absätzen a) und c) ist der Kontoinhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Karteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war.

g) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen a), c) und d) verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

h) Die Absätze b und e bis g finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(2) Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Karte, oder eines Authentifizierungselementes, deren missbräuchliche Verwendung oder sonstige nicht autorisierte Nutzung angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle

danach durch Verfügungen entstehende Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

B. Weitere von der Bank angebotene Service-Leistungen

Sofern die Bank die nachfolgenden weiteren Service-Leistungen sowie Kontoauszugsdrucker, Bargeldeinzahlung am Geldautomaten anbietet, gelten nachfolgende Bedingungen ergänzend zu den Regelungen gemäß Abschnitt A. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung dieser Service-Leistungen.

1 Kontoauszugdrucker, Abruf von Kontoauszügen

Mit dem Kontoauszugdrucker ist der Karteninhaber in der Lage, sich Kontoauszüge,ausdrucken zu lassen. Wird der Kontoauszug von Kontokorrentkonten länger als 33 Tage nicht am Kontoauszugdrucker abgerufen, erstellt die Bank einen Auszug und übersendet ihn dem Kontoinhaber an seine letzte der Bank bekannt gewordene Adresse. An diese Adresse versendet die Bank bei Anfall auch Depotauszüge, Verlosungsanzeigen, Mitteilungen über die Ausführung von Wertpapiergeschäften und über die Ausübung von Bezugsrechten.

2 sb Einzahlungsautomaten, HVB sb Terminals

(1) Bargeldeinzahlung am Geldautomaten

An sb Einzahlungsautomaten der Bank kann der Karteninhaber eine Bargeldeinzahlung vornehmen. Die Nutzung dieser Geldautomatenfunktion darf nur für eigene Rechnung erfolgen und ist ausschließlich Kunden der Bank und deren Bevollmächtigten vorbehalten. Bargeldeinzahlungen sind nur auf bei der Bank geführte Kontokorrentkonten oder, falls vereinbart, auf Spar-Kartenkonten möglich.

An sb Einzahlungsautomaten kann die Bargeldeinzahlung ausschließlich in Form von Banknoten und Münzen (letztere nur an ausgewählten Standorten), die auf Euro lauten, auf eigene Konten des Kunden in Verbindung mit der PIN erfolgen. Bargeldeinzahlungen zu Gunsten Dritter sind nicht möglich.

(2) Echtheit von Bargeld, verschmutztes und beschädigtes Bargeld

Stellt der sb Einzahlungsautomat fest, dass es sich bei dem für die Bargeldeinzahlung verwendeten Bargeld um Fälschungen handelt, so wird das erkannte Falschgeld eingezogen. Über den eingezogenen Betrag erhält der Karteninhaber einen Quittungsbeleg. Bei verschmutztem und beschädigtem Bargeld behält sich die Bank vor, den gutgeschriebenen Einzahlungsbetrag dem Konto des Kunden zu belasten und das Bargeld dem Kunden wieder auszuhändigen.

(3) Bedienung

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Bedienungsanleitungen der sb Einzahlungsautomaten, insbesondere bei der Geldaufbereitung, zu beachten; denn die fehlerhafte Bedienung der sb Einzahlungsautomaten (z. B. Bargeldeinzahlung von mit Büroklammern verbundenen Geldscheinen) kann erhebliche Beschädigungen der Automaten zur Folge haben.

BEDINGUNGEN FÜR DIE DEBITKARTE (UNICREDIT CARD UND UNICREDIT CARD BUSINESS)

Stand 01. Januar 2025

A. Zahlungsformen

I UniCredit Card

1 Leistungsangebot

(1) Vertrag Debitkarte
Die von der Bank ausgegebene Debitkarte (Karte) ist eine Zahlungskarte, die mit dem Abrechnungskonto (Konto) verbunden ist. Der Betrag jeder Kartenverfügung mit dieser Karte wird direkt und in voller Höhe von dem Konto abgebucht. Der Kartenvertrag ist unbefristet.

Kundenkennungen der Karte sind die IBAN des Kontos sowie die Debitkartennummer.

(2) Akzeptanzstellen
Die Karte kann an den Akzeptanzstellen eingesetzt werden. Die Akzeptanzstellen sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Karte zu sehen sind.

(3) Einsatzmöglichkeiten
Der Karteninhaber kann die Karte im Inland und Ausland bei den Akzeptanzstellen im Rahmen der dort zur Verfügung gestellten Einsatzmöglichkeiten für folgende Kartenverfügungen nutzen:

- Bargeldeinzahlung, Bargeldauszahlung
- HVB SB-Terminals
- Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten
- Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung und in EUR
- Bezahlen an Terminals in EUR und Fremdwährung (Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung)
- Online-Zahlungen

Weitere Einsatzmöglichkeiten können nach technischer Verfügbarkeit hinzukommen.

Die Karte darf nicht zu solchen Zwecken eingesetzt werden, die nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften rechtswidrig sind.

2 Authentifizierung und Authentifizierungselemente

(1) Authentifizierung
Der Karteninhaber muss sich beim Karteneinsatz grundsätzlich authentifizieren. Authentifizierung ist das Verfahren, mit dessen Hilfe die Identität des Karteninhabers überprüft wird. Dies erfolgt, indem der Karteninhaber seine Authentifizierungselemente einsetzt.

(2) Authentifizierungselemente
Authentifizierungselemente sind
- Wissenselemente, also etwas, das nur der Nutzer weiß (z. B. persönliche Geheimzahl (PIN), eCode oder Entsperrcode für das mobile Endgerät);
- Besitzelemente, also etwas, das nur der Nutzer besitzt (z. B. Karte, oder ein mobiles Endgerät);
- Seinselemente, also etwas, das der Nutzer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck oder Gesichtserkennung als biometrische Merkmale des Nutzers).

3 Ausgabe der Karte

Die Karte kann als physische Karte oder als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden.

Diese Sonderbedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Für die digitale Karte gelten, sofern vereinbart, ergänzende Bedingungen.

4 Vertragsbeziehungen

Der Kontoinhaber kann eine Karte für sich selbst und eine andere Person beantragen. Wird die Karte auf eine andere Person ausgestellt, setzt dies eine Vollmacht oder Verfügungsberechtigung des Karteninhabers über das Konto voraus. Zumindest beinhaltet der Antrag des Kontoinhabers auf Ausstellung der Debitkarte zugunsten einer anderen Person eine Vollmacht über das Konto beschränkt auf Verfügungen mit der Karte.

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, alle weiteren Karteninhaber (andere Personen) über die für sie relevanten vertraglichen Regelungen zu unterrichten und sie zu deren Einhaltung zu verpflichten.

Die andere Person ist insbesondere verpflichtet, die Sorgfalts- und Informationspflichten des Karteninhabers gemäß diesen Bedingungen einzuhalten und die Karte vertragsgerecht zu nutzen. Das Handeln der anderen Person wird dem Kontoinhaber zugerechnet (§ 278 BGB).

Erlischt die Vollmacht oder Verfügungsberechtigung der anderen Person über das Konto, ist der Kontoinhaber dafür verantwortlich, dass die an die andere Person ausgegebene Karte an die Bank zurückgegeben bzw. die digitale Karte gelöscht wird.

Die Bank wird zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen nach Erlöschen der Vertretungsberechtigung zu unterbinden.

5 Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits vornehmen (finanzielle Nutzungsgrenze). Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

6 Verfügungsrahmen der Karte

Der Karteninhaber darf Verfügungen nur im Rahmen des Verfügungsrahmens der Karte und der finanziellen Nutzungsgrenze des Kontos tätigen. Verfügungen, die den Verfügungsrahmen der Karte überschreiten, können unabhängig von der finanziellen Nutzungsgrenze des Kontos abgewiesen werden.

Der Karteninhaber kann mit der Bank eine Änderung des Verfügungsrahmens der an ihn ausgegebenen Karte vereinbaren.

7 Fehleingabe der PIN

Die Karte kann nicht mehr für Kartenverfügungen eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Bank in Verbindung setzen.

8 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen sowie dem Onlinehandel vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse oder online bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

9 Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf EUR lauten, wird das Konto gleichwohl in EUR belastet. Der Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis« der Bank.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

10 Rückgabe der Karte

Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig.

Mit Aushändigung der neuen Karte (Ausgabe einer Debitkarte), spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Karte ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen beziehungsweise die Löschung der digitalen Karte zu verlangen oder selbst zu veranlassen.

Endet die Berechtigung die Karte zu nutzen vorher (zum Beispiel durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben beziehungsweise die digitale Karte zu löschen.

11 Sperre und Einziehung der Karte

Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte veranlassen beziehungsweise die Löschung der digitalen Karte verlangen oder diese selbst veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte oder von Authentifizierungselementen besteht.

Darüber wird die Bank den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre oder Löschung unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

Eine Sperre der physischen Karte hat stets auch eine Sperre aller dazugehörigen digitalen Karten zur Folge. Eine Sperre ausschließlich der digitalen Karte bewirkt keine Sperre der physischen Karte.

12 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

(1) Unterschrift

Sofern die Karte ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

(2) Sorgfältige Aufbewahrung der Karte
Die Karte, bei digitalen Karten auch das mobile Endgerät, ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Karte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

(3) Beachtung von Hinweisen der Bank zur Betrugsprävention
Der Karteninhaber ist verpflichtet, die von der Bank veröffentlichten Hinweise auf gängige Betrugsmaschen zu berücksichtigen; insbesondere auf der Homepage der Bank, im Online Banking und der Mobile Banking App.

(4) Geheimhaltung der PIN
Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der PIN erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt werden. Bei einer digitalen Karte darf die PIN nicht im mobilen Endgerät oder in einem anderen Kommunikationsgerät gespeichert oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zu Lasten des Kontos Verfügungen zu tätigen (zum Beispiel Geld an Geldautomaten abzuheben). Sofern der Karteninhaber eine digitale Karte nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät oder ein anderes Kommunikationsgerät durch ein vom Karteninhaber wählbares Legitimationsmedium abgesichert werden kann, so darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die für die Nutzung der Karte erforderlich ist.

(5) Schutz der Authentifizierungselemente
Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine mit der Bank oder einem Dritten (beispielsweise Händler oder Dienstleister) vereinbarten Authentifizierungselemente vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass diese Authentifizierungselemente missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden.

Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Karteninhaber vor allem Folgendes zu beachten:

a) Wissenselemente, sind geheim zu halten;
sie dürfen insbesondere
- nicht mündlich (zum Beispiel telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
- nicht außerhalb von Kartenverfügungen in Textform (z. B. per E-Mail oder Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
- nicht ungesichert gespeichert werden und

– nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement oder zur Prüfung des Seinselements dient.

b) Besitzelemente sind vor Missbrauch zu schützen,
insbesondere
– ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen nicht auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (zum Beispiel Mobiltelefon) zugreifen können,
– ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen, die auf dem mobilen Endgerät befindliche Anwendung für Kartenverfügungen nicht nutzen können,
– ist jegliche Anwendung für Kartenverfügungen auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons) und
– dürfen die Nachweise des Besitzelements nicht außerhalb der Kartenverfügungen mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden.

c) Seinselemente, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers für Kartenverfügungen nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für Kartenverfügungen genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für Kartenverfügungen das von der Bank ausgegebene Wissenselement zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.

(6) Kontrollpflichten bei Kartenverfügungen
Sollten bei Kartenverfügungen an den Karteninhaber Angaben zum Zahlungsvorgang (zum Beispiel der Name des Vertragsunternehmens und der Verfügungsbetrag) mitgeteilt werden, sind diese Daten vom Karteninhaber auf Richtigkeit zu prüfen. Bei Feststellung von Abweichungen sind die Kartenverfügungen abzubrechen und der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der Bank anzuzeigen.

(7) Anzeigepflichten
Der Karteninhaber muss unverzüglich der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst folgende Sachverhalte anzeigen, damit die Karte für weitere Verfügungen gesperrt wird (Sperranzeige):
– Wenn er den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler Karte feststellt, oder
– wenn er eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder der PIN bzw. seiner Authentifizierungselemente feststellt, oder
– wenn er den Verdacht hat, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte oder seines mobilen Endgerätes mit digitaler Karte gelangt ist, oder
– wenn er den Verdacht hat, dass eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN bzw. seiner Authentifizierungselemente vorliegt oder
– wenn er den von ihm erwarteten Brief mit der Karte bzw. PIN nicht erhält.

Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

Durch die Sperre der Karte bei der Bank beziehungsweise dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.

13 Autorisierung von Kartenverfügungen durch den Karteninhaber
Indem der Karteninhaber auf Anforderung die Authentifizierungselemente nutzt (Authentifizierung), erteilt er die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Im Regelfall ist der Einsatz von zwei Authentifizierungselementen (sog. starke Kundenauthentifizierung) erforderlich.

Im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen kann die Authentifizierung durch nur ein Authentifizierungselement erfolgen (beispielsweise kontaktlose Zahlungen mittels Karte).

Nach Autorisierung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank, die für die Ausführung der Kartenverfügung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

14 Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags
Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Kontoinhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn der Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

15 Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank
Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen,
– wenn der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht autorisiert hat oder
– wenn der Verfügungsrahmen der Karte oder
– wenn die Nutzungsgrenze des Kontos nicht eingehalten ist oder
– wenn die Karte gesperrt ist oder
– wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht oder
– wenn die Karte zu solchen Zwecken eingesetzt wird, die nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften rechtswidrig sind.

Hierüber wird der Karteninhaber im Rahmen der Transaktion unterrichtet.

16 Ausführungsfrist
Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

17 Entgelte
Die vom Kontoinhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis« der Bank.

Änderungen der Entgelte erfolgen nach den Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

18 Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang
Sofern nichts anderes vereinbart, unterrichtet die Bank den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Karte getätigten Transaktionen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

19 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers
(1) Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügungen hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde schriftlich berechtigte Gründe für den Verdacht mitgeteilt, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, hat sie ihre Verpflichtung zur Erstattung unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt hat.

(2) Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

a) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

b) Der Kontoinhaber kann über den Absatz (1) hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

c) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

d) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

(3) Schadensersatz wegen Pflichtverletzung
Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer A. I 19 (1) oder A. I 19 (2) erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 EUR je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht für nicht autorisierte Kartenverfügungen, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank, für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

(4) Haftungs- und Einwendungsausschluss
a) Ansprüche gegen die Bank nach Nummer A. I 19 (1) - (3) sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer A. I 19 (3) kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

b) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

20 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

(1) Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

a) Verliert der Karteninhaber seine Karte, das Gerät, auf dem sich seine digitale Karte befindet oder Authentifizierungselemente wie beispielsweise die PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie sonst abhanden oder werden diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen, so haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen oder sonstigem Missbrauch ein Verschulden trifft.

b) Der Kontoinhaber haftet nicht nach Absatz a), wenn es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte oder des Gerätes mit der digitalen Karte oder des Authentifizierungselementes vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

c) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz a) auch über einen Betrag von maximal 50 EUR hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

d) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er den Verlust oder den Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat, er die PIN auf der physischen Karte vermerkt oder zusammen mit der physischen Karte verwahrt hat (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde), er die PIN der digitalen Karte im mobilen Endgerät oder in einem anderen Endgerät gespeichert hat, er die Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

e) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

f) Abweichend von den Absätzen a) und c) ist der Kontoinhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Karteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war.

g) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen a), c) und d) verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

h) Die Absätze b) und e) bis g) finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(2) Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Karte, des mobilen Endgerätes, auf dem sich seine digitale Karte befindet oder eines anderen Authentifizierungselementes, deren missbräuchliche Verwendung oder sonstige nicht autorisierte Nutzung angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen entstehende Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

II UniCredit Card Business

Für die von der Bank als Debitkarte für Unternehmer (Firmenkarte) ausgegebene Karte gelten die Regelungen der Ziffer I mit folgenden Besonderheiten hinsichtlich der Vertragspartner und Karteninhaber sowie der Nutzung.

Der Vertrag über eine Debitkarte für Unternehmer wird zwischen einem Unternehmer (§ 14 BGB), einer öffentlichen Stelle oder einer sonstigen juristischen Person (nachfolgend »Unternehmer«) und der Bank geschlossen.

Karteninhaber können Organe, Mitarbeiter oder beauftragte Personen des Unternehmers sein.

Die Nutzung der Debitkarte für Unternehmer ist ausschließlich für geschäftliche bzw. dienstliche Ausgaben zulässig, wobei die mit der Karte vorgenommenen Zahlungen direkt vom Konto des Unternehmers abgebucht werden.

B. Weitere von der Bank angebotene Service-Leistungen

Sofern die Bank die nachfolgenden weiteren Service-Leistungen wie Kontoauszugsdrucker, Bargeldeinzahlung am Geldautomaten sowie Selbstbedienungs-Sparens (sbSparen), anbietet, gelten nachfolgende Bedingungen ergänzend zu den Regelungen gemäß Abschnitt A. I und II. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung dieser Service-Leistungen.

1 Kontoauszugdrucker, Abruf von Kontoauszügen / Depotübersichten

Mit dem Kontoauszugdrucker ist der Karteninhaber in der Lage, sich Kontoauszüge, sbSparauszüge und Depotübersichten ausdrucken zu lassen. Wird der Kontoauszug von Kontokorrentkonten länger als 33 Tage nicht am Kontoauszugdrucker abgerufen, erstellt die Bank einen Auszug und übersendet ihn dem Kontoinhaber an seine letzte der Bank bekannt gewordene Adresse. An diese Adresse versendet die Bank bei Anfall auch Depotauszüge, Verlosungsanzeigen, Mitteilungen über die Ausführung von Wertpapiergeschäften und über die Ausübung von Bezugsrechten.

2 sb Einzahlungsautomaten

(1) Bargeldeinzahlung am Geldautomaten

An sb Einzahlungsautomaten der Bank kann der Karteninhaber eine Bargeldeinzahlung vornehmen. Die Nutzung dieser Geldautomatenfunktion darf nur für eigene Rechnung erfolgen und ist ausschließlich Kunden der Bank und deren Bevollmächtigten vorbehalten. Bargeldeinzahlungen sind nur auf bei der Bank geführte Kontokorrentkonten oder, falls vereinbart, auf Spar-Kartenkonten möglich.

An sb Einzahlungsautomaten kann die Bargeldeinzahlung ausschließlich in Form von Banknoten und Münzen (letztere nur an ausgewählten Standorten), die auf Euro lauten, auf eigene Konten des Kunden in Verbindung mit der PIN erfolgen. Bargeldeinzahlungen zu Gunsten Dritter sind nicht möglich.

(2) Echtheit von Bargeld, verschmutztes und beschädigtes Bargeld

Stellt der sb Einzahlungsautomat fest, dass es sich bei dem für die Bargeldeinzahlung verwendeten Bargeld um Fälschungen handelt, so wird das erkannte Falschgeld eingezogen. Über den eingezogenen Betrag erhält der Karteninhaber einen Quittungsbeleg. Bei verschmutztem und beschädigtem Bargeld behält sich die Bank vor, den gutgeschriebenen Einzahlungsbetrag dem Konto des Kunden zu belasten und das Bargeld dem Kunden wieder auszuhändigen.

(3) Bedienung

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Bedienungsanleitungen der sb Einzahlungsautomaten, insbesondere bei der Geldaufbereitung, zu beachten; denn die fehlerhafte Bedienung der sb Einzahlungsautomaten (z. B. Bargeldeinzahlung von mit Büroklammern verbundenen Geldscheinen) kann erhebliche Beschädigungen der Automaten zur Folge haben.

BEDINGUNGEN FÜR GEDULDETE KONTOÜBERZIEHUNGEN

Stand: 01.04.2025

Für geduldete Kontoüberziehungen in Euro gelten die folgenden Bedingungen:

1. Im Falle einer geduldeten Kontoüberziehung hat der Kunde hierfür Sollzinsen zu zahlen. Der jeweilige aktuelle Sollzinssatz kann dem Preis- und Leistungsverzeichnis entnommen werden, er beträgt für Verbraucher derzeit 13,47% p.a. Die Bank wird den Kunden in regelmäßigen Abständen über den Sollzinssatz unterrichten. Die Unterrichtung darf auch in Form eines Auszugs auf dem Kontoauszug oder dem Rechnungsabschluss des Kontos erfolgen, auf dem die geduldete Kontoüberziehung in Anspruch genommen wird.

2. Der Sollzinssatz für geduldete Kontoüberziehungen ist veränderlich.

3. Referenzzinsatz für die Sollzinssatzänderungen ist der »Monatsdurchschnittssatz fur EURIBOR – Dreimonatsgeld«. Dieser Zinssatz wird monatlich von der Deutschen Bundesbank ermittelt und in deren amtiicher Zinsstatistik am ersten Arbeitstag des Folgemonats veröffentlicht. Die Sollzinssatzänderungen richten sich nach den Veränderungen zwischen dem Ausgangsreferenzzinssatz – dies ist der Referenzzinssatz, der der jeweils letzten bankweiten Sollzinssatzänderung bei geduldeten Kontoüberziehungen zugrunde lag – und dem letzten veröffentlichten Referenzzinssatz. Dieser kann auch in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden.

4. Wenn der zuletzt veröffentlichte Referenzzinssatz um mehr als 0,25 %-Punkte gegenüber dem Ausgangsreferenzzinssatz gestiegen ist, wird die Sollzinssatzänderung ausgelöst und der Sollzinssatz erhöht sich um die Differenz. Ist der zuletzt veröffentlichte Referenzzinssatz mehr als 0,25 %-Punkte gegenüber dem Ausgangsreferenzzinssatz gesunken, so vermindert sich der Sollzinssatz um die Differenz.

   Die Veränderung des Sollzinssatzes wird am 1. Kalendertag des nächsten Monats nach Veröffentlichung des Referenzzinssatzes, der die Sollzinssatzänderung ausgelöst hat, wirksam. Entsprechendes gilt für weitere Sollzinssatzänderungen mit der Maßgabe, dass als Ausgangsreferenzzinssatz jeweils der Referenzzinssatz verwendet wird, der der jeweils letzten Sollzinssatzänderung zugrunde lag.

5. Ändern sich die Berechnungsgrundlagen für den Referenzzinssatz wesentlich oder kann dieser vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr ermittelt werden, wird die Bank einen anderen geeigneten Referenzzinssatz zugrunde legen, der auf der Grundlage eines von der Finanzaufsicht überprüften Verfahrens ermittelt wurde. Die Bank wird dies dem Kunden mitteilen.

6. Für Kontoverträge mit Verbrauchern, die ab dem 21. März 2016 abgeschlossen werden, gilt: Bereits für die Bank bestellte oder künftige Grundpfandrechte zur Sicherung ihrer Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung dienen nicht zur Sicherung der Ansprüche der Bank aus einer geduldeten Kontoüberziehung. Dies gilt auch dann, wenn in der Zweckbestimmungserklärung für das Grundpfandrecht vereinbart wurde, dass dieses zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung dient.

Hinweis:
Bei der Dreimonats-Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) handelt es sich um einen durchschnittlichen Satz, zu dem sich Banken, die im Gebiet der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ansässig sind, untereinander Anleihen in Euro gewähren. Die Zinssätze können auch auf den Internetseiten der Deutschen Bundesbank abgefragt werden, unter www.hypovereinsbank.de/monatsdurchschnitteuribordreimonatsgeld. Der für den Ausgangsreferenzzinssatz maßgebliche Monat kann dem Preis- und Leistungsverzeichnis entnommen werden.

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DAS ONLINE UND MOBILE BANKING

Stand: 20.07.2020

1 Leistungsangebot

(1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels Online Banking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Bank mittels Online Banking abrufen. Des Weiteren sind sie gemäß § 675f Absatz 3 BGB berechtigt, Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Absätze 33 und 34 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) zu nutzen. Darüber hinaus können sie von ihnen ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.

(2) Kunde und Bevollmächtigte werden einheitlich als »Nutzer«, Konto und Depot einheitlich als »Konto« bezeichnet, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.

(3) Zur Nutzung des Online Banking gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungslimite.

2 Voraussetzungen zur Nutzung des Online Banking

(1) Der Nutzer kann das Online Banking nutzen, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.

(2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Nutzers oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Nutzers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Nutzer sich gegenüber der Bank als berechtigter Nutzer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen).

(3) Authentifizierungselemente sind
- Wissenselemente, also etwas, das nur der Nutzer weiß (z. B. persönliche Identifikationsnummer (PIN),
- Besitzelemente, also etwas, das nur der Nutzer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern (TAN), die den Besitz des Nutzers nachweisen, wie die girocard mit TAN-Generator oder das mobile Endgerät), oder
- Seinselemente, also etwas, das der Nutzer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Nutzers).

(4) Die Authentifizierung des Nutzers erfolgt, indem der Nutzer gemäß der Anforderung der Bank das Wissenselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinselements an die Bank übermittelt.

3 Zugang zum Online Banking

(1) Der Nutzer erhält Zugang zum Online Banking der Bank, wenn
- er seine individuelle Nutzerkennung (z. B. Kontonummer, Anmeldename) angibt und
- er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9 dieser Bedingungen) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge erteilt werden.

(2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die Bank den Nutzer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Nutzer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

4 Aufträge

4.1 Auftragserteilung

Der Nutzer muss einem Auftrag (zum Beispiel Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (zum Beispiel Eingabe einer TAN als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden.

Die Bank bestätigt mittels Online Banking den Eingang des Auftrags.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online Banking ausdrücklich vor.

4.3 Ausführungsplatz für Wertpapieraufträge

Für den Ausführungsplatz der per Online Banking erteilten Aufträge zum Kauf oder Verkauf von börsennotierten Wertpapieren gilt Nummer 2 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit folgender Maßgabe:

Grundsätzlich kann der Nutzer auch bei der Auftragserteilung per Online Banking den Ausführungsplatz und die Ausführungsart bestimmen.

Aus technischen Gründen können für einzelne Wertpapiere nicht alle in Betracht kommende Börsenplätze systemseitig vorgegeben werden. In diesem Falle beschränkt sich das Bestimmungsrecht des Kunden gemäß Nr. 2 Absatz 1 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte bei per Online Banking erteilten Wertpapieraufträgen auf die systemseitig vorgesehenen, systemtechnisch vorgegebenen Ausführungsorte. Die Möglichkeit der anderweitigen Auftragserteilung, z. B. unmittelbar über die Filiale oder über das HypoVereinsbank Wertpapier-Telefon, soweit hierfür angemeldet, bleibt davon unberührt.

5 Bearbeitung von Aufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (zum Beispiel Überweisung) auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im »Preis- und Leistungsverzeichnis« bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Online-Banking-Seite der Bank oder »Preis- und Leistungsverzeichnis« der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:
- Der Nutzer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.1 dieser Bedingungen).
- Die Berechtigung des Nutzers für die jeweilige Auftragsart (zum Beispiel Wertpapierorder) liegt vor.
- Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten (vgl. Nummer 1 Absatz 3 dieser Bedingungen).
- Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (zum Beispiel ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen. Sie wird den Nutzer hierüber mittels Online Banking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

6 Information des Kunden über Online-Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Online Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7 Sorgfaltspflichten des Nutzers

7.1 Schutz der Authentifizierungselemente

(1) Der Nutzer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vergleiche Nummer 3 und 4 dieser Bedingungen).

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Nutzer vor allem Folgendes zu beachten:

(a) Wissenselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
- nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
- nicht außerhalb des Online Banking in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden,
- nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und
- nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder zur Prüfung des Seinselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online Banking und Fingerabdrucksensor) dient.

(b) Besitzelemente, wie z. B. die girocard mit TAN-Generator oder ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
- sind die girocard mit TAN-Generator oder die Signaturkarte vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren,
- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Nutzers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
- ist die Anwendung für das Online Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Nutzers zu deaktivieren, bevor der Nutzer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des Online Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden und
- muss der Nutzer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das Online Banking des Nutzers aktivieren.

(c) Seinselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Nutzers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Nutzers für das Online Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online Banking genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für das Online Banking das von der Bank ausgegebene Wissenselement (z. B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.

(3) Beim mobileTAN-Verfahren darf das mobile Endgerät, mit dem die TAN empfangen wird (zum Beispiel Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Online Banking genutzt werden.

(4) Die für das mobile-TAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Nutzer diese Telefonnummer für das Online Banking nicht mehr nutzt.

(5) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Nutzer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (siehe Nummer 1 Absatz 1 Sätze 3 und 4 dieser Bedingungen). Sonstige Drittdienste hat der Nutzer mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

7.2 Sicherheitshinweise der Bank

Der Nutzer muss die Sicherheitshinweise auf der Online-Banking-Seite der Bank, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

7.3 Prüfung der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Nutzer die von ihr empfangenen Auftragsdaten (zum Beispiel Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) über das gesondert vereinbarte Gerät des Nutzers an (zum Beispiel mittels mobilem Endgerät, Chipkartenlesegerät mit Display). Der Nutzer ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen.

8 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Nutzer
- den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder
- die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements

fest, muss der Nutzer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Nutzer kann eine solche Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.

(2) Der Nutzer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Nutzer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9 Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Nutzers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Nutzers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen,
- den Online-Banking-Zugang für ihn oder alle Nutzer oder
- seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des Online-Banking.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Online-Banking-Zugang für einen Nutzer sperren, wenn
- sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Nutzers dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht.

(2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

9.4 Automatische Sperre eines chip-basierten Besitzelements

(1) Eine Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge der Nutzungscode für die elektronische Signatur falsch eingegeben wird.

(2) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscodes erfordert, sperrt sich selbst, wenn dieser dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(3) Die in Absätzen 1 und 2 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für das Online Banking genutzt werden. Der Nutzer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online Banking wiederherzustellen.

9.5 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

10 Haftung

10.1 Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Bank bei einem nicht autorisierten Auftrag und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft.)

10.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

10.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Nutzer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Anzeigepflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Nutzers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach

- Nummer 7.1 Absatz 2,
- Nummer 7.1 Absatz 4,
- Nummer 7.3 oder
- Nummer 8.1 Absatz 1

dieser Bedingungen verletzt hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Nutzer eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Sein (siehe Nummer 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).

(3) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

(4) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn der Nutzer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(5) Die Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn der Nutzer in betrügerischer Absicht

10.2.2 Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Nutzers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen An-spruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

11 Postfach

11.1 Leistungsangebot

Die Bank stellt dem Nutzer ein Postfach im Online Banking als seinen elektronischen Briefkasten zur Verfügung. Sie ist berechtigt, dem Nutzer sämtliche für ihn – auch als Kontomitinhaber, Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter – bestimmte persönliche Mitteilungen und Informationen (im Folgenden einheitlich Dokumente), die die Geschäftsverbindung mit der Bank betreffen, im PDF-Format in sein Postfach einzustellen. Die Bank ist berechtigt, diese Dokumente dem Nutzer ausschließlich auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen.

Eine Liste der für das Postfach verfügbaren Dokumente lässt sich unter www.hvb.de/online-dokumente abrufen.

11.2 Unveränderbarkeit der Daten

Die Bank gewährleistet die Unveränderbarkeit der in das Postfach eingestellten und dort gespeicherten Dokumente.

11.3 Verzicht auf papierhafte Zurverfügungstellung

(1) Der Nutzer verzichtet ausdrücklich nach Maßgabe dieser Bedingungen auf die papierhafte Zurverfügungstellung (z. B. durch Postversand) der in das Postfach einzustellenden bzw. eingestellten Dokumente. Die Bank kommt ihrer Verpflichtung zur Mitteilung, Übermittlung, Unterrichtung oder Zurverfügungstellung durch Einstellung der betreffenden Dokumente in das Postfach nach.

(2) Der Nutzer stimmt der elektronischen Übermittlung von Rechnungen zu (§ 14 UStG).

(3) Hinweis für buchführungs- bzw. aufbewahrungspflichtige Personen:
Elektronische Dokumente werden von der Finanzverwaltung grundsätzlich als Buchungsbelege anerkannt, wenn die gesetzlichen Anforderungen insbesondere in Bezug auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Unveränderbarkeit beachtet werden. Gleiches gilt für die Erfüllung der Aufbewahrungspflichten. Bitte lassen Sie sich im Zweifel hierzu steuerlich beraten.

11.4 Benachrichtigung und Zugang

(1) Die Bank wird den Nutzer auf dem (z. B. bei Kontoeröffnung) vereinbarten Kommunikationsweg (z. B. E-Mail oder SMS) über die Einstellung neuer Dokumente benachrichtigen.

(2) Die Dokumente gehen dem Nutzer in dem Zeitpunkt zu, in dem sie jeweils in abruf- und speicherbarer Form in seinem Postfach zur Verfügung gestellt worden sind, der Nutzer über die Einstellung benachrichtigt worden ist und er die Dokumente unter gewöhnlichen Umständen zur Kenntnis nehmen konnte.

Unbeschadet von Absatz 2 gehen die Dokumente dem Nutzer jedoch spätestens zu dem Zeitpunkt zu, in dem der Nutzer diese abgerufen hat.

11.5 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Nutzers

(1) Über Änderungen seiner Kontaktdaten für die Benachrichtigung nach Nr. 11.4 wird der Nutzer die Bank unverzüglich informieren.

(2) Soweit der Online Banking-Zugang auf Veranlassung (siehe Nr. 9.1) oder aufgrund einer Handlung des Nutzers gesperrt worden ist, ist dieser verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu unternehmen, die es der Bank ermöglichen die Funktionsfähigkeit des Online Banking-Zugangs des Nutzers wiederherzustellen.

(3) Der Nutzer ist verpflichtet, die in sein Postfach eingestellten Dokumente regelmäßig und zeitnah abzurufen.

11.6 Bereitstellung und Aufbewahrung

(1) Die Bank verpflichtet sich, dem Nutzer die Dokumente in seinem Postfach für die Dauer von mindestens zehn Jahren nach deren Einstellung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt, solange der Nutzer mit mindestens einem Konto oder Wertpapierdepot, bei dem er Kontoinhaber, Kontomitinhaber, Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter ist, zum Online Banking angemeldet ist. Unbeschadet von Satz 2 endet die zur Verfügungstellung der Do-kumente für Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter mit erlöschen der Vollmacht bzw. Vertretungsberechtigung. Der Nutzer hat innerhalb dieser Frist jederzeit die Möglichkeit, im Postfach vorhandene Dokumente online anzusehen, auszudrucken, zu archivieren oder auf einem eigenen Datenträger zu speichern.

(2) Nach Ablauf der Frist nach Absatz (1) ist die Bank berechtigt, die Dokumente aus dem Postfach zu entfernen.

(3) Die Bank ist jederzeit berechtigt, bei technischen Problemen einzelne oder auch alle Dokumente auf dem Postweg oder in sonstiger Weise an den Nutzer zu übermitteln, wenn dies von der Bank unter Berücksichtigung des Nutzerinteresses als zweckmäßig erachtet wird. Die Bank ist darüber hinaus jederzeit aufgrund von gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen berechtigt, einzelne oder alle Dokumente auf dem Postweg oder in sonstiger Weise an den Nutzer zu übermitteln.

12 Mobile Banking App

12.1 Leistungsangebot

Der Nutzer kann mittels der Mobile Banking App in dem von der Bank angebotenen Umfang Bankgeschäfte abwickeln und Informationen abrufen. Zusätzlich kann der Nutzer als Authentifizierungsinstrument das appTAN-Verfahren verwenden. Die Nutzung der Mobile Banking App und des appTAN-Verfahrens setzen einen Online Banking Zugang voraus (siehe Nr. 3).

12.2 Sorgfaltspflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer hat seine Sicherheitsmerkmale (siehe Nr. 2.1) geheim zu halten sowie seine Authentifizierungsinstrumente (siehe Nr. 2.2) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren. Insbesondere sind diese nicht außerhalb der Mobile Banking App auf dem Endgerät zu speichern oder zusammen mit diesem aufzubewahren. Auf Nr. 7.2 Abs. 2 wird Bezug genommen.

(2) Bei der Nutzung von biometrischen Merkmalen ist bei den System-Einstellungen darauf zu achten, dass ausschließlich die eigenen Merkmale (z. B. Fingerabdrücke, Gesichtsscan) hinterlegt sind und auch der sicherheitsrelevante Code zur Änderung der Systemeinstellungen nur dem Nutzer selbst bekannt ist.
Jede andere Person, die im Besitz des Authentifizierungsinstruments ist, kann in Verbindung mit der Kenntnis des dazugehörigen personalisierten Sicherheitsmerkmals das Online und Mobile Banking-Verfahren missbräuchlich nutzen.

12.3 Datenschutzerklärung

Die Bank erhebt und nutzt personenbezogene Daten, welche einen direkten Rückschluss auf die Identität des Nutzers zulassen. Dies kann z. B. der Name, die Anschrift oder eine eindeutige Gerätekennung sein.

Im Mobile Banking werden folgende personen- und gerätebezogenen Informationen genutzt:

(1) Die gerätespezifische ID wird als Grundlage für die Nutzung und Aktivierung von Push-Benachrichtigungen erfasst.

(2) Informationen zum mobilen Gerät, Browser und Betriebssystem sowie zur Aktualisierung bzw. Veränderung von Standardsoftware werden genutzt, um eine angepasste, grafische Darstellung der App-Inhalte und eine störungsfreie Bereitstellung des appTAN-Services auf dem Endgerät zu gewährleisten. Im Fehlerfall werden diese Daten für die Analyse gespeichert und verwendet.

(3) Die Push-Notification-ID wird zur korrekten Zustellung der Push-Benachrichtigungen auf das Endgerät benötigt. Da es sich bei Push-Benachrichtigungen um Standarddienste des jeweiligen Anbieters (z. B. Google Cloud Messaging bzw. Apple Push Notification Service) handelt, ist nicht auszuschließen, dass Dritte von der Geschäftsbeziehung und den Inhalten der Nachrichten Kenntnis erlangen können.

(4) Es werden keine personenbezogenen Daten auf dem Endgerät des Nutzers gespeichert, daher ist für die Nutzung der App grundsätzlich eine Netzverbindung erforderlich. Dazu fragt die App Informationen zum Netzwerkstatus des Endgerätes ab. Um zu verhindern, dass kontobezogene Informationen auf einem manipulierten Endgerät abgerufen werden, überprüft die Mobile Banking App, dass das Endgerät im vom Hersteller ausgelieferten Zustand ist (z. B. keine Modifikation des Betriebssystems, wie Jailbreak oder Rooting aufweist).

Die oben genannten personen- oder gerätebezogenen Daten werden von der Bank im Rahmen der Zweckbindung ausschließlich für die Bereitstellung und Nutzung des Mobile Bankings verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

Im Rahmen der Nutzungsbedingungen des Endgeräts (iPhone oder Android Smartphone) können durch Apple Inc. bzw. Google Inc. Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Insoweit wird auf die entsprechenden Datenschutzerklärungen/Einstellungen des vom Nutzer gewählten Anbieters verwiesen.

12.4 Rechnungsscanner

12.4.1 Leistungsangebot

Die Bank bietet dem Nutzer innerhalb der Mobile Banking App eine Rechnungsscannerfunktion (Dokumentenauswertungssystem) an. Der Rechnungsscanner unterstützt den Nutzer bei der Übertragung von Daten aus Rechnungen, Überweisungsbelegen und QR-Codes (im Folgenden einheitlich Dokumente) in Überweisungsvorlagen im Mobile Banking. Die übertragenen Dokumente werden dabei von der Bank nicht dauerhaft gespeichert. Voraussetzung für die Nutzung des Rechnungsscanners ist, dass der Nutzer sich für das appTAN-Verfahren registriert hat.

12.4.2 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, die eingescannten Dokumente und die vorausgefüllten Überweisungsvorlagen im Mobile Banking eigenverantwortlich auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu kontrollieren und ggf. zu berichtigen.

(2) Dem Nutzer ist es untersagt, Dokumente zu übertragen, deren Speicherung, Bereitstellung und/oder Nutzung gegen geltende Gesetze verstößt. Bei Verstößen ist die Bank berechtigt, die Nutzung der Funktion »Rechnungsscanner« zu sperren.

12.5 Push-Benachrichtigungen

12.5.1 Leistungsangebot

Die Bank bietet dem Nutzer die Möglichkeit, Informationen über den Kontostand und Kontostandsbewegungen mittels Push-Benachrichtigungen zu erhalten. Dies setzt voraus, dass der Nutzer die Mobile Banking App nutzt und für das appTAN-Verfahren registriert ist. Push-Benachrichtigungen können nur bei aktiver Internetverbindung übermittelt werden.

12.5.2 Datenschutzhinweise

(1) Für Push-Benachrichtigungen werden personen- und geräte bezogene Informationen genutzt (siehe Nr. 12.3 Abs. 3).

(2) Sollten sich mehrere Nutzer mit einem Gerät für das appTAN-Verfahren registriert haben, gehen Push-Benachrichtigungen für alle registrierten Nutzer auf diesem Gerät ein. In diesem Falle sind alle Push-Benachrichtigungen für den jeweiligen Besitzer des Endgeräts einsehbar.

13 paydirekt

Die Bank bietet dem Nutzer mit paydirekt ein internetbasiertes Verfahren für bargeldlose Zahlungen im elektronischem Ge-schäftsverkehr an. Für die Nutzung von paydirekt gelten die mit dem Nutzer gesondert vereinbarten Bedingungen für Zahlungen mittels paydirekt.

14 Änderung Sonderbedingungen Online und Mobile Banking – Ergänzung PFM

Der Persönliche Finanzmanager der UniCredit Bank GmbH (nachfolgend »Bank«) wird für alle im Online Banking eingebundenen Konten und Kreditkarten aktiviert und erstellt mittels grafischer Darstellungen, die auf kategorisierten Umsätzen, Budgetierung und ggf. Sparzielen des Nutzers basieren, für den Nutzer einen Überblick über seine Finanzen. Die mit dem Persönlichen Finanzmanager erfolgte Kategorisierung der Umsätze dient ausschließlich der Unterstützung der persönlichen Finanzplanung des Nutzers und kann nur von dem jeweiligen Nutzer eingesehen und angepasst werden. Es werden keine personenbezogenen Informationen aus dem Finanzmanager an Dritte weitergegeben. Die Daten werden von der HVB nur bei Vorliegen einer separaten Einwilligung z. B. zur gezielten Kundenberatung oder für individuelle Angebote herangezogen. Soweit die grafischen Darstellungen im Persönlichen Finanzmanager gegenüber den Umsatzdaten und Salden in den eingebundenen Konten und Kreditkarten abweichen, sind allein die in den jeweiligen Produktbereichen des Online Banking ausgewiesenen Umsätze und Salden verbindlich.

HypoVereinsbank Member of UniCredit

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DAS ZAHLUNGSKONTO FÜR VERBRAUCHER

1. Zahlungskonto mit Online Banking

(1) Die Bank führt ein auf den Namen des Kontoinhabers lautendes Zahlungskonto (im Folgenden als »Konto« bezeichnet) in der Währung Euro, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird. Soweit das Konto für mehrere Kontoinhaber geführt wird, sind unter der Bezeichnung »der Kontoinhaber« alle Kontoinhaber gemeint.

(2) Ein Vertrag über eine eingeräumte Kontoüberziehung (Dispositionskredit) und ein Vertrag über die Ausgabe einer Debitkarte oder die Ausgabe einer Kreditkarte werden gegebenenfalls gesondert abgeschlossen; hierfür gelten jeweils gesonderte Bedingungen.

(3) Die Entgelte und Auslagen für die Kontoführung, einzelne Zahlungsdienstleistungen und sonstige Leistungen ergeben sich aus den Vereinbarungen zwischen der Bank und dem Kontoinhaber, dem Preis- und Leistungsverzeichnis, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Sonderbedingungen der Bank. Das Preis- und Leistungsverzeichnis und die Bedingungen sind unter www.hvb.de einsehbar.

2. Kontokorrentabrede, Rechnungsabschluss

(1) Die Bank führt das Konto in laufender Rechnung (Kontokorrentkonto).

(2) Die Bank erteilt jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss, der dem Kontoinhaber entsprechend der Nr. 4 und 5 dieser Bedingungen im Online Banking zugestellt wird. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen, sind in Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

3. »ODER-Konto« mit Einzelverfügungsberechtigung (gilt nur bei mehreren Kontoinhabern)

(1) Für das Konto gilt Einzelverfügungsberechtigung, das bedeutet, dass jeder Kontoinhaber über das Konto ohne Mitwirkung des anderen Kontoinhabers verfügen und zulasten des Kontos alle mit der Kontoführung in Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen kann, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

– Kreditverträge
Für den Abschluss und die Änderung von Kreditverträgen zulasten des Kontos ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich. Jedoch ist jeder Kontoinhaber selbstständig berechtigt, über die auf dem Gemeinschaftskonto etwa eingeräumten Kredite jeder Art zu verfügen und von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen.

– Termingeschäfte
Zum Abschluss und zur Durchführung von Termingeschäften, insbesondere von Finanz-Devisentermingeschäften, zulasten des Kontos bedarf es einer Vereinbarung mit allen Kontoinhabern.

– Erteilung und Widerruf von Vollmachten
Eine Kontovollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu informieren.

(2) Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung des anderen Kontoinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu informieren. Sodann können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über das Konto verfügen.

(3) Nach dem Tod eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des anderen Kontoinhabers unverändert bestehen. Jedoch kann der überlebende Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Konto auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Konto seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Konto verfügen.

4. Mitteilungen der Bank

(1) Die Bank übermittelt dem Kontoinhaber Mitteilungen über elektronische Kommunikationswege (z. B. Online Banking und E-Mail) unter Beachtung der für diese elektronischen Kommunikationswege geltenden gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben sowie gegebenenfalls per Briefpost.

(2) Bei mehreren Kontoinhabern gilt ergänzend Folgendes: Sofern lediglich einer der Kontoinhaber zum Online Banking angemeldet ist, ist die Bank grundsätzlich berechtigt, das gemeinsame Konto betreffende Informationen und Erklärungen in das elektronische Postfach des zum Online Banking angemeldeten Kontoinhabers einzustellen. Insoweit bevollmächtigten sich die Kontoinhaber jeweils gegenseitig zum Empfang dieser Informationen und Erklärungen. Es erfolgt in diesem Fall keine Zustellung per Briefpost. Hiervon ausgenommen sind sämtliche Erklärungen, die den Bestand des gemeinsamen Kontos berühren, also z. B. Kontokündigungen oder die Kündigung eines auf dem gemeinsamen Konto eingeräumten Kredits (z. B. eingeräumte Kontoüberziehung) sowie deren Ankündigungen. Diese Erklärungen wird die Bank in jedem Fall jedem Kontoinhaber zuleiten.

5. Kontoauszüge

(1) Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mit mindestens einmal monatlich erstellten Kontoauszügen über die Zahlungsvorgänge, die sie für den Kontoinhaber erbracht hat. Die Bank stellt die Kontoauszüge im Online Banking des Kontoinhabers zum Abruf bereit; bei mehreren Kontoinhabern gemäß Nr. 4 Abs. 2 dieser Bedingungen.

(2) Auf Verlangen des Kontoinhabers kann die Bank eine andere Form der Unterrichtung vereinbaren. Sofern der Abruf von Kontoauszügen am Kontoauszugsdrucker vereinbart wird, ist die Bank berechtigt, dem Kunden im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben Mitteilungen auch per Kontoauszugsdrucker zukommen zu lassen.

6. Kündigungsrecht

Die Kündigungsrechte des Kontoinhabers und der Bank sind in Nr. 18 und Nr. 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart.

7. Verbrauchereigenschaft, Steuerangabe, Geldwäschegesetz

Die Bank führt das Konto für den Kontoinhaber als Verbraucher in eigener Rechnung für private Zwecke. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, eine sich ergebende Änderung der Bank unverzüglich mitzuteilen.

1. HINWEIS AUF DEN EINBEHALT VON KIRCHENSTEUER

Die Kirchensteuer wird für Privatkund:innen automatisch einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abgeführt (§ 51a Einkommensteuergesetz). »Automatisch« bedeutet, dass die Mitglieder dieser Religionsgemeinschaften nichts weiter veranlassen müssen, um ihren kirchensteuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer nachzukommen.

Zur Durchführung des automatischen Abzugs der Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer ist unsere Bank gesetzlich verpflichtet, bei dem Bundeszentralamt für Steuern unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer der Kund:innen deren Religionszugehörigkeit abzufragen. Bei der Identifikationsnummer – auch Taxpayer Identification Number (TIN) genannt – handelt es sich um eine von den Finanzbehörden vergebene elfstellige Ziffernfolge ohne Sonderzeichen, die von der Steuernummer zu unterscheiden ist. Sie finden Ihre Identifikationsnummer bspw. auf Ihrem aktuellen Einkommensteuerbescheid. Soweit uns Ihre Identifikationsnummer noch nicht vorliegt, müssen wir diese bei dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) automatisiert abrufen.

Die Abfrage der Religionszugehörigkeit erfolgt bei Bestandskund:innen jährlich wiederkehrend zu dem Stichtag 31. August (Regelabfrage). Für Neukund:innen erfolgt die Abfrage der Religionszugehörigkeit im Jahr der Eröffnung der Geschäftsbeziehung auf Grund gesetzlicher Fristen nur in den Fällen, in denen die Eröffnung vor dem 1. September erfolgt ist (Anlassabfrage für Neukund:innen). Bei Eröffnung der Geschäftsbeziehung ab dem 1. September erfolgt die Abfrage erst ab dem Folgejahr. Unsere Bank ist verpflichtet, die auf Grund der Abfragen erhaltenen Informationen für den Kirchensteuerabzug des auf den Abruf folgenden Kalenderjahres zu Grunde zu legen. Unterjährige Veränderungen (bspw. Kircheneintritt oder -austritt) können Sie nur über Ihre Steuererklärung bzw. Ihre Einkommensteuerveranlagung bei Ihrem zuständigen Finanzamt oder Kirchensteueramt geltend machen.

Für Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft teilt uns das Bundeszentralamt für Steuern das »Kirchensteuerabzugsmerkmal« mit. Dieses Merkmal gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den gültigen Kirchensteuersatz. Wir ermitteln auf dieser Basis die für Sie zutreffende Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer und führen diese für Sie an das Finanzamt ab. Bei Ehegatt:innen bzw. eingetragenen Lebenspartner:innen mit gemeinschaftlichen Kapitalerträgen (bspw. Gemeinschaftskonto bzw. -depot) sind wir seit dem 1. Januar 2015 verpflichtet, auf Ebene unserer Bank eine hälftige Aufteilung der Kapitalerträge zur Berechnung der Kirchensteuer vorzunehmen. Eine anderweitige Aufteilung kann nur über Ihre Steuererklärung bzw. Einkommensteuerveranlagung erfolgen.

Sofern Sie die Kirchensteuer nicht von uns, sondern selbstständig von dem für Sie zuständigen Finanzamt oder Kirchensteueramt im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung erheben lassen möchten, können Sie der Übermittlung Ihres Kirchensteuermerkmals widersprechen (sog. Sperrvermerk). Den Widerspruch müssen Sie auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck bei dem Bundeszentralamt für Steuern einreichen (»Erklärung zum Sperrvermerk«). Bitte beachten Sie, dass unsere Bank nicht zur Entgegennahme Ihres Sperrvermerks berechtigt ist. Der Vordruck steht Ihnen auf der Webseite des Bundeszentralamts für Steuern unter www.bzst.de oder nach Registrierung im elektronischen BZSt-Online-Portal (BOP) unter der Rubrik »Erklärung zum Sperrvermerk gemäß § 51a Einkommensteuergesetz (EStG)« zur Verfügung. Der Abfrage Ihrer Identifikationsnummer können sie hingegen nicht widersprechen.

Die »Erklärung zum Sperrvermerk« muss einmalig für Zwecke der Regelabfrage spätestens am 30. Juni, für Zwecke der Anlassabfrage für Neukund:innen spätestens am 30. September bei dem Bundeszentralamt für Steuern eingehen. Nur bei Fristwahrung ist eine rechtzeitige Berücksichtigung Ihres Sperrvermerks gewährleistet. Das Bundeszentralamt für Steuern sperrt bis zu Ihrem Widerruf die Übermittlung Ihres Kirchensteuermerkmals für den aktuellen und alle folgenden Abfragezeiträume. Im Falle eines Sperrvermerks können wir keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das Bundeszentralamt für Steuern ist verpflichtet, Ihre Sperre zum Anlass einer Information an Ihr zuständiges Finanzamt zu nehmen, welches in diesem Fall gesetzlich gehalten ist, Sie wegen Ihrer Sperre zur Abgabe einer Steuererklärung aufzufordern.

2. INFORMATION ZUR VERWENDUNG DER IDENTIFIKATIONSNUMMER IM KAPITALERTRAGSTEUERABZUG

1. Allgemeines zur Steuer-Identifikationsnummer (IdNr.)
Die Steuer-Identifikationsnummer (auch Taxpayer Identification Number (TIN) genannt) ist eine elfstellige, unabänderliche Nummer, die jede:r Bundesbürger:in vom Bundeszentralamt für Steuern für Zwecke der Identifizierung und Korrespondenz mit den Finanzbehörden im Bereich der Einkommensteuer und Lohnsteuer zugeteilt wird. Die IdNr. wird nur an natürliche Personen vergeben und ist von der ebenfalls für die Einkommensteuer verwendeten Steuernummer und der für Betriebe/Unternehmen vorgesehenen Wirtschafts-Identifikationsnummer (vgl. Punkt 2.) zu unterscheiden. Die IdNr. ist beispielsweise auf den persönlichen Einkommensteuerbescheiden ersichtlich. Sie gilt ein Leben lang und ändert sich auch beispielsweise nicht bei Heirat oder Umzug.

2. Allgemeines zur Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.)
Die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr. oder W-TIN genannt) wird an »wirtschaftlich tätige Personen« (juristische Personen, Personenvereinigungen, aber auch wirtschaftlich tätige natürliche Personen, z. B. Gewerbetreibende, Freie Berufe), vergeben (§ 139c Abgabenordung). Sie ist eine dauerhaft gültige Nummer, die z. B. auch nach einer Adress- oder Namensänderung oder der Änderung des Personenstandes unveränderlich bleibt. Sie wird vom Bundeszentralamt für Steuern zugeteilt, ein Antrag ist nicht erforderlich und nicht möglich. Sie besteht aus dem Vorsatz DE und neun Ziffern (DE123456789) ohne Trennzeichen und dient der Identifizierung von wirtschaftlich Tätigen im Besteuerungsverfahren (wie bisher die Steuernummer). Bei mehreren wirtschaftlichen Tätigkeiten wird jeder Person zusätzlich zur W-IdNr. für jede Tätigkeit (z. B. in verschiedenen Betriebsstätten) ein fünfstelliges Unterscheidungsmerkmal beginnend mit 00001 zugeordnet. Die W-IdNr. entspricht der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, soweit diese zugeteilt wurde (erfolgt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Personen). Die W-IdNr. ist nicht identisch mit der für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer von den Finanzämtern vergebenen Steuernummer (z. B. 123/456/7890).

3. Derzeitige Verwendung der Bank
Unsere Bank ist verpflichtet, Ihre IdNr. und W-IdNr. nach Maßgabe der §§ 93c, 139b, 139c der Abgabenordnung für Zwecke der Durchführung des Steuerabzugs auf Kapitaleinkünfte und für Zwecke des Datenaustauschs mit den Finanzbehörden zu erheben. Zu Ihrer Information sind nachfolgend die wichtigsten Verwendungen dargestellt:

- Freistellungsaufträge können für Kapitalerträge nur unter Angabe der IdNr. gestellt werden. Bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen muss auch die IdNr. des:der Ehegatt:in bzw. Lebenspartner:in mitgeteilt werden. Andernfalls ist der Freistellungsauftrag unwirksam (§ 44a Absatz 2a Einkommensteuergesetz). Die IdNr. ist auch im Rahmen der automatisierten Meldung der auf Grund Freistellungsauftrag freigestellten Kapitalerträge von der Bank an das Bundeszentralamt für Steuern zu verwenden (§ 45d Absatz 1 Einkommensteuergesetz).
- Das Gleiche gilt für bei der Bank eingereichte Nichtveranlagungsbescheinigungen (sogenannte NV01-Bescheinigungen). Diese müssen mit IdNr. an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden (§ 45d Absatz 1 Einkommensteuergesetz).
- Die Bank ist verpflichtet, unentgeltliche Depotüberträge (zum Beispiel Schenkungen) von Wertpapieren zwischen verschiedenen Personen ihrem Betriebsstättenfinanzamt zu Kontrollzwecken (insbes. Schenkungsteuer) zu melden. Hierbei ist auch die IdNr. des Übertragenden und des Empfängers anzugeben (§ 43 Absatz 1 Satz 6 Einkommensteuergesetz).
- Die Bank behält die Kirchensteuer automatisch ein. Hierzu fragt sie einmal jährlich bei dem Bundeszentralamt für Steuern unter Verwendung der IdNr. ihrer Kund:innen deren Konfessionszugehörigkeit ab. Liegt die IdNr. nicht vor, muss die Bank diese ebenfalls abfragen (§ 51a Absatz 2c Einkommensteuergesetz). Bitte beachten Sie hierzu den Hinweis auf den Einbehalt von Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer (siehe erste Seite).
- Unsere Bank ist nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz für Zwecke des internationalen Steuerdatenaustausches verpflichtet, Ihre steuerliche Ansässigkeit und Ihre IdNr. und/oder W-IdNr. zu erfassen. Sind Sie steuerlich ausschließlich in Deutschland ansässig, werden diese Informationen jedoch nicht an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt.
- Unsere Bank ist nach § 154 Abs. 2a Abgabenordnung verpflichtet, die IdNr. und/oder W-IdNr. des Kontoinhabers, der Verfügungsberechtigten sowie der wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes einzuholen. Dies gilt für Konten, Depots, Schließfächer sowie im Fall der Verpfändung von Wertsachen an die Bank. Ebenso gilt dies für Kreditkonten, es sei denn, der Kredit dient ausschließlich der Finanzierung privater Konsumgüter und der Kreditrahmen übersteigt einen Betrag von 12.000 Euro nicht (vgl. § 154 Absatz 2a Satz 3 Abgabenordnung). Hierbei sind Kund:innen gesetzlich zur Mitwirkung verpflichtet, d. h. Kund:innen oder gegebenenfalls für sie handelnde Personen haben der Bank die zu erhebenden Daten mitzuteilen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen (§ 154 Absatz 2a Satz 2 Abgabenordnung). Wird die IdNr. nicht mitgeteilt, ist die Bank verpflichtet, zur Ermittlung der IdNr. eine elektronische Anfrage an das Bundeszentralamt für Steuern zu stellen (§ 154 Absatz 2b Abgabenordnung). Dies gilt nicht für die W-IdNr. Kann die IdNr. auch nach einer Anfrage beim Bundeszentralamt für Steuern nicht ermittelt werden, ist die Bank gesetzlich zu einer Mitteilung an selbige Behörde verpflichtet (§ 154 Absatz 2c Satz 2 Abgabenordnung). Die Mitteilungspflicht gilt auch für die W-IdNr.
- Ab dem 1.1.2027 zufließende deutsche Dividenden, Erträge aus auf deutsche Aktien emittierten Hinterlegungsscheinen (sog. Depositary Receipts) sowie Zinsen aus deutschen Wandelanleihen, Gewinnobligationen und Genussrechten muss die Bank dem Bundeszentralamt für Steuern unter anderem unter Angabe der IdNr. und/oder W-IdNr. des Gläubigers der Kapitalerträge mitteilen (§ 45b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG).

Hinweise
Die Angaben auf diesem Informationsblatt basieren auf dem Rechtsstand im März 2025. Durch zukünftige Änderungen in Gesetzen oder Verwaltungserlassen kann es zu Änderungen bei der Verwendung von Steuerdaten und der IdNr. bzw. W-IdNr. kommen.

Bitte haben Sie Verständnis, dass eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Informationsblattes von uns nicht übernommen werden kann. Die Informationen sind nicht als umfassende rechtliche Würdigung gedacht, sondern sollen unseren Kund:innen einen Überblick über den Kirchensteuerabzug und die Verwendung der IdNr. sowie der W-IdNr. auf Bankebene geben.

HINWEIS ZUR FATCA/CRS-SELBSTAUSKUNFT

Sollte der/die Antragsteller/in die Selbstauskunft nicht richtig oder nicht vollständig erteilen oder eine Mitteilung der neu zutreffenden Angaben bei einer Änderung der Gegebenheiten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig machen, kann dies nach § 28 Absatz 1, 1a FKAustG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

EINLAGENSICHERUNG

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden »Informationsbogen für den Einleger« unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die **gesetzliche Einlagensicherung.** Außerdem sind Ihre Einlagen durch den **Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken** geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung.

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei der UniCredit Bank GmbH sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (1)
Sicherungsobergrenze:	100 000 EUR Pro Einleger pro Kreditinstitut (2) Die folgenden Marken sind Teil Ihres Kreditinstituts: – HypoVereinsbank – HypoVereinsbank Unternehmer Bank – HypoVereinsbank Private Banking – UniCredit Corporate & Investment Banking
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden »aufaddiert«, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	20 Arbeitstage bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstage ab dem 1. Juni 2016 (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28, 10178 Berlin, Deutschland Postanschrift: Postfach 11 04 48, 10834 Berlin Telefon: +49 (0) 30 59 00 11 960 E-Mail: info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	www.edb-banken.de

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

(1) Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100 000 EUR erstattet.

(2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 EUR auf einem Sparkonto und 20 000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 EUR erstattet.

Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die UniCredit Bank GmbH ist auch unter den Namen

– HypoVereinsbank
– HypoVereinsbank Unternehmer Bank
– HypoVereinsbank Private Banking
– UniCredit Corporate & Investment Banking

tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einer oder mehrerer dieser Marken in Höhe bis zu 100 000 EUR gedeckt ist.

(3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger.
Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100 000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

(4) Erstattung
Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28, 10178 Berlin, Deutschland, Postanschrift Postfach 11 04 48, 10834 Berlin, Telefon: +49 (0) 30 59 00 11 960, E-Mail: info@edb-banken.de.

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 EUR) spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstagen ab dem 1. Juni 2016 erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige InformationenEinlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Hinweis zum Umfang der Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen.

Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – ohne Rechtsanspruch und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – die darin als gesichert aufgeführten Einlagen insbesondere von natürlichen Personen, rechtsfähigen Stiftungen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts sowie von nichtfinanziellen Unternehmen, sofern diese bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung angenommen wurden. Hierzu zählen grundsätzlich Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe.

Nicht gesichert werden unter anderem **Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen** sowie die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen. **Ferner nicht gesichert werden andere Einlagen, die nicht als gesicherte Einlagen im Statut des Einlagensicherungsfonds aufgeführt sind,** insbesondere Einlagen von Unternehmen der Finanzbranche, insbesondere solcher i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Nr. 27 CRR[1] und OGAW[2] i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 CRR, Gebietskörperschaften und anderen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts. Weitere Ausschlussgründe ergeben sich aus § 6 Abs. 2 lit. (a) bis (g) und Abs. 4 des Statuts des Einlagensicherungsfonds.

Eine Entschädigung erfolgt je Gläubiger maximal bis zu einer Sicherungsgrenze von EUR 5 Millionen (natürliche Personen und diesen Gleichgestellte) bzw. EUR 50 Millionen (nichtfinanzielle Unternehmen und diesen Gleichgestellte) in jedem Fall jedoch maximal in Höhe von 15% der Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 CRR. Ab dem 1. Januar 2025 beträgt die maximale Sicherungsgrenze EUR 3 Millionen bzw. EUR 30 Millionen und maximal 8,75% der Eigenmittel der Bank, ab dem 1. Januar 2030 EUR 1 Million bzw. EUR 10 Millionen und maximal 8,75% der Eigenmittel der Bank.

Die jeweilige Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Die Sicherungsgrenze, das Statut des Einlagensicherungsfonds sowie weitere Informationen zur Einlagensicherung können auch im Internet unter https://einlagensicherungsfonds.de abgefragt werden. Wegen weiterer Einzelheiten zum Schutzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen wird auf das Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6, verwiesen.

Nachfolgende Einschränkung gilt für andere Gläubiger als natürliche Personen, rechtsfähige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und rechtsfähige Stiftungen

Einlagen von nichtfinanziellen Unternehmen und den anderen nach dem Statut des Einlagensicherungsfonds diesen gleichgestellten Gläubigern, deren Einlagen nach dem Statut grundsätzlich gesichert werden, wie z. B. Organisationen ohne Erwerbszweck, die vorrangig gemeinnützig tätig werden, oder Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck von Unternehmen oder ihrer Mitarbeiter werden insbesondere nicht geschützt, wenn

(i) es sich bei der Einlage um eine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen oder einem vergleichbaren Schuldtitel ausländischen Rechts handelt oder

(ii) die Laufzeit der Einlage mehr als 12 Monate beträgt.

Übergangsregelung

Für Verbindlichkeiten der Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts der Einlagensicherung gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

1 Capital Requirements Regulation – Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen

2 Organismen für gemeinsame Anlagen für Wertpapiere im Sinne v. Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 CRR

DATENSCHUTZHINWEISE GEMÄSS EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG FÜR »NATÜRLICHE PERSONEN«

Die nachfolgenden Datenschutzhinweise geben einen Überblick über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten.

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen. Die nachfolgenden Datenschutz-Hinweise gelten insbesondere für Kunden, Interessenten, Antragsteller und vertretungsberechtigte Personen/Bevollmächtigte.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle ist:
UniCredit Bank GmbH
Arabellastr. 12
81925 München
Telefon: +49 (0)89 378 – 0
E-Mail-Adresse: info@unicredit.de

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter:
UniCredit Bank GmbH
Datenschutzbeauftragter
Postfach
80311 München
Telefon: +49 (0)89 378 – 0
E-Mail-Adresse: datenschutzrechte@unicredit.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?
Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Unternehmen der UniCredit Gruppe oder von sonstigen Dritten (z. B. einer Kreditauskunftei) berechtigt übermittelt werden.

Relevante personenbezogene Daten im Interessentenprozess, bei der Erfassung von Stammdaten, im Zuge einer Bevollmächtigung etc. können Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftprobe) sein. Darüber hinaus können dies auch Auftragsdaten (z. B. Zahlungsauftrag), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Umsatzdaten im Zahlungsverkehr), Informationen über ihre finanzielle Situation (z. B. Bonitätsdaten, Scoring-/ Ratingdaten, Herkunft von Vermögenswerten), Werbe- und Vertriebsdaten (inklusive Werbescores), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokoll) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?
Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

a. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)
Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Durchführung unserer Verträge mit unseren Kunden oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage hin (z. B. von Interessenten) erfolgen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z. B. Konto, Kredit, Bausparen, Wertpapiere, Einlagen, Vermittlung) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den maßgeblichen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

b. Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)
Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiele:
- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. SCHUFA) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken im Kreditgeschäft und des Bedarfs beim Pfändungsschutzkonto oder Basiskonto,
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse zwecks direkter Kundenansprache,
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, zur Sammlung von Beweismitteln bei Überfällen und Betrugsdelikten oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen, z. B. an Geldautomaten, (vgl. auch § 4 BDSG),
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen),
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts,
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten,
- Risikosteuerung in der UniCredit Gruppe

c. Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)
Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten in der UniCredit Gruppe, Auswertung von Zahlungsverkehrsdaten für Marketingzwecke) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

d. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs.1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)
Zudem unterliegen wir als Bank diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) sowie bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der Bank und in der UniCredit Gruppe.

4. Wer bekommt meine Daten?
Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis wahren. Dies sind Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb unserer Bank ist zunächst zu beachten, dass wir als Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis gemäß Nr. 2 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (je nach Vertrag z. B. Korrespondenzbanken, Depotbanken, Börsen, Auskunfteien)
- Andere Unternehmen in der UniCredit Gruppe zur Risikosteuerung aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

5. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?
Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (sogenannte Drittstaaten) findet statt, soweit
- es zur Ausführung Ihrer Aufträge erforderlich ist (z. B. Zahlungs- und Wertpapieraufträge),
- es gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten) oder
- Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben.

Darüber hinaus übermittelt die UniCredit Bank GmbH keine personenbezogenen Daten an Stellen in Drittstaaten oder internationale Organisationen. Die UniCredit Bank GmbH nutzt jedoch für bestimmte Aufgaben Dienstleister, die meistens ebenfalls Dienstleister nutzen, die ihren Firmensitz, Mutterkonzern oder Rechenzentren in einem Drittstaat haben können. Eine Übermittlung ist zulässig, wenn die Europäische Kommission entschieden hat, dass in einem Drittland ein angemessenes Schutzniveau besteht (Art. 45 DSGVO). Hat die Kommission keine solche Entscheidung getroffen, darf die UniCredit Bank GmbH oder der Dienstleister personenbezogene Daten an Dienstleister in einem Drittland nur übermitteln, sofern geeignete Garantien vorgesehen sind (Standarddatenschutzklauseln, die von der Kommission oder der Aufsichtsbehörde in einem bestimmten Verfahren angenommen werden) und durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Die UniCredit Bank GmbH hat zudem mit ihren Dienstleistern vertraglich vereinbart, dass auch mit deren Vertragspartnern immer Grundlagen zum Datenschutz unter Einhaltung des europäischen Datenschutzniveaus abgeschlossen werden.

Auf Anfrage stellt die UniCredit Bank GmbH Ihnen eine Kopie der Standarddatenschutzklauseln mit den genannten Dienstleistern zur Verfügung.

6. Wie lange werden meine Daten gespeichert?
Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete – Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten: Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch (HGB), die Abgabenordnung (AO), das Kreditwesengesetz (KWG), das Geldwäschegesetz (GwG) und das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

7. Welche Datenschutzrechte habe ich?
Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG).

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

8. Gibt es für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?
Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, den Vertrag mit Ihnen zu schließen oder diesen auszuführen.

Insbesondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung anhand Ihres Ausweisdokumentes zu identifizieren und dabei Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie Ausweisdaten zu erheben und festzuhalten. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung?
Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte automatische Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

10. Findet Profiling statt?
Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzen wir das Scoring. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Das Scoring beruht auf einem mathematischstatistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht
Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO. Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung
In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:
UniCredit Bank GmbH
Datenschutzbeauftragter
Postfach
80311 München
E-Mail-Adresse: datenschutzrechte@unicredit.de

SCHUFA-INFORMATIONEN

Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die UniCredit Bank GmbH übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Der/Die Kunde/n befreit/befreien die UniCredit Bank GmbH insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

SCHUFA-INFORMATION NACH ART. 14 DS-GVO

1. NAME UND KONTAKTDATEN DER VERANTWORTLICHEN STELLE SOWIE DES BETRIEBLICHEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0) 6 11-92 78 0
Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2. DATENVERARBEITUNG DURCH DIE SCHUFA

2.1. Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. H ierzu werden auch Scorewerte ermittelt und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Neben den vorgenannten Zwecken verarbeitet die SCHUFA personenbezogene Daten auch zu internen Zwecken (z.B. Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten, Forschung und Entwicklung insbesondere zur Durchführung interner Forschungsprojekte (z.B. SCHUFA-Kreditkompass) oder zur Teilnahme an nationalen und internationalen externen Forschungsprojekten im Bereich der genannten Verarbeitungszwecke sowie Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs). Das berechtigte Interesse hieran ergibt sich aus den jeweiligen Zwecken und ist im Übrigen wirtschaftlicher Natur (effiziente Aufgabenerfüllung, Vermeidung von Rechtsrisiken). Es können auch anonymisierte Daten verarbeitet werden. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO) sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3. Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten einerseits von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z.B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie etwa öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen) oder von Compliance-Listen (z.B. Listen über politisch exponierte Personen und Sanktionslisten) sowie von Datenlieferanten. Die SCHUFA speichert ggf. auch Eigenangaben der betroffenen Personen nach entsprechender Mitteilung und Prüfung.

2.4. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Personendaten, z.B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften | Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z.B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) | Informationen über nicht erfüllte Zahlungsverpflichtungen wie z.B. unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung | Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten wie z.B. Identitäts- oder Bonitätstäuschungen | Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen) | Daten aus Compliance-Listen | Informationen ob und in welcher Funktion in allgemein zugänglichen Quellen ein Eintrag zu einer Person des öffentlichen Lebens mit übereinstimmenden Personendaten existiert | Anschriftendaten | Scorewerte

2.5. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6. Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Dauer. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Dauer ist die Erforderlichkeit der Verarbeitung zu den o.g. Zwecken. Im Einzelnen sind die Speicherfristen in einem Code of Conduct des Verbandes „Die Wirtschaftsauskunfteien e. V." festgelegt. Dieser sowie weitere Details zu unseren Löschfristen können unter www.schufa.de/loeschfristen eingesehen werden.

3. BETROFFENENRECHTE

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Rückfrageformular unter www.schufa.de/rueckfrageformular erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden. Das Widerspruchsrecht gilt auch für die nachfolgend dargestellte Profilbildung. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und z. B. an SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln gerichtet werden.

4. PROFILBILDUNG (SCORING)

Neben der Erteilung von Auskünften über die zu einer Person gespeicherten Informationen unterstützt die SCHUFA ihre Vertragspartner durch Profilbildungen, insbesondere mittels sogenannter Scorewerte.

Unter dem Oberbegriff der Profilbildung wird die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Analyse bestimmter Aspekte zu einer Person verstanden. Besondere Bedeutung nimmt dabei das sogenannte Scoring im Rahmen der Bonitätsprüfung und Betrugsprävention ein. Scoring kann aber darüber hinaus der Erfüllung weiterer der in Ziffer 2.1 dieser SCHUFA-Information genannten Zwecke dienen. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse oder Verhaltensweisen erstellt. Anhand der zu einer Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit eine ähnliche Datenbasis aufwiesen.

Zusätzlich zu dem bereits seit vielen Jahren im Bereich des Bonitätsscorings etablierten Verfahren der Logistischen Regression, können bei der SCHUFA auch Scoringverfahren aus den Bereichen sogenannter Komplexer nicht linearer Verfahren oder Expertenbasierter Verfahren zum Einsatz kommen. Dabei ist es für die SCHUFA stets von besonderer Bedeutung, dass die eingesetzten Verfahren mathematisch-statistisch anerkannt und wissenschaftlich fundiert sind. Unabhängige externe Gutachter bestätigen uns die Wissenschaftlichkeit dieser Verfahren. Darüber hinaus werden die angewandten Verfahren der zuständigen Aufsichtsbehörde offengelegt. Für die SCHUFA ist es selbstverständlich, die Qualität und Aktualität der eingesetzten Verfahren regelmäßig zu prüfen und entsprechende Aktualisierungen vorzunehmen.

Die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität erfolgt bei der SCHUFA auf Grundlage der zu einer Person bei der SCHUFA gespeicherten Daten, die auch in der Datenkopie nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Anhand dieser bei der SCHUFA gespeicherten Informationen erfolgt dann eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit eine ähnliche Datenbasis aufwiesen. Für die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität werden die gespeicherten Daten in sogenannte Datenarten zusammengefasst, die unter www.schufa.de/scoring-faq eingesehen werden können. Bei der Ermittlung von Scorewerten zu anderen Zwecken können auch weitere Daten(arten) einfließen. Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besonders sensible Daten nach Art. 9 DS-GVO (z.B. ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden bei der SCHUFA nicht gespeichert und stehen daher für die Profilbildung nicht zur Verfügung. Auch die Geltendmachung der Rechte der betroffenen Person nach der DS-GVO, wie z. B. die Einsichtnahme in die zur eigenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Daten nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Profilbildung. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen des § 31 BDSG.

Mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Person bspw. einen Baufinanzierungskredit zurückzahlen wird, muss nicht der Wahrscheinlichkeit entsprechen, mit der sie eine Rechnung beim Versandhandel termingerecht bezahlt. Aus diesem Grund bietet die SCHUFA ihren Vertragspartnern unterschiedliche branchen- oder sogar kundenspezifische Scoremodelle an. Scorewerte verändern sich stetig, da sich auch die Daten, die bei der SCHUFA gespeichert sind, kontinuierlich verändern. So kommen neue Daten hinzu, während andere aufgrund von Speicherfristen gelöscht werden. Außerdem ändern sich auch die Daten selbst im Zeitverlauf (z. B. die Dauer des Bestehens einer Geschäftsbeziehung), sodass auch ohne neue Daten Veränderungen auftreten können.

Wichtig zu wissen: Die SCHUFA selbst trifft grundsätzlich keine Entscheidungen. Sie unterstützt die angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Auskünften und Profilbildungen in ihrem Risikomanagement. Die Entscheidung für oder gegen ein Geschäft trifft hingegen allein der direkte Geschäftspartner. Verlässt sich ein Vertragspartner bei seiner Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses maßgeblich auf das Scoring der SCHUFA, gelten ergänzend die Bestimmungen des Art. 22 DS-GVO. Das Scoring der SCHUFA kann in diesem Fall z. B. dabei helfen, alltägliche Kreditgeschäfte rasch abwickeln zu können; es kann unter Umständen aber auch dazu führen, dass ein Vertragspartner eine negative, möglicherweise ablehnende Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses trifft. Weiterführende Informationen, wie ein Vertragspartner das Scoring der SCHUFA verwendet, können beim jeweiligen Vertragspartner eingeholt werden. Weitere Informationen zu Profilbildungen und Scoring bei der SCHUFA (z.B. über die derzeit im Einsatz befindlichen Verfahren) können unter www.schufa.de/scoring-faq eingesehen werden.

Stand: Dezember 2023

HypoVereinsbank Member of UniCredit

PREIS- UND LEISTUNGSVERZEICHNIS

01.04.2025

Allgemeine Informationen zur Bank

A. Preise für Dienstleistungen

B. Preise und Leistungsmerkmale

C. Preise für Wertpapierdienstleistungen

Allgemeine Informationen zur Bank

I. Name und Anschrift der Bank
UniCredit Bank GmbH
Arabellastraße 12
81925 München
– im weiterem Text auch als HypoVereinsbank oder HVB bezeichnet –

II. Kommunikation mit der Bank
Die für die Geschäftsbeziehung maßgeblichen Anschriften der Geschäftstelle oder sonstige Kommunikationsadressen der Bank teilt sie gesondert mit.

III. Bankinterne Beschwerdestelle
Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an folgende Kontaktstelle der Bank wenden:
UniCredit Bank GmbH
Beschwerdemanagement PPV9B1
Postanschrift: 80311 München

per Onlineformular
https://www.hypovereinsbank.de/portal?view=/de/privatkunden/kontakt/lob-und-kritik.jsp#

IV. Zuständige Aufsichtsbehörden
– Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main
– Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main

V. Eintragung im Handelsregister
Registergericht München HR B 289472

VI. Vertragssprache
Maßgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ist Deutsch.

VII. Geschäftstage der Bank für Zahlungsverkehr
Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung eines Zahlungsvorgangs erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit Ausnahme:
– Samstag
– 24. und 31. Dezember
– regionale Feiertage (z. B. Hl. Drei Könige, Allerheiligen, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Reformationstag, Buß- und Bettag)
– Werktage, an denen die kontoführende Stelle der Bank wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. Fasching) geschlossen hat.
Im Rahmen des jeweiligen Produktumfangs ist die Bank bemüht, auch außerhalb eines Geschäftstages Zahlungsaufträge, wie z. B. beim Onlinebanking oder im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr, auszuführen.

VIII. Hinweise
– Die Geschäftstage können sich von den Öffnungszeiten einzelner Geschäftsstellen unterscheiden; die jeweilige Geschäftsstelle gibt besondere Öffnungszeiten bekannt.
– Der Kunde kann seine Zahlungskarte (insbesondere Debitkarte und Kreditkarte) jederzeit einsetzen, die Festlegung der Geschäftstage betrifft nur die Verarbeitung des Zahlungsvorgangs durch die Bank.
– Ein elektronisch angezeigter Kontostand (aktueller Saldo) beinhaltet avisierte Zahlungseingänge und steht unter dem Vorbehalt des Deckungseingangs bei der Bank. Dies bedeutet, dass der genannte Betrag nicht dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Guthaben entsprechen muss.

A. Preise für Dienstleistungen

im standardisierten Geschäftsverkehr mit Verbrauchern und Nichtverbrauchern (Kontoführung, Sparkonto, Kreditgeschäft)

Die Preise gelten nur für Kontoeröffnungen ab dem Geltungsdatum dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses. Für Kunden, die vorher eines der Kontomodelle eröffnet haben, gelten die hier genannten Kontoführungspreise und die im Kontoführungspreis enthaltenen Leistungen nur, wenn sie einem entsprechenden Angebot der Bank zugestimmt haben.

Kontomodelle für Verbraucher

1 HVB PlatinumKonto
Monatlicher Preis für die Kontoführung **49,90 EUR**
Im Preis für die Kontoführung enthaltene Leistungen:
– ein HVB Platinum Hauptkonto
– auf Wunsch des Kunden unter der Voraussetzung, dass das Hauptkonto besteht:
  – bis zu 99 HVB Platinum Nebenkonten, die mit Beendigung des Hauptkontovertrages oder mit der Wahl eines anderen Kontomodells für das Hauptkonto jeweils in ein »HVB AktivKonto« umgestellt und weitergeführt werden.
  – 99 Währungskonten, die mit Beendigung des Hauptkontovertrages oder mit der Wahl eines anderen Kontomodells für das Hauptkonto jeweils in ein »HVB Währungskonto« umgestellt und weitergeführt werden.
– Preisnachlass auf Schrankfachmiete i.H.v. 79 EUR p.a.

Zahlungsdienste für Hauptkonto und Nebenkonten:
  – Bargeldeinzahlung am Schalter
  – Bargeldauszahlung am Schalter

– Teilnahme am HVB Online Banking / HVB Mobile BankingApp
– Gutschrift einer Überweisung
– Überweisung/Echtzeitüberweisung in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten[4)]
– Dauerauftrag in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten[4)]
  – Einrichten, Ausführen, Ändern, Löschen
– Lastschrift in EUR aus den EU/EWR-Staaten[4)]

2 HVB ExklusivKonto
Monatlicher Preis für die Kontoführung **14,90 EUR**
Im Preis für die Kontoführung enthaltene Leistungen:
– Bargeldeinzahlung am Schalter
– Bargeldauszahlung am Schalter
– Teilnahme am HVB Online Banking / HVB Mobile BankingApp
– Gutschrift einer Überweisung
– Überweisung/Echtzeitüberweisung in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten[4)]
– Dauerauftrag in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten[4)]
  – Einrichten, Ausführen, Ändern, Löschen
– Lastschrift in EUR aus den EU/EWR-Staaten[4)]

3 HVB PlusKonto
Monatlicher Preis für die Kontoführung **9,90 EUR**
Im Preis für die Kontoführung enthaltene Leistungen:
– Bargeldeinzahlung am Schalter
– Bargeldauszahlung am Schalter
– Teilnahme am HVB Online Banking / HVB Mobile Banking App
– Gutschrift einer Überweisung
– Überweisung/Echtzeitüberweisung in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten[4)]
– Dauerauftrag in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten[4)]
  – Einrichten, ändern über das HVB Online Banking / HVB Mobile Banking App
  – Ausführen
  – Löschen
– Lastschrift in EUR aus den EU/EWR-Staaten[4)]

4 HVB AktivKonto
Monatlicher Preis für die Kontoführung **4,90 EUR**
Im Preis für die Kontoführung enthaltene Leistungen:
– Bargeldeinzahlung am Schalter
– Bargeldauszahlung am Schalter
– Teilnahme am HVB Online Banking / HVB Mobile Banking App
– Gutschrift einer Überweisung
– Überweisung/Echtzeitüberweisung in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten[4)]
  – über HVB Online Banking / HVB Mobile Banking App
– Dauerauftrag in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten[4)]
  – Einrichten, ändern über das HVB Online Banking / HVB Mobile Banking App
  – Ausführen
  – Löschen
– Lastschrift in EUR aus den EU/EWR-Staaten[4)]

5 HVB StartKonto[40)]
Für junge Leute bis zum vollendeten 26. Lebensjahr
Monatlicher Preis für die Kontoführung **kostenfrei**
Danach wird das Konto als HVB AktivKonto weitergeführt.
Im Preis für die Kontoführung enthaltene Leistungen:
– Bargeldeinzahlung am Schalter
– Bargeldauszahlung am Schalter
– Teilnahme am HVB Online Banking / HVB Mobile Banking App
– Gutschrift einer Überweisung
– Dauerauftrag in EUR innerhalb der EU/ EWR-Staaten[4)]
  – Einrichten, ändern über das HVB Online Banking / HVB Mobile Banking App
  – Ausführen
  – Löschen
– Überweisung in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten[4)]
  – über HVB Online Banking / HVB Mobile Banking App
  – über SB-Terminal

– Echtzeitüberweisung innerhalb EU/EWR-Staaten[4)]
– Lastschrift in EUR aus den EU/EWR-Staaten[4)]
– **HVB StarterDepot (optional):**
Es gelten die Regelungen zu den Preisen für Wertpapierdienstleistungen gemäß Teil C. »Preise für Wertpapierdienstleistungen für Verbraucher« mit folgenden Abweichungen:
  – Bei Kauf Fonds außerbörslich über den Vertriebsweg HVB Online Banking erfolgt kein Abzug auf das Transaktionsentgelt (Kaufprovision).
  – Über den Vertriebsweg HVB Online Banking werden keine Mindestentgelte sowie keine Entgelte für limitierte Aufträge berechnet.
  – Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung (Depotpreis) **kostenfrei**

6 HVB BasisKonto Plus
Basiskonto gem. Zahlungskontengesetz auf Guthabenbasis
Monatlicher Preis für die Kontoführung **7,90 EUR**
Im Preis für die Kontoführung enthaltene Leistungen:
– Bargeldeinzahlung am Schalter
– Bargeldauszahlung am Schalter
– Teilnahme am HVB Online Banking / HVB Mobile Banking App
– Gutschrift einer Überweisung
– Überweisung/Echtzeitüberweisung in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten[4)]
– Dauerauftrag in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten[4)]
  – Einrichten, ändern über das HVB Online Banking / HVB Mobile Banking App
  – Ausführen
  – Löschen
– Lastschrift in EUR aus den EU/EWR-Staaten[4)]

7 HVB BasisKonto Aktiv
Basiskonto gem. Zahlungskontengesetz auf Guthabenbasis
Monatlicher Preis für die Kontoführung **2,90 EUR**
Im Preis für die Kontoführung enthaltene Leistungen:
– Bargeldeinzahlung am Schalter
– Bargeldauszahlung am Schalter
– Teilnahme am Online Banking / HVB Mobile Banking App
– Gutschrift einer Überweisung
– Überweisung/Echtzeitüberweisung in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten[4)]
  – über HVB Online Banking / HVB Mobile Banking App
– Dauerauftrag in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten[4)]
  – Einrichten, ändern über das HVB Online Banking / HVB Mobile Banking App
  – Ausführen
  – Löschen
– Lastschrift in EUR aus den EU/EWR-Staaten[4)]

8 HVB Depot Plus-Konto
– Preis für die Kontoführung **kostenfrei**
– Zinssatz für Guthaben **0,00 % p.a.**

9 HVB Währungskonto
– Monatlicher Preis für die Kontoführung **10,00 EUR**
– Monatlicher Preis Nutzung Kontoauszugsdrucker **0,10 EUR**

10 Eurex-Konto
– Preis für die Kontoführung **kostenfrei**
– Buchungspostenpreis[12)] **0,41 EUR**

11 HVB Investmentkonto
– Preis für die Kontoführung **kostenfrei**

Kontomodelle für Nichtverbraucher

1 HVB BusinessKonto 4You
Monatlicher Preis für die Kontoführung **abhängig vom gewählten Transaktionsmodul**
Die Vereinbarung eines Transaktionsmoduls[54)] ist für den Abschluss dieses Produkts erforderlich:
Transaktionsmodule für beleglose Transaktionen[55)]
– Transaktionsmodul 0 monatlich **9,00 EUR**
Voraussetzung: Der Kunde führt bereits ein HVB BusinessKonto 4You mit dem Transaktionsmodul 50 oder höher
ab der 1. beleglosen Transaktion jeweils **0,80 EUR**
– Transaktionsmodul 50 monatlich **25,00 EUR**
ab der 51. Transaktion jede weitere beleglose Transaktion **0,40 EUR**
– Transaktionsmodul 250 monatlich **50,00 EUR**
ab der 251.Transaktion jede weitere beleglose Transaktion **0,30 EUR**
– Transaktionsmodul 750 monatlich **80,00 EUR**
ab der 751. Transaktion jede weitere beleglose Transaktion **0,20 EUR**
– Transaktionsmodul 1.500 monatlich **130,00 EUR**
ab der 1.501. Transaktion jede weitere beleglose Transaktion **0,10 EUR**

Im Preis für die monatliche Kontoführung enthaltene Leistungen:
– Teilnahme am HVB Online Banking / HVB Mobile Banking App
– Dauerauftrag in EUR innerhalb der EU /EWR-Staaten[4)]
  – Einrichten, ändern über das HVB Online Banking / HVB Mobile Banking App
  – Löschen
– Einreichung einer SEPA- Datei und EC-Cash-Datei pro Datei mit elektronischer Unterschrift

2 Eurex-Konto
– Preis für die Kontoführung **kostenfrei**
– Buchungspostenpreis[7)] **0,41 EUR**

Preis für Kontoauszug

– Auszug am Kontoauszugsdrucker oder über HVB Online Banking-Abruf (Standardauszug) **kostenfrei**
Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You: Auszug am Kontoauszugsdrucker monatlich **2,50 EUR**
– Tagesauszugserstellung (nach jedem Bankarbeitstag, an dem mindestens ein Umsatz stattgefunden hat oder bei vertraglich oder gesetzlich geschuldeter Information) auf Verlangen des Kunden
je Auszug zzgl. Aufwand Postversand (insbesondere Porto) **0,18 EUR**
Ausnahme: HVB ExklusivKonto, HVB Depot Global Konto, Platinum Haupt- und Nebenkonto, Eurex-Konto **kostenfrei**
Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You **1,50 EUR**
– Terminauszugserstellung (Bündelung der bis zu einem bestimmten Termin angefallenen Kontoauszüge) auf Verlangen des Kunden je Auszug zzgl. Aufwand Postversand (insbesondere Porto) **0,18 EUR**
Ausnahme: HVB ExklusivKonto, HVB Depot Global Konto, Platinum Haupt- und Nebenkonto **kostenfrei**
– Auszugsverwahrung in Filiale **0,77 EUR**
Ausnahme: HVB AktivKonto, HVB PlusKonto, HVB StartKonto **1,00 EUR**
Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You **2,50 EUR**
– Nacherstellung von Kontoauszügen und Belegen auf Verlangen des Kunden je Auszug (soweit die Bank ihre Informationspflicht bereits erfüllt hat)
Erster Kontoauszug
  – Auftrag über Online Banking **6,00 EUR**
  – in allen übrigen Fällen **10,00 EUR**
Jeder weitere Kontoauszug **6,00 EUR**

Sparkonto – Zinssätze

1 HVB FlexSparen[22)] **Zinssatz siehe: www.hvb.de/flexsparen**

2 FCB FlexSparen[23)] **Zinssatz siehe: www.hvb.de/fcbflexsparen**

3 HVB Spareinlagen mit 3-monatiger Kündigungsfrist **0,01 % p.a.**

4 HVB PlusSparen (variabel) **0,01 % p.a.**

5 HVB KomfortSparen **bis 1,26 % p.a.**
Der Zinssatz setzt sich wie folgt zusammen:
– Referenzzinsgebundene Grundverzinsung: **1,25 % p.a.**
– Zinsaufschlag »Guthaben« ab 10.000,– EUR bis 499.999,99 EUR **0,01 % p.a.**
Bei Unter- bzw. Überschreiten der genannten Anlagebeträge entfällt der Zinsaufschlag für das gesamte Guthaben.

6 FC Bayern SparKarte[13)]
Zinssatz setzt sich wie folgt zusammen:
Grundverzinsung **0,01 % p.a.**
Zinsaufschlag »Fan-Bonus« **0,02 % p.a.**
bis zu einer Anlageschwelle von **50.000 EUR**

Zinsaufschlag »Treue-Bonus« **0,25 % p.a.**
bis zu einer Anlageschwelle von **50.000 EUR**
Zahlbar für den Kalendermonat **Dezember 2025**

Sparkonto – Sonstige Preise

a) HVB SparKarte / FC Bayern SparKarte
– Ausgabe einer HVB SparKarte / FC Bayern Sparkarte **kostenfrei**
– Ersatzkarte **kostenfrei**
– Sperre bei Verlust oder Diebstahl **kostenfrei**
– Sonstige Sperre auf Veranlassung des Kunden **7,00 EUR**
– Mitteilung der PIN bei Verlust durch den Kunden **5,00 EUR**
– Abholung der Karte in der Filiale **15,00 EUR**
b) VorVerfügungsPreis für die vorzeitige Rückzahlung von Spareinlagen[14)] **0,25 %**
c) Zusendung von Gutschriftsträgern **kostenfrei**
d) Übertragung eines Sparkontos **kostenfrei**
e) Einrichtung eines Sparvertrages z. G. Dritter **20,00 EUR**
f) Mietkaution/Vormerkung Vermieterpfandrecht mit Rangrücktritt der Bank **60,00 EUR**
g) Verwahrung der Sparurkunde pro Jahr **40,00 EUR**

Kreditgeschäft allgemein

Referenzzinssatz (Vergleichsmaßstab) für Zinsänderungen ist der Monatsdurchschnittssatz für EURIBOR-Dreimonatsgeld vom Februar 2025.

Kreditgeschäft für Verbraucher

1	**Überziehungskredite (Rechnungsabschluss vierteljährlich)**		
–	**eingeräumte Kontoüberziehung (Dispositionskredit)** Zinssatz (Ausnahme: Bei Platinum Haupt- und Nebenkonto 0,00 %)	pro Jahr	**13,47 %**
–	**geduldete Kontoüberziehung (geduldete Überziehung)** Zinssatz (Ausnahme: Bei Platinum Haupt- und Nebenkonto 0,00 %)	pro Jahr	**13,47 %**

2	**HVB KomfortKredit (Ratenkredit)** Bonitätsabhängiger Zinssatz, ab 2.500,00 EUR bis max. 75.000 EUR	
	Laufzeit / Monate	12 – 96
	effekt. Jahreszins[17)]	4,99 % – 9,99 %

Kreditgeschäft für Nichtverbraucher

–	**geduldete Kontoüberziehung (geduldete Überziehung)** Zinssatz	pro Jahr	**18,47 %**

Weitere Preise

1	**Sorten und Edelmetalle** Abgabe und Abholung nur in Filialen mit Kassenservice möglich. Aktuelle Sortenkurse / Preise für Edelmetalle erhalten Sie auf www.hvb.de und bei Ihrer Beraterin oder Ihrem Berater	
	An- und Verkäufe mit Abwicklung über (Giro-)Konto	**kostenfrei**
	Lieferung & Versand nach Hause	
	– Bestellung mit Auftragswert bis 5.000 EUR	**kostenfrei**
	– Bestellung mit Auftragswert ab 5.000 EUR pro Sendung	**27,50 EUR**
2	**Sonstiges**	
a)	Saldenbestätigung, außerhalb der Quartalsabrechnung pro Konto auf Verlangen des Kunden	**10,00 EUR**
b)	Zinsbestätigung pro Konto und Jahr	**10,00 EUR**
c)	Vertrag zu Gunsten Dritter	**20,00 EUR**
d)	Jahressteuerbescheinigung (natürliche Personen und betriebliche Kunden)	
	Ersterstellung	**kostenfrei**
	Nacherstellung bei Verlust des Originals	**6,20 EUR**
e)	Einzelaufstellung zur Jahressteuerbescheinigung	**24,90 EUR**
f)	Erträgnisaufstellung	**24,90 EUR**
g)	Hartgeld-Rollen für Kunden pro Rolle	**kostenfrei**
h)	SMS-Benachrichtigungen für Kontoinformationen	**0,09 EUR pro SMS**
	Ausnahme: HVB ExklusivKonto, HVB Depot Global Konto, HVB PlusKonto, HVB PlusKonto light, HVB AktivKonto, HVB AktivKonto light, HVB StartKonto, HVB BasisKonto Plus, HVB BasisKonto Aktiv	**kostenfrei**
i)	Bankauskunft, eingeholt im Auftrag des Kunden	
–	Inland	**20,00 EUR**
–	Ausland	**je nach Arbeitsaufwand**
–	zuzüglich evtl. anfallender Kosten des auskunftgebenden Kreditinstitutes	
j)	Sonstige im Kundenauftrag eingeholte Auskünfte	**je nach Arbeitsaufwand**
k)	Zinsbescheinigung	**je nach Arbeitsaufwand** **max. 10,23 EUR**
l)	Bankbestätigungen für Wirtschaftsprüfer/Steuerberater	
	– im Rahmen von Prüfungsmaßnahmen	**250 EUR**
	– im Rahmen von Prüfungsmaßnahmen bei Auftragserteilung über eine externe Onlineplattform oder über die Corporate Portal Anwendung Jahresabschlussbestätigung.	**200 EUR**

B. Preise und Leistungsmerkmale

für Verbraucher und Nichtverbraucher bei Zahlungsdiensten (Bargeldauszahlung, Überweisung, Dauerauftrag, Lastschrift, Zahlungskartengeschäft (u.a. Debitkarte, Kreditkarte) und im Scheckverkehr) 01.04.2025

Die nachfolgend aufgeführten Entgelte werden nicht berechnet, soweit die nachfolgenden Zahlungsdienste oder sonstigen Dienstleistungen (z. B. Überweisung) bereits in dem Preis für die Kontoführung enthalten sind, der für ein Kontomodell berechnet wird (siehe Teil A, »Kontomodelle für Verbraucher und Nichtverbraucher«).
Die nachfolgend aufgeführten Entgelte werden ebenfalls nicht berechnet, wenn eine abweichende Preisvereinbarung zwischen Bank und Kunde getroffen wurde (z. B. Sonderkonditionenvereinbarung für Verbraucher oder Nichtverbraucher oder sonstige Preisvereinbarung).
Gibt der Zahler ausdrücklich keine andere Weisung, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte (SHARE).

Bargeldauszahlung

1 Bargeldauszahlung am Schalter

– Bargeldauszahlung am Schalter der HypoVereinsbank an eigene Kunden in EUR **kostenfrei**
  Ausnahme:
  HVB BusinessKonto 4You **3,50 EUR**
– Bargeldauszahlung am Schalter fremder Kreditinstitute mit einer von der Bank ausgegebenen Kreditkarte in EUR und in Fremdwährung **3% mind. 5 EUR**

2 Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten

a) UniCredit Card (Debitkarte)

– Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten[4] in EUR
  – an Geldautomaten der HypoVereinsbank **kostenfrei**
  – an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group und Cash Group[2] **kostenfrei**
  – an Geldautomaten im Inland und Ausland außerhalb der UniCredit Group[30]
    – bei HVB Platinum Hauptkonto, HVB Depot Global Konto, HVB Exklusivkonto und HVB Startkonto **kostenfrei**
    – bei allen anderen Kontomodellen **2,50 EUR**
– Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (Umrechnungskurs siehe Teil B. letztes Unterkapitel)
  – an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group **kostenfrei**
  – an allen anderen Geldautomaten[30]
    – bei HVB Platinum Hauptkonto, HVB Depot Global, HVB ExklusivKonto und HVB StartKonto **kostenfrei**
    – bei allen anderen Kontomodellen **2,50 EUR**

b) UniCredit Card Business (Debitkarte)

– Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten[4] in EUR
  – an Geldautomaten der HypoVereinsbank **kostenfrei**
  – an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group und der Cash Group[2] **kostenfrei**
  – an allen anderen Geldautomaten[30] **2,50 EUR**
– Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (Umrechnungskurs siehe Teile B. letztes Unterkapital)
  – an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group **kostenfrei**
  – bei allen anderen Geldautomaten[30] **2,50 EUR**

c) girocard (Debitkarte ohne Maestro), ab 17.02.2025 verfügbar

– Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb Deutschlands
  – an Geldautomaten der HypoVereinsbank **kostenfrei**
  – an Geldautomaten aller Banken der Cash Group[2] **kostenfrei**
  – an allen anderen Geldautomaten[30] **kostenfrei**

d) HVB girocard (Debitkarte mit Maestro)[46], Produkt wird eingestellt

– Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten[4] in EUR
  – an Geldautomaten der HypoVereinsbank **kostenfrei**
  – an Geldautomaten der Cash Group (innerhalb Deutschlands)[2] **kostenfrei**
  – an Geldautomaten im Inland außerhalb der Cash Group[2] **0 EUR**
    Das Kreditinstitut, das den Geldautomaten betreibt, verlangt ggf. ein Entgelt.
  – an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group **kostenfrei**
  – an Geldautomaten im Maestro-System **1%, mind. 4,75 EUR**
    Das Kreditinstitut, das den Geldautomaten betreibt, verlangt ggf. ein Entgelt.
– Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (Umrechnungskurs siehe Teil B, letztes Unterkapitel)
  – an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group **kostenfrei**
  – an allen anderen Geldautomaten im Maestro-System **1%, mind. 4,75 EUR**
    Das Kreditinstitut, das den Geldautomaten betreibt, verlangt ggf. ein Entgelt.

e) HVB Visa Debit Card, FCB Visa Debit Card (Debitkarte)[49]

– Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten[4] in EUR
  – an Geldautomaten der HypoVereinsbank **kostenfrei**
  – an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group **kostenfrei**
  – an Geldautomaten im Inland und Ausland außerhalb der UniCredit Group
    – bei HVB Platinum Hauptkonto, HVB Depot Global Konto, HVB Exklusivkonto und HVB Startkonto **kostenfrei**
    – bei allen anderen Kontomodellen **2,50 EUR**

    Das Kreditinstitut, das den Geldautomaten betreibt, verlangt ggf. ein zusätzliches Entgelt.
– Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (Umrechnungskurs siehe Teil B. letztes Unterkapitel)
  – an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group **kostenfrei**
  – an allen anderen Geldautomaten
    – bei HVB Platinum Hauptkonto, HVB Depot Global, HVB Exklusivkonto und HVB Startkonto **kostenfrei**
    – bei allen anderen Kontomodellen **2,50 EUR**

    Das Kreditinstitut, das den Geldautomaten betreibt, verlangt ggf. ein zusätzliches Entgelt.

f) HVB Visa Debit Business Card (Debitkarte)[49]

– Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten[4] in EUR
  – an Geldautomaten der HypoVereinsbank **kostenfrei**
  – an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group **kostenfrei**
  – an Geldautomaten im Inland und Ausland außerhalb der UniCredit Group **5,00 EUR**
  Das Kreditinstitut, das den Geldautomaten betreibt, verlangt ggf. ein zusätzliches Entgelt.
– Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (Umrechnungskurs siehe Teil B. letztes Unterkapitel)
  – an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group **kostenfrei**
  – bei allen anderen Geldautomaten **5,00 EUR**

  Das Kreditinstitut, das den Geldautomaten betreibt, verlangt ggf. ein zusatzliches Entgelt.

g) HVB ServiceKarte (Debitkarte)[48]

– Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten der HypoVereinsbank in EUR **kostenfrei**
– Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Schalter fremder Kreditinstitute oder an fremden Geldautomaten **nicht möglich**

h) Debitkarte, von fremdem Kreditinstitut ausgegeben

– Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten der HypoVereinsbank (girocard fremder Kunden) **siehe Bildschirmanzeige**
– Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten der HypoVereinsbank (andere Debitkarte fremder Kunden, keine girocard) **siehe Preisinformation des kartenausgebenden Kreditinstitutes**

3 Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten

a) HVB Mastercard, HVB Mastercard Gold, FCB Mastercard, HVB Visa Card, HVB Mastercard Firmenkunden, HVB Mastercard Gold Firmenkunden, FCB Mastercard Firmenkunden, HVB Corporate Card, HVB Visa Card Firmenkunden (jeweils Kreditkarte)

– Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten[4] in EUR
  – an Geldautomaten der HypoVereinsbank **kostenfrei**
  – an allen anderen Geldautomaten* **2% mind. 5 EUR**
    Ausnahme: Mit der HVB Mastercard / HVB Mastercard Gold / FCB Mastercard im HVB ExklusivKonto, Depot Global, HVB Platinumkonto (Hauptkonto) **kostenfrei**
    Ausnahme: Mit der HVB Mastercard / HVB Mastercard Gold / FCB Mastercard im HVB AktivKonto und HVB PlusKonto **2,50 EUR**
– Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (Umrechnungskurs siehe Teil B, letztes Unterkapitel) **2% mind. 5 EUR**
  Ausnahme: Mit der HVB Mastercard / HVB Mastercard Gold / FCB Mastercard im HVB ExklusivKonto, Depot Global, HVB Platinumkonto (Hauptkonto) **kostenfrei**
  Ausnahme: Mit der HVB Mastercard / HVB Mastercard Gold / FCB Mastercard im HVB AktivKonto und HVB PlusKonto **2,50 EUR**

b) HVB Visa Infinite Card, HVB Visa Infinite Metal, HVB Visa Infinite Card Firmenkunden (jeweils Kreditkarte)[28]

– Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten[4] in EUR und Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (Umrechnungskurs siehe Teil B, letztes Unterkapitel) **kostenfrei**

4 Bestellung von Euro-Bargeld

Bargeldauszahlung mit Zustellung durch Kurier im Inland
Euro-Noten **pro Bestellung 30,00 EUR**
Euro-Münzen[6] **pro Bestellung 60,00 EUR**

* Das Kreditinstitut, das den Geldautomaten betreibt, verlangt ggf. zusätzlich ein Entgelt.

Bargeldeinzahlung

1 Bargeldeinzahlung am Schalter

– Bargeldeinzahlung am Schalter der HypoVereinsbank vom Kunden auf dessen eigenes Konto in EUR **kostenfrei**
Ausnahme:
HVB BusinessKonto 4You **3,50 EUR**

2 Bargeldeinzahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten oder SB Einzahlungsautomaten der HypoVereinsbank in EUR von eigenen Kunden **kostenfrei**
Ausnahme:
HVB BusinessKonto 4You **2,50 EUR**

SEPA-Überweisung[24] in/aus EU/EWR Staaten[4]

1 Annahmefristen an Geschäftstagen[41] der Bank

– Beleghafte Aufträge: 1 Stunde vor Ende der jeweiligen Schalteröffnungszeit* der Filiale
– Beleglose** Aufträge: 17:00 Uhr

* Die Bank gibt bei ihren Filialen die jeweilige Schalteröffnungszeit bekannt. Einige Beratungsstandorte (dieses sind Filialen ohne Schalter und ohne SB-Zone) nehmen keine Überweisungsaufträge entgegen.

** Per SB-Terminal, HVB Telefonbanking, HVB Online Banking oder Datenfernübertragung mit elektronischer Unterschrift

2 Ausführungsfristen

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:
Beleghafte Aufträge: zwei Geschäftstage[41]
Beleglose*** Aufträge: einen Geschäftstag[41]

*** Per SB-Terminal, HVB Telefonbanking, HVB Online Banking oder Datenfernübertragung mit elektronischer Unterschrift

3 Preise und Leistungen für eine Überweisung

– Beleghafte Aufträge **1,00 EUR**
Ausnahme:
HVB StartKonto **0,90 EUR**
HVB AktivKonto, HVB BasisKonto Aktiv **2,50 EUR**
HVB BusinessKonto 4You **3,50 EUR**
– Beleglose Aufträge
über Telefonbanking **0,90 EUR**
Ausnahme:
HVB AktivKonto, HVB BasisKonto Aktiv **2,50 EUR**
HVB BusinessKonto 4You **3,50 EUR**
– über HVB Online Banking / HVB Mobile Banking App (inkl. Echtzeitüberweisung) **0,05 EUR**
Ausnahme:
HVB BusinessKonto 4You **Preis abhängig vom vereinbarten Transaktionsmodul, siehe Teil A HVB BusinessKonto 4You**
– über SB-Terminal **0,05 EUR**
Ausnahme: HVB AktivKonto, HVB BasisKonto Aktiv, HVB BusinessKonto 4You **2,50 EUR**
– Einreichung einer SEPA-Datei und EC-Cash-Datei pro Datei
Zusätzlich zu den Preisen für die Ausführung der beauftragten Zahlungsdienste fallen folgende Preise an:
  – Datei
    – mit elektronischer Unterschrift **1,00 EUR**
    Ausnahme:
    HVB BusinessKonto 4You **Preis abhängig vom vereinbarten Transaktionsmodul, siehe Teil A HVB BusinessKonto 4You**
    – mit Begleitzettel für SEPA-Überweisungen **5,00 EUR**
    Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You **15,00 EUR**
– Überweisung als Bargeldeinzahlung zugunsten Dritter unter Euro 1.000,00 durch Verbraucher für eigene Rechnung
für Kunden der HVB pro Überweisung **10,00 EUR**
für Nichtkunden pro Überweisung **15,00 EUR**

4 Preise und Leistungen für die Gutschrift einer Überweisung

– Gutschrift einer Überweisung (gilt nicht für Verbraucher) **0,41 EUR**
Ausnahme:
HVB BusinessKonto 4You **Preis abhängig vom vereinbarten Transaktionsmodul, siehe Teil A HVB BusinessKonto 4You**

SEPA-Überweisung[24] in/aus Nicht-EU/EWR Staaten, die zum SEPA Raum gehören[19], sowie sonstige Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere/aus anderen EU/EWR Staaten[4], die nicht in Euro erfolgen.

1 Annahmefristen an Geschäftstagen[41] der Bank

– Beleghafte Aufträge: 1 Stunde vor Ende der jeweiligen Schalteröffnungszeit* der Filiale
– Beleglose** Aufträge: 17:00 Uhr

* Die Bank gibt bei ihren Filialen die jeweilige Schalteröffnungszeit bekannt. Einige Beratungsstandorte (dieses sind Filialen ohne Schalter und ohne SB-Zone) nehmen keine Überweisungsaufträge entgegen.

** Per SB-Terminal, HVB Telefonbanking, HVB Online Banking oder Datenfernübertragung mit elektronischer Unterschrift

2 Ausführungsfristen

a) SEPA-Überweisung[24] in Nicht-EU/EWR-Staaten, die zum SEPA-Raum gehören[19]: Überweisung wird baldmöglichst bewirkt.
b) Überweisung innerhalb Deutschlands und in andere EU/EWR Staaten[4] in EU/EWR-Währungen, die nicht in Euro erfolgen: Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers innerhalb von vier Geschäftstagen[41] eingeht.
c) Überweisung innerhalb Deutschlands und in andere EU/EWR Staaten[4] in Währungen eines Staates außerhalb der EU/EWR Staaten[4] (Drittstaatenwährung): Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3 Preise und Leistungen für eine Überweisung

Der Zahler kann grundsätzlich zwischen folgenden Entgeltweisungen wählen:
– SHARE-Überweisung = Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von Ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte, Entgelte zwischengeschalteter Kreditinstitute trägt der Zahlungsempfänger (»SHA«).
– BEN-Überweisung = Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte (»BEN«). Nicht möglich bei Zahlungen innerhalb der EU/EWR-Staaten[4]; sofern der Zahler bei Zahlungen innerhalb der EU/EWR-Staaten[4] die Entgeltweisung »BEN« gewählt hat, wird diese Überweisung von der Bank als SHARE-Überweisung ausgeführt.
– OUR-Überweisung = Zahler trägt Entgelte seiner Bank plus Fremdkostenpauschale (»OUR«). Nicht möglich bei einer SEPA-Überweisung[24].

a) Preis für eine beleghaft erteilte SEPA Überweisung
bis 100,00 EUR oder Gegenwert **7,50 EUR**
über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR oder Gegenwert **17,50 EUR**
über 12.500,00 EUR oder Gegenwert **1,5‰, max. 125,00 EUR**

b) Preis für eine elektronisch, z. B. über HVB Online Banking erteilte SEPA Überweisung
bis 100,00 EUR oder Gegenwert **5,00 EUR**
über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR oder Gegenwert **10,00 EUR**
über 12.500,00 EUR oder Gegenwert **1,25‰, max. 125,00 EUR**

c) Preis für eine beleghaft erteilte SHARE-Überweisung (ohne SEPA-Überweisung)
bis 100,00 EUR oder Gegenwert **7,50 EUR**
über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR oder Gegenwert **17,50 EUR**
über 12.500,00 EUR oder Gegenwert **1,5‰**

d) Preis für eine elektronisch, z. B. über HVB Online Banking erteilte SHARE-Überweisung (ohne SEPA-Überweisung)
bis 100,00 EUR oder Gegenwert **5,00 EUR**
über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR oder Gegenwert **10,00 EUR**
über 12.500,00 EUR oder Gegenwert **1,25‰**

e) Preis für eine OUR-Überweisung
Der Preis für eine OUR-Überweisung setzt sich zusammen aus: Preis für SHARE-Überweisung plus Fremdkostenpauschale
Fremdkostenpauschale innerhalb der EU/EWR[4] **15,00 EUR**
Fremdkostenpauschale außerhalb der EU/EWR[4] **25,00 EUR**

4 Preise und Leistungen für die Gutschrift einer Überweisung

Wer für die Ausführung der Überweisung die anfallenden Entgelte zu tragen hat, bestimmt sich danach, welche Entgeltregelung zwischen dem Auftraggeber und dessen Kreditinstitut getroffen wurde. Folgende Vereinbarungen sind möglich:
– SHARE-Überweisung = Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte (»SHA«).
– BEN-Überweisung = Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte (»BEN«).
– OUR-Überweisung = Zahler trägt alle Entgelte (»OUR«).

Bei einer SHARE oder BEN-Überweisung werden von der Bank folgende Entgelte berechnet:
bis 100,00 EUR oder Gegenwert **5,00 EUR**
über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR oder Gegenwert **10,00 EUR**
über 12.500,00 EUR oder Gegenwert **1‰, max. 125,00 EUR**

Hinweise

– Bei einer SHARE oder BEN-Überweisung können bereits durch ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut Entgelte vom Überweisungsbetrag abgezogen worden sein.
– Die Bank darf ihr Entgelt vor Erteilung der Gutschrift der Überweisung von dem übermittelten Überweisungsbetrag abziehen. In diesem Fall wird die Bank den vollständigen Überweisungsbetrag und ihr Entgelt getrennt ausweisen.

Überweisung (ohne SEPA-Überweisung) in/aus Staaten außerhalb EU/EWR (Drittstaaten)[4] unabhängig von der Währung

1 Annahmefristen an Geschäftstagen[41] der Bank

–	Beleghafte Aufträge:	1 Stunde vor Ende der jeweiligen Schalteröffnungszeit* der Filiale
–	Beleglose** Aufträge:	17:00 Uhr

* Die Bank gibt bei ihren Filialen die jeweilige Schalteröffnungszeit bekannt. Einige Beratungsstandorte (dieses sind Filialen ohne Schalter und ohne SB-Zone) nehmen keine Überweisungsaufträge entgegen.

** Per SB-Terminal, HVB Telefonbanking, HVB Online Banking oder Datenfernübertragung mit elektronischer Unterschrift

2 Ausführungsfristen
Eine Überweisung wird baldmöglichst bewirkt.

3 Preise und Leistungen für eine Überweisung
Der Zahler kann zwischen folgenden Entgeltweisungen wählen:
– SHARE-Überweisung = Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von Ihrem Zahlungsdienstleister erhobenenen Entgelte, Entgelte zwischengeschalteter Kreditinstitute trägt der Zahlungsempfänger (»SHA«).
– BEN-Überweisung =Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte (»BEN«). Das in Abzug gebrachte Entgelt entspricht dem Preis einer beleghaft erteilten SHARE – Überweisung.
– OUR-Überweisung = Zahler trägt Entgelte seiner Bank plus Fremdkostenpauschale (»OUR«)

a) Preis für eine beleghaft erteilte SHARE-Überweisung

bis 100,00 EUR oder Gegenwert	**7,50 EUR**
über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR oder Gegenwert	**17,50 EUR**
über 12.500,00 EUR oder Gegenwert	**1,5‰**

b) Preis für eine elektronisch, z. B. über HVB Online Banking erteilte SHARE-Überweisung

bis 100,00 EUR oder Gegenwert	**5,00 EUR**
über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR oder Gegenwert	**10,00 EUR**
über 12.500,00 EUR oder Gegenwert	**1,25‰**

c) Preis für eine OUR-Überweisung
Der Preis für eine OUR-Überweisung setzt sich zusammen aus:
Preis für SHARE-Überweisung plus Fremdkostenpauschale
Fremdkostenpauschale außerhalb der EU/EWR[4] **25,00 EUR**

4 Preise und Leistungen bei der Gutschrift einer Überweisung
Wer für die Ausführung der Überweisung die anfallenden Entgelte zu tragen hat, bestimmt sich danach, welche Entgeltregelung zwischen dem Auftraggeber und dessen Kreditinstitut getroffen wurde. Folgende Vereinbarungen sind möglich:
– SHARE-Überweisung = Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte (»SHA«).
– BEN-Überweisung = Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte (»BEN«).
– OUR-Überweisung = Zahler trägt alle Entgelte (»OUR«).

Bei einer SHARE oder BEN-Überweisung werden von der Bank folgende Entgelte berechnet:

bis 100,00 EUR oder Gegenwert	**5,00 EUR**
über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR oder Gegenwert	**10,00 EUR**
über 12.500,00 EUR oder Gegenwert	**1‰, max. 125,00 EUR**

Hinweis
– Bei einer SHARE-oder BEN-Überweisung können bereits durch ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut Entgelte vom Überweisungsbetrag abgezogen worden sein.
– Die Bank darf ihr Entgelt vor Erteilung der Gutschrift der Überweisung von dem übermittelten Überweisungsbetrag abziehen. In diesem Fall wird die Bank den vollständigen Überweisungsbetrag und ihr Entgelt getrennt ausweisen.

SEPA-Echtzeitüberweisung[24]

1 Auftragserteilung
Elektronische Auftragserteilung

2 Betragsgrenze
Der maximale Betrag für eine SEPA-Echtzeitüberweisung[24] beträgt EUR 100.000 je Einzelauftrag.
Je nach Einreichungskanal kommen Maximalbeträge von bis zu EUR 15.000 zur Anwendung. (z. B. HVB Online Banking, die HVB Mobile Banking App und HBCI).

3 Annahmefrist
Ganztägig an allen Kalendertagen.

4 Ausführungsfrist
Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers möglichst in Sekunden eingeht.

5 Gutschrift einer Überweisung
Die Bank ist gegenüber dem Kunden als Zahlungsempfänger verpflichtet, ihm den Zahlungsbetrag innerhalb von Sekunden nach Eingang zur Verfügung zu stellen.[52]

6 Preise und Leistungen für eine Überweisung

–	SEPA-Echtzeitüberweisung[24] in EU/EWR Staaten[4]	**0,05 EUR**
–	SEPA-Echtzeitüberweisung[24] in Nicht-EU/EWR Staaten, die zum SEPA Raum gehören[19]	
	bis 100,00 EUR	**5,00 EUR**
	über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR	**10,00 EUR**
	über 12.500,00 EUR	**1,25‰, max. 125,00 EUR**

7 Preise und Leistungen bei der Gutschrift einer Überweisung

–	Gutschrift einer SEPA-Echtzeitüberweisung aus EU/EWR Staaten[4] (gilt nur für Nichtverbraucher)	**0,41 EUR**
–	Gutschrift einer SEPA-Echtzeitüberweisung aus Nicht-EU/EWR Staaten, die zum SEPA Raum gehören[19]	
	bis 100,00 EUR	**5,00 EUR**
	über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR	**10,00 EUR**
	über 12.500,00 EUR	**1,00‰, max. 125,00 EUR**

Überweisung – Sonstige Preise

1 SEPA-Überweisung[24]

–	Nachforschung (kein Fehler der UniCredit Bank GmbH) und Überweisungsrückruf (durch den Kunden ausgelöst z. B. wegen fehlerhafter Angabe der Kundenkennung)	**10,00 EUR**
–	Formlose Auftragserteilung (z. B. telefonisch) oder Auftragserteilung per Fax (zzgl. Preis für die Ausführung eines beleghaften Überweisungsauftrages)	**5,00 EUR**
–	Entgelt für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags, der vom Kunden autorisiert wurde, inklusive Aufwand für Postversand (insbesondere Porto)	**2,00 EUR**
	Ausnahme: HVB Depot Global Konto	**kostenfrei**

2 SEPA-Echtzeitüberweisung[24]

–	Nachforschung (kein Fehler der UniCredit Bank GmbH) und Überweisungsrückruf (durch den Kunden ausgelöst z. B. wegen fehlerhafter Angabe der Kundenkennung)	**10,00 EUR**

3 Überweisung (ohne SEPA-Überweisung[24])

–	Nachforschung (kein Fehler der UniCredit Bank GmbH) und Überweisungsrückruf einer bereits ausgeführten Zahlung (durch den Kunden ausgelöst z. B. wegen fehlerhafter Angabe der Kundenkennung)	**50,00 EUR**
–	Überweisungsrückruf einer noch nicht ausgeführten Zahlung	**10,00 EUR**
–	Auftragserteilung Eilüberweisung bei nicht elektronisch erteilten Aufträgen (zzgl. Preis für die Ausführung eines beleghaften Überweisungsauftrages)	**15,00 EUR**
–	Fax- bzw. E-Mail Avis	**15,00 EUR**
–	Formlose Auftragserteilung (z. B. telefonisch) oder Auftragserteilung per Fax (zzgl. Preis für die Ausführung eines beleghaften Überweisungsauftrages)	**15,00 EUR**
–	Entgelt für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags, der vom Kunden autorisiert wurde, inklusive Aufwand für Postversand (insbesondere Porto)	**2,00 EUR**
	Ausnahme: HVB Depot Global Konto	**kostenfrei**

Dauerauftrag

1 SEPA-Dauerauftrag[24]

–	Einrichten, ändern über Filiale	**1,00 EUR**
	Ausnahme: HVB AktivKonto, HVB BasisKonto Aktiv	**2,50 EUR**
	Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You	**3,50 EUR**
–	Einrichten, ändern über HVB Online Banking, HVB Mobile Banking App	**kostenfrei**
–	Einrichten, ändern über SB-Terminal	**kostenfrei**
–	Einrichten, ändern über HVB Telefonbanking	**kostenfrei**
	Ausnahme: HVB AktivKonto, HVB BasisKonto Aktiv	**2,50 EUR**
	Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You	**2,50 EUR**
–	Löschen	**kostenfrei**

2 Auslandsdauerauftrag
Einrichten, ändern, löschen **kostenfrei**
– SHARE-Überweisung = Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte (»SHA«).
– BEN-Überweisung =Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte (»BEN«). Das in Abzug gebrachte Entgelt entspricht dem Preis einer beleghaft erteilten SHARE – Überweisung.
– OUR-Überweisung = Zahler trägt Entgelte seiner Bank plus Fremdkostenpauschale (»OUR«).

Preis für SHARE-Überweisung:

bis 100,00 EUR	**7,50 EUR**
über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR	**17,50 EUR**
über 12.500,00 EUR	**1,5 ‰**

Der Preis für OUR-Überweisung setzt sich zusammen aus:
Preis für SHARE-Überweisung plus Fremdkostenpauschale

Fremdkostenpauschale innerhalb der EU/EWR[4]	**15,00 EUR**
Fremdkostenpauschale außerhalb der EU/EWR[4]	**25,00 EUR**

SEPA-Lastschrift[24)]

1 Preis bei einer Lastschrift
– Belastung einer Lastschrift (gilt nur für Nichtverbraucher) **0,41 EUR**
Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You **Preis abhängig vom vereinbarten Transaktionsmodul, siehe Teil A HVB BusinessKonto 4You**
– Einreichung einer Lastschrift (gilt nur für Nichtverbraucher) **0,41 EUR**
Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You **Preis abhängig vom vereinbarten Transaktionsmodul, siehe Teil A HVB BusinessKonto 4You**
– zusätzlicher Preis für die Buchung der Datei[7)]
Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You **Preis abhängig vom vereinbarten Transaktionsmodul, siehe Teil A HVB BusinessKonto 4You**
– Einreichung einer SEPA-Datei und EC-Cash-Datei pro Datei
Zusätzlich zu den Preisen für die Ausführung der beauftragten Zahlungsdienste fallen pro Datei folgende Preise an:
– Datei mit elektronischer Unterschrift **1,00 EUR**
Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You **Die Einreichung einer SEPA- Datei und EC-Cash-Datei mit elektronischer Unterschrift ist im Preis des gewählten Transaktionsmoduls enthalten**
– Datei mit Begleitzettel – SEPA-Basislastschrift **5,50 EUR**
Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You **15,00 EUR**
– Datei mit Begleitzettel – SEPA-Firmenlastschrift **7,50 EUR**
Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You **15,00 EUR**

2 Entgelt für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift, die vom Kunden autorisiert wurde, wegen fehlender Kontodeckung inklusive Aufwand für Postversand (insbesondere Porto) **2,00 EUR**

3 Firmenlastschrift (B2B)
– Einrichtung Mandat **8,50 EUR**

4 Einreicherentgelt für nicht eingelöste Lastschrift 7,67 EUR

Zahlungskartengeschäft (Debitkarte, Kreditkarte)

Die Preise gelten nur für Produktabschlüsse ab dem Geltungsdatum dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses. Für Kunden, die vorher ein Kartenprodukt abgeschlossen haben, gelten die hier genannten Preise und enthaltenen Leistungen nur, wenn sie einem entsprechenden Angebot der Bank zugestimmt haben.

1 Debitkarte
a) UniCredit Card, UniCredit Card Business (Debitkarte)
aa) Ausgabe einer Debitkarte – UniCredit Card, UniCredit Card Business
– UniCredit Card **pro Jahr 15,00 EUR**
Ausnahme:
HVB PlatinumKonto, HVB Depot Global Konto, HVB ExklusivKonto, HVB PlusKonto, HVB Startkonto, HVB Basiskonto Plus **pro Jahr[1)] kostenfrei**
– UniCredit Card Business **pro Jahr 24,00 EUR**
Ausnahme:
HVB BusinessKonto 4You **pro Jahr[1)] 12,00 EUR**
Ersatzkarte **kostenfrei**

bb) Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen –UniCredit Card[49)]
– Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in EUR **kostenfrei**
– Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung (Umrechnungskurs siehe Teil B, letztes Unterkapitel) **1,75% vom Umsatz**

cc) Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen –UniCredit Card Business[49)]
– Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in EUR **kostenfrei**
– Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung (Umrechnungskurs siehe Teil B, letztes Unterkapitel) **1,00% vom Umsatz**

b) girocard (Debitkarte ohne Maestro)
aa) Ausgabe einer Debitkarte – girocard
– girocard **pro Jahr[50)] 12,00 EUR**
Ausnahme:
HVB PlatinumKonto (Hauptkonto) **pro Jahr[50)] kostenfrei**
Ersatzkarte **kostenfrei**

bb) Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen – girocard[46)] **kostenfrei**

c) HVB Visa Debit Card, FCB Visa Debit Card, HVB Visa Debit Business Card (Debitkarte)
aa) Ausgabe einer Debitkarte – HVB Visa Debit Card, FCB Visa Debit Card, HVB Visa Debit Business Card
– HVB AktivKonto **pro Jahr[1)] 15,00 EUR**
– HVB PlatinumKonto, HVB Depot Global Konto, HVB ExklusivKonto, HVB PlusKonto, HVB Startkonto **pro Jahr[1)] kostenfrei**
– HVB BusinessKonto 4You **pro Jahr[1)] 12,00 EUR**
– Anderes Kontomodell **pro Jahr[1)] 24,00 EUR**
Ersatzkarte **kostenfrei**

bb) Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen – HVB Visa Debit Card, FCB Visa Debit Card[49)]
– Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in EUR **kostenfrei**
– Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung (Umrechnungskurs siehe Teil B, letztes Unterkapitel) **1,75% vom Umsatz**

cc) Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen – HVB Visa Debit Business Card[49)]
– Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in EUR **kostenfrei**
– Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung (Umrechnungskurs siehe Teil B, letztes Unterkapitel) **1,00% vom Umsatz**

d) HVB ServiceKarte (Debitkarte)
Ausgabe einer Debitkarte – HVB ServiceKarte, HVB Motiv Servicekarte[42)] **kostenfrei**
Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You **pro Jahr 3,00 EUR**

e) Debitkarte (girocard, HVB ServiceKarte, UniCredit Card, UniCredit Card Business)
Sonstige Leistungen
– Ausgabe einer Ersatzkarte **kostenfrei**
– Sperre bei Verlust oder Diebstahl **kostenfrei**
– Mitteilung der PIN bei Verlust durch den Kunden **kostenfrei**
– Abholung der Debitkarte in der Filiale (nicht möglich bei UniCredit Card, UniCredit Card Business) **15,00 EUR**

2 Kreditkarte für Verbraucher
a) HVB Mastercard (Kreditkarte)
aa) Ausgabe einer Kreditkarte – HVB Mastercard, HVB Mastercard Gold[1)]
– HVB Mastercard
– Hauptkarte **pro Jahr 30,00 EUR**
Ausnahme: HVB StartKonto, HVB ExklusivKonto, HVB Depot Global Konto, HVB PlatinumKonto (Hauptkonto) **kostenfrei**
Ausnahme: HVB Plus Konto **pro Jahr 15,00 EUR**
– Partnerkarte **10,00 EUR**
Ausnahme: HVB ExklusivKonto, HVB Depot Global Konto, HVB Plantinum Konto (Hauptkonto) **kostenfrei**
– HVB Mastercard Gold Single
– Hauptkarte **pro Jahr 60,00 EUR**
Ausnahme: HVB ExklusivKonto, HVB Depot Global Konto, HVB Platinum Konto (Hauptkonto) **kostenfrei**
– Partnerkarte **pro Jahr 20,00 EUR**
Ausnahme: HVB ExklusivKonto, HVB Depot Global Konto, HVB Platinum Konto (Hauptkonto) **kostenfrei**
– HVB Mastercard Gold Family
– Hauptkarte **pro Jahr 80,00 EUR**
Ausnahme: HVB ExklusivKonto, HVB Depot Global Konto, HVB Platinum Konto (Hauptkonto) **kostenfrei**
– Partnerkarte **pro Jahr 20,00 EUR**
Ausnahme: HVB ExklusivKonto, HVB Depot Global Konto, HVB Platinum Konto (Hauptkonto) **kostenfrei**

bb) Ausgabe einer Kreditkarte – FCB Mastercard[1)] (keine Neuabschlüsse möglich)
– Hauptkarte **pro Jahr 30,00 EUR**
– Partnerkarte **pro Jahr 20,00 EUR**

cc) Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen – HVB Mastercard, HVB Mastercard Gold, FCB Mastercard
– Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in EUR **kostenfrei**
– Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung (Umrechnungskurs siehe Teil B, letztes Unterkapitel) **1,75% vom Umsatz**

b) HVB Visa Card (Kreditkarte)
aa) Ausgabe einer Kreditkarte – HVB Visa Card[1)]
– Hauptkarte **pro Jahr 30,00 EUR**
Ausnahme: HVB ExklusivKonto, HVB Depot Global **kostenfrei**
– Partnerkarte **pro Jahr 10,00 EUR**
Ausnahme: HVB ExklusivKonto, HVB Depot Global **kostenfrei**

bb) Ausgabe einer Kreditkarte – HVB Visa Infinite Card[1)]
– Hauptkarte **pro Jahr 600,00 EUR**
Ausnahme: HVB PlatinumKonto (Hauptkonto) **kostenfrei**
– Partnerkarte **pro Jahr 400,00 EUR**
Ausnahme: HVB PlatinumKonto (Hauptkonto) **kostenfrei**
– Vielnutzerbonus HVB Visa Infinite Card[10)]
Jahresumsatz ab **20.000,00 EUR** **pro Jahr 300,00 EUR**

cc) Ausgabe einer Kreditkarte – HVB Visa Infinite Metal (ausschließlich im HVB PlatinumKonto)
– Hauptkarte und Partnerkarte **pro Jahr kostenfrei**

dd) Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen – HVB Visa Card, HVB Visa Infinite Card, HVB Visa Infinite Metal
– Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in EUR – HVB Visa Card, HVB Visa Infinite Card, HVB Visa Infinite Metal **kostenfrei**
– Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung
– HVB Visa Card **1,75% vom Umsatz**
– HVB Visa Infinite Card **1,50% vom Umsatz**
– HVB Visa Infinite Metal **1,50% vom Umsatz**
(Umrechnungskurs siehe Teil B, letztes Unterkapitel)

3 Kreditkarte für Firmenkunden
a) HVB Mastercard Firmenkreditkarte (Kreditkarte)
aa) Ausgabe einer Kreditkarte – HVB Mastercard Firmenkunden, HVB Mastercard Gold Firmenkunden, FCB Mastercard Firmenkunden, HVB Reisestellenkarte, HVB Corporate Card[8)]
– HVB Mastercard Firmenkunden **pro Jahr 20,00 EUR**
Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You
– 1 Karte **kostenfrei**
– ab der 2. Karte **pro Jahr 24,00 EUR**
– HVB Mastercard Gold Firmenkunden **pro Jahr 65,00 EUR**
Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You **pro Jahr 72,00 EUR**

Vielnutzerbonus

Jahresumsatz	**Jahresbeitrag**
ab 6.000,00 EUR	35,00 EUR
ab 9.000,00 EUR	20,00 EUR
ab 12.000,00 EUR	kostenfrei
Ausnahme: Vielnutzerbonus HVB BusinessKonto 4You:	
ab 6.000 EUR	36,00 EUR
ab 9.000 EUR	24,00 EUR
ab 12.000 EUR	kostenfrei

– FCB Mastercard Firmenkunden (keine Neuabschlüsse möglich) **pro Jahr 33,00 EUR**
  Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You **pro Jahr 36,00 EUR**
– HVB Reisestellenkarte **15,00 EUR**
  Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You
  – 1 Karte **kostenfrei**
  – ab der 2. Karte **pro Jahr 24,00 EUR**
– HVB Corporate Card **pro Jahr 20,00 EUR**
  Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You
  – 1 Karte **kostenfrei**
  – ab der 2. Karte **pro Jahr 24,00 EUR**
  Optional: Preis für firmeneigenes Logo einmaliger Preis für Logobearbeitung **pro Jahr 500,00 EUR**

bb) Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen – HVB Mastercard Firmenkunden, HVB Mastercard Gold Firmenkunden, FCB Mastercard Firmenkunden, HVB Reisestellenkarte, HVB Corporate Card[8)]
– Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in EUR innerhalb EU-/EWR-Staaten[4)] **kostenfrei**
– Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in EUR außerhalb EU-/EWR-Staaten[4)] **1,00% vom Umsatz**
– Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung (Umrechnungskurs siehe Teil B, letztes Unterkapitel) **1,00% vom Umsatz**

b) HVB Visa Card für Firmenkunden (Kreditkarte)
aa) Ausgabe einer Kreditkarte – HVB Visa Card Firmenkunden, HVB Visa Infinite Card Firmenkunden[3) 8)]
– HVB Visa Card Firmenkunden **pro Jahr 30,00 EUR**
  Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You **pro Jahr 36,00 EUR**
– HVB Visa Infinite Card Firmenkunden **pro Jahr 600,00 EUR**

bb) Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen – HVB Visa Card Firmenkunden
– Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in EUR innerhalb EU-/EWR-Staaten[4)] **kostenfrei**
– Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in EUR außerhalb EU-/EWR-Staaten[4)] **1,00% vom Umsatz**
– Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung (Umrechnungskurs siehe Teil B, letztes Unterkapitel) **1,00% vom Umsatz**

cc) Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen – HVB Visa Infinite Card Firmenkunden
– Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in EUR **kostenfrei**
– Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung (Umrechnungskurs siehe Teil B, letztes Unterkapitel) **1,50% vom Umsatz**

4 Kreditkarten – Sonstige Leistungen
a) Duplikat Rechnungszusammenstellung (auf Verlangen des Kunden, soweit die Bank ihre Informationspflicht bereits erfüllt hat) **10,00 EUR**
b) Mitteilung der PIN bei Verlust durch den Kunden **5,00 EUR**
  Ausnahme: HVB ExklusivKonto, HVB Depot Global Konto **kostenfrei**
c) Ersatzkarte **kostenfrei**
d) Benachrichtigung bei Kreditkartenumsätzen **kostenfrei**

5 HVB CashKarte
Einmaliges Entgelt pro Karte[51)] **3,00 EUR**

Scheckverkehr

1 Inlands-Scheckverkehr
– Scheckeinlösungen/Scheckgutschriften (gilt nur für Nichtverbraucher) **0,41 EUR**
  Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You **3,50 EUR**
– Bar-/Verrechungs-/Orderscheck – Vordrucke mit/ohne Talon
  Bei Zusendung **pro Beleg** **0,30 EUR**
  Bei Abholung in Filiale zusätzlich **pro Beleg** **0,10 EUR**
– Vormerkung/Änderung einer Schecksperre bei Nichtverbrauchern auf Verlangen des Kunden
  Einzelscheck **pro Jahr** **20,00 EUR**
  Scheckserie **pro Jahr** **30,00 EUR**
– Bereitstellung Bundesbankscheck
  bestätigt **38,00 EUR**
  unbestätigt **23,00 EUR**
– Einreicherentgelt für nicht eingelöste Schecks **7,67 EUR**

2 Auslands-Scheckverkehr
a) Importscheck
– bei eigener Scheckausstellung bzw. bei beleghafter Beauftragung eines Bankschecks mit Entgeltregelung SHARE
  bis 100,00 EUR oder Gegenwert **7,50 EUR**
  über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR oder Gegenwert **17,50 EUR**
  über 12.500,00 EUR oder Gegenwert **1,5 ‰**
– Elektronische Beauftragung eines Bankschecks mit Entgeltregelung SHARE
  bis 100,00 EUR oder Gegenwert **5,00 EUR**
  über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR oder Gegenwert **10,00 EUR**
  über 12.500,00 EUR oder Gegenwert **1,25 ‰**

Hinweis: Die Entgeltregelung BEN und OUR sind bei Importschecks nicht zulässig.

b) Exportscheck
– Einreichung Scheck, Gutschrift Eingang vorbehalten »Scheck E. v.«
  pro Abrechnung:
  bis 100,00 EUR oder Gegenwert **10,00 EUR**
  über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR oder Gegenwert **20,00 EUR**
  über 12.500,00 EUR oder Gegenwert **2,00 ‰, max. 250,00 EUR**

  Rückscheck
  bis 50,00 EUR oder Gegenwert **10,00 EUR**
  über 50,00 EUR oder Gegenwert **15,00 EUR**
– Einreichung Scheck, Gutschrift nach Eingang »Inkasso n. E. pro Scheck«
  Inkasso-Scheck **2,00 ‰, min. 30,00 EUR**
  Inkasso-Rückscheck **3,00 ‰, min. 30,00 EUR**

Sonstige Preise

Kontoauszugsinformationen via Service-Rechenzentrum für Nichtverbraucher auf Verlangen des Kunden **pro Konto monatlich** **10,00 EUR**

Umrechnungskurse bei Fremdwährungsgeschäften

1 Überweisung, Dauerauftrag, Lastschrift, Scheckverkehr
– Die Bank rechnet die Kundengeschäfte in fremder Währung beim Überweisungsverkehr, bei Dokumenteninkassi, Dokumentenakkreditiven und beim sonstigen An- und Verkauf von Devisen, soweit nichts anderes vereinbart ist, zu den um 13.00 Uhr (1. Abrechnungstermin) eines jeden Handelstages von ihr ermittelten Kursen des internationalen Devisenmarktes ab; den An- und Verkauf von Devisen für den Überweisungsverkehr sowie für Kontoübertrage zu Gunsten bzw. zu Lasten eines Währungskontos, deren Aus- führung der Bank im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bis zum 1. Abrechnungstermin nicht mehr möglich ist, rechnet die Bank um 16.00 Uhr (2. Abrechnungstermin) ab. Wenn eine Abrechnung am gleichen Handelstag nicht mehr möglich ist, rechnet die Bank zu dem jeweiligen Kurs des nächsten Abrechnungstermins ab.
– Bei börslichen und außerbörslichen Wertpapiergeschäften in Fremdwährung werden die Kundengeschäfte zu den um 13:00 Uhr und 18:00 Uhr eines jeden Handelstages von der Bank ermittelten Kursen des internationalen Devisenmarktes abgerechnet. Der Zeitpunkt des Devisenhandels ist abhängig von der Art und dem Zeitpunkt des Wertpapiergeschäftes. Für Geschäfte, die regulatorisch einem Abwicklungszyklus von einem Tag (T+1) unterliegen, kommt der Abrechnungstermin um 18:00 Uhr am Handelstag zur Anwendung
– Die Geld- und Briefkurse der beiden Abrechnungstermine ermittelt die Bank nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und veröffentlicht sie im Internet. Diese Kurse gelten nur für Aufträge mit Standard-Wertstellung; bei Aufträgen mit vom Standard abweichenden Valuten können andere Kurse zur Anwendung kommen; die Bank bestimmt sie ebenfalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
– Sofern Preise für Annahmefristen oder Import-Schecks einem Fremdwährungskonto belastet werden, erfolgt die Umrechnung zum letzten verfügbaren Referenzkurs des ersten Abrechnungstermins.
– Die Ankaufskurse für Exportschecks zur Gutschrift unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung werden von der Bank nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) außerhalb der Abrechnungstermine ermittelt.

2 Zahlungskartengeschäft (Debitkarte, Kreditkarte)
– **Debitkarte (UniCredit Card, UniCredit Card Business, HVB girocard, HVB Motiv girocard, HVB Visa Debit Card, FCB Visa Debit Card, HVB Visa Debit Business Card)** Fremdwährungsumsätze bei Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Schalter in Fremdwährung, bei Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung und bei Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung rechnet die Bank zu den Kursen ab, zu denen die Bank von Mastercard/Maestro (HVB girocard, HVB Motiv girocard, UniCredit Card, UniCredit Card Business), bzw. Visa (HVB Visa Debit Card, FCB Visa Debit Card, HVB Visa Debit Business Card) belastet worden ist. Die Umrechnungskurse sind unter www.hvb.de/kurse abrufbar. Fremdwährungsumsätze innerhalb der EU/EWR bei Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Schalter, bei Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten und bei Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen, die nicht in EUR sondern in einer anderen EU/EWR-Währung erfolgen, rechnet die Bank zu den Euro-Referenzwechselkursen der Europäischen Zentralbank ab. Die EZB-Referenzkurse sind unter www.bundesbank.de ersichtlich.
– **Kreditkarte (HVB Mastercard, HVB Mastercard Gold, FCB Mastercard, HVB Visa Card, HVB Visa Infinite Card, HVB Visa Infinite Metal, HVB Mastercard Firmenkunden, HVB Mastercard Gold Firmenkunden, FCB Mastercard Firmenkunden, HVB Reisestellenkarte, HVB Corporate Card, HVB Visa Card Firmenkunden, HVB Visa Infinite Card Firmenkunden)** Fremdwährungsumsätze bei Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Schalter in Fremdwährung[5)], bei Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung[5)] und bei Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung rechnet die Bank zu den Kursen ab, zu denen die Bank von Mastercard/Maestro (HVB Mastercard, HVB Mastercard Gold, FCB Mastercard, HVB Mastercard Firmenkunden, HVB Mastercard Gold Firmenkunden, FCB Mastercard Firmenkunden, HVB Reisestellenkarte, HVB Corporate Card), bzw. Visa (HVB Visa Card, HVB Visa Infinite Card, HVB Visa Infinite Metal, HVB Visa Card Firmenkunden, HVB Visa Infinite Card Firmenkunden) belastet worden ist. Die Umrechnungskurse sind unter www.hvb.de/kurse abrufbar. Fremdwährungsumsätze innerhalb der EU/EWR bei Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Schalter, bei Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten und bei Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen, die nicht in EUR sondern in einer anderen EU/EWR-Währung erfolgen, rechnet die Bank zu den Euro-Referenzwechselkursen der Europäischen Zentralbank ab. Die EZB-Referenzkurse sind unter www.bundesbank.de ersichtlich.

Cut-off Zeiten (Annahmezeiten)

Die Annahmezeiten der Bank für SEPA-, Inlands- und Auslandszahlungen sind unter www.hypovereinsbank.de/hvb/unternehmen/konto-zahlungsverkehr/cut-off-zeiten abrufbar.

C. Preise für Wertpapierdienstleistungen

für Verbraucher 01.04.2025

Ausführung von Kundenaufträgen zum An- und Verkauf von Wertpapieren in Form von Kommissions- und Festpreisgeschäften

1 An- und Verkauf

Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge von Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

Beim An- und Verkauf von Wertpapieren im Wege des Kommissionsgeschäfts rechnet die Bank gegenüber dem Kunden eine Wertpapierprovision ab. Diese Wertpapierprovision setzt sich aus **A) Ausführungspauschale** und **B) Transaktionsentgelt** zusammen.

Festpreisgeschäft

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande, hierbei übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Festpreisgeschäfte werden außerbörslich gehandelt.

Im Festpreisgeschäft rechnet die Bank gegenüber dem Kunden neben dem Kaufpreis eine Wertpapierprovision ab. Diese Wertpapierprovision setzt sich aus **A) Ausführungspauschale** (außerbörslich) und **B) Transaktionsentgelt** zusammen.

A) Ausführungspauschale

Die Höhe der Ausführungspauschale ist vom gewählten Ausführungsplatz abhängig.

Außerbörslich	**0,00 EUR**
XETRA, gettex und Tradegate	**3,50 EUR**
Deutsche Ausführungsplätze (ausgenommen Stuttgart FX Plus)	**7,00 EUR**
EU-Ausland	**25,00 EUR**
Sonstige Ausführungsplätze	**29,00 EUR**

Ausführungsplatzabhängige und länderspezifische Entgelte Dritter und Auslagen (insbesondere Courtagen, Entgelte der Börsen, Brokerkosten und Liefergebühren) sowie Transaktionssteuern, die nach Art und Höhe zum Stand 31.01.2021 erhoben werden und bei denen die Bank nach den lokalen gesetzlichen Vorgaben zum Abzug verpflichtet ist, sind in der Ausführungspauschale bereits enthalten. Nicht enthalten sind Aufwendungen für nach dem 31.01.2021 in Kraft tretende Änderungen von Transaktionssteuern auf Grund Neueinführung oder Steuersatzanpassung, etwaig anfallende gesetzliche Umsatzsteuer sowie von Kunden geschuldete Ertragsteuern.

B) Transaktionsentgelt

Die Höhe des Transaktionsentgeltes ist von verschiedenen Kriterien abhängig. Aus den nachfolgenden Tabellen **a) Transaktionsentgelt-Inland** und **b) Transaktionsentgelt-Ausland** ergibt sich die Höhe des Transaktionsentgeltes. Bei Neuemissionen von Anleihen und Zertifikaten richtet sich die Höhe des Transaktionsentgeltes nicht nach dem Kurswert, sondern nach dem Ausgabepreis des Wertpapieres. Die Regelung zum Mindestentgelt greift nicht.

– **Teilausführungen**

Marktbedingt kann es zu Teilausführungen kommen. Bei Teilausführungen setzt sich die Wertpapierprovision für die erste Teilausführung aus der Ausführungspauschale A) und dem Transaktionsentgelt B) zusammen. Für das Transaktionsentgelt wird ein Mindestentgelt einmalig, reduziert in Höhe von 5,11 EUR berechnet. Für jede weitere Teilausführung ist kein Mindestentgelt zu zahlen und die Ausführungspauschale entfällt.

– **Streichung einer Order** **kostenfrei**

– **Verrechnung der Wertpapierprovision**

Beim Verkauf wird die ermittelte Wertpapierprovision maximal in Höhe des Verkaufserlöses belastet.

a) Transaktionsentgelt-Inland

– **Wertpapierhandel**

Wertpapiergattung	**Anteil vom Kurswert** Filiale[18]	HVB Online Banking/ HVB Mobile App
Aktien, Genussscheine, Zertifikate ETF/ETC[35], Optionsscheine	**1 %, mind. 30,00 EUR**	**0,5 %, mind. 20,00 EUR**
Verzinsliche Wertpapiere, Wandel-/Optionsanleihen, Zero Bonds	**0,5 %, mind. 30,00 EUR**	**0,25 %, mind. 20,00 EUR**
Bezugsrechte	**1 %, mind. 2,50 EUR**	**über diesen Vertriebsweg nicht handelbar**
Fonds[35] außerbörslich		
– Kauf	Das **Transaktionsentgelt** (Kaufprovision) in Höhe des Ausgabeaufschlages ist von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft abhängig.	Das **Transaktionsentgelt** (Kaufprovision) in Höhe des Ausgabeaufschlages ist von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft abhängig. Abzüglich 25 %
– Verkauf	**kostenfrei**	
Fonds[35] börslich		
– Kauf	**2,5 %, mind. 30,00 EUR**	**0,5 %, mind. 20,00 EUR**
– Verkauf	**1 %, mind. 30,00 EUR**	**0,5 %, mind. 20,00 EUR**
Sonstige Wertpapiere	**1 %, mind. 30,00 EUR**	**0,5 %, mind. 20,00 EUR**

Investmentsparen[35]

Wertpapiergattung	**Anteil vom Kurswert** Filiale[18]	HVB Online Banking/ HVB Mobile App
ETF		
– Kauf außerbörslich	Das **Transaktionsentgelt** (Kaufprovision) beträgt **2 %** des jeweiligen Börsenschlusskurses.	Das **Transaktionsentgelt** (Kaufprovision) beträgt **1,5 %** des jeweiligen Börsenschlusskurses.
– Verkauf börslich/ außerbörslich	**1 %, mind. 30,00 EUR**	**0,5 %, mind. 20,00 EUR**
Fonds außerbörslich		
– Kauf	Das **Transaktionsentgelt** (Kaufprovision) in Höhe des Ausgabeaufschlages ist von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft abhängig	Das **Transaktionsentgelt** (Kaufprovision) in Höhe des Ausgabeaufschlages ist von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft abhängig. Abzüglich 25 %
– Verkauf	**kostenfrei**	

b) Transaktionsentgelt-Ausland
– Wertpapierhandel

Wertpapiergattung	Anteil vom Kurswert Filiale[18]	HVB Online Banking/ HVB Mobile App
Aktien, Genussscheine, Zertifikate ETF/ETC[35], Optionsscheine	**1 %, mind. 40,00 EUR**	**0,5 %, mind. 40,00 EUR**
Verzinsliche Wertpapiere, Wandel-/Optionsanleihen, Zero Bonds	**0,5 %, mind. 40,00 EUR**	**0,25 %, mind. 40,00 EUR**
Fonds[35] außerbörslich		
– Kauf	Das **Transaktionsentgelt** (Kaufprovision) in Höhe des Ausgabeaufschlages ist von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft abhängig.	Das **Transaktionsentgelt** (Kaufprovision) in Höhe des Ausgabeaufschlages ist von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft abhängig. Abzüglich 25 %
Verkauf	**kostenfrei**	
Fonds[35] börslich		
– Kauf	**2,5 %, mind. 40,00 EUR**	**0,5 %, mind. 40,00 EUR**
– Verkauf	**1 %, mind. 40,00 EUR**	**0,5 %, mind. 40,00 EUR**
Sonstige Wertpapiere	**1 %, mind. 40,00 EUR**	**0,5 %, mind. 40,00 EUR**

Investmentsparen[35]

Wertpapiergattung	Anteil vom Kurswert Filiale[18]	HVB Online Banking/ HVB Mobile App
ETF		
– Kauf außerbörslich	Das **Transaktionsentgelt** (Kaufprovision) beträgt **2 %** des jeweiligenBörsenschlusskurses.	Das **Transaktionsentgelt** (Kaufprovision) beträgt **1,5 %** des jeweiligen Börsenschlusskurses.
– Verkauf börslich/ außerbörslich	**1 %, mind. 40,00 EUR**	**0,5 %, mind. 40,00 EUR**
Fonds außerbörslich		
– Kauf	Das **Transaktionsentgelt** (Kaufprovision) in Höhe des Ausgabeaufschlages ist von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft abhängig	Das **Transaktionsentgelt** (Kaufprovision) in Höhe des Ausgabeaufschlages ist von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft abhängig. Abzüglich 25 %
– Verkauf	**kostenfrei**	

2 Vormerkung von limitierten Aufträgen
a) Erteilung und Änderung eines limitierten Auftrages, dessen Gültigkeitsdauer einen Börsentag überschreitet[26] **5,11 EUR**
b) Erteilung und Änderung eines tagesgültigen limitierten Auftrages **kostenfrei**

Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

1 Entgelt für die Verwahrung von Wertpapieren
Die Höhe des Depotpreises ist vom Kurswert und der Verwahrart der verwahrten Wertpapiere abhängig[21]. Der Kurswert der Wertpapiere und die Verwahrart werden zu jedem monatlichen Ultimo ermittelt. Die Abrechnung und Belastung des Depotpreises zu Lasten des Verrechnungskontos erfolgt nachträglich zum Quartalsende.

Mindestdepotpreis pro Monat: **mind. 4,00 EUR**
– Girosammelverwahrung Inland $^1/_{12}$ von **0,2 %** p.a. vom Kurswert
– alle anderen Verwahrarten $^1/_{12}$ von **0,4 %** p.a. vom Kurswert

2 Umlagerung von Wertpapieren **29,75 EUR**

3 Übertragung von Wertpapieren
– frei von Zahlung **kostenfrei**
– gegen Zahlung (Zahlungs-/Lieferungsgeschäfte) **1 % vom Zahlungsbetrag mind. 30,00 EUR**

4 Auslieferungen/Einlieferungen von effektiven Stücken
a) Auslieferung **58,00 EUR**
b) Einlieferung
– Girosammelverwahrung und andere Verwahrarten **kostenfrei**
– Streifband **58,00 EUR**

5 Einlösung von fälligen Wertpapieren **kostenfrei**

6 Kapitalveränderungen
a) Ausübung/Handel von Bezugs-, Options- und Wandelrechten, Zusatzzeichnung, Übernahme-/ Rückkaufangebot, Barabfindung, Spitzenregulierung, Nachbesserungen, Zu- und Verkauf von Teilrechten **1 % vom Kurswert mind. 2,50 EUR**
b) Reverse-/Split, Umtausch/-angebote, Bonus- und Gratisaktien, Stockdividende, Trennung von Optionsscheinen **2,50 EUR**
c) Sonstige Kapitalveränderungen **1 % vom Kurswert mind. 2,50 EUR**
– **Verrechnung der Entgelte**
Bei Kapitalveränderungen wird das ermittelte Entgelt maximal in Höhe des Verkaufserlöses bzw. des ausmachenden Betrages belastet.

Dienstleistungen außerhalb der Depotverwahrung (Schaltergeschäft)

1 Einlösung von Kupons / fälliger Wertpapiere **0,5 % vom Kuponwert mind. 6,00 EUR**
– konzerneigene und fremde Emissionen[29] **kostenfrei**

2 Inkasso von Währungskupons **0,75 % vom Kuponwert mind. 8,00 EUR**

3 Stückelungstausch von Wertpapieren **20,00 EUR**

4 Bogenerneuerung[29] **je Bogen 1,00 EUR mind. 20,00 EUR**

5 Nachzifferung / Austausch beschädigter Stücke **25,00 EUR je Bogen**

Sonstige Wertpapierdienstleistungen / sonstige Vertragstypen

1 Vertrag zu Gunsten Dritter **20,00 EUR**

2 Zweitschriften
soweit die HypoVereinsbank ihre Informationspflicht bereits erfüllt hat.
a) Je Wertpapierabrechnung **10,00 EUR**
b) Jahresdepotauszug **10,00 EUR**

3 Quellensteuer-Rückforderungsservice **77,35 EUR**
(pro Rückforderungsantrag für im Service angebotene Länder, Antragstellung erfolgt ab einem Erstattungsanspruch von mind. 40 EUR nach Abzug des Service-Entgeltes)

4 Quellensteuer-Vorabreduzierungsservice **kostenfrei**
(nur für im Service angebotene Länder)

5 Ausstellung Tax Voucher für Schweizer Dividendenzahlungen (pro Dividendenzahlung) **11,90 EUR**

6 Depotmodell HVB SmartDepot
Beim HVB SmartDepot erteilt der Kunde Aufträge für Wertpapiergeschäfte grundsätzlich mittels HVB Online Banking oder HVB Mobile Banking, sofern diese Art der Auftragserteilung von der Bank angeboten wird. Die Beauftragung zu Dienstleistungen außerhalb der Depotverwahrung (Schaltergeschäft) ist beim HVB SmartDepot ausgeschlossen.

Die Entgelte für die Abrechnung der Wertpapiergeschäfte, sofern der Kunde Aufträge für Wertpapiergeschäfte mittels HVB Online Banking oder HVB Mobile Banking erteilt, ergeben sich aus den Regelungen zu den Preisen für Wertpapierdienstleistungen gemäß Teil C »Preise für Wertpapierdienstleistungen für Verbraucher« mit den nachfolgenden Abweichungen.

Bei Auftragserteilung über einen Kundenbetreuer (persönlich in der Filiale, telefonisch oder über gesondert vereinbarte Kommunikationswege) gelten die Regelungen zu den Preisen für Wertpapierdienstleistungen gemäß Teil C »Preise für Wertpapierdienstleistungen für Verbraucher« ohne die nachfolgenden Abweichungen.

1 An- und Verkauf
a) Transaktionsentgelt-Inland
– **Wertpapierhandel**

Wertpapiergattung	Anteil vom Kurswert HVB Online Banking/HVB Mobile App
Aktien, Genussscheine, Zertifikate ETF/ ETC[35], Optionsscheine	**0,25 %, mind. 8,90 EUR**
Verzinsliche Wertpapiere, Wandel-/ Optionsanleihen, Zero Bonds	**0,25 %, mind. 8,90 EUR**
Fonds[35] börslich	
– Kauf	**0,25 %, mind. 8,90 EUR**
– Verkauf	**0,25 %, mind. 8,90 EUR**
Sonstige Wertpapiere	**0,25 %, mind. 8,90 EUR**

Investmentsparen[35]

Wertpapiergattung	Anteil vom Kurswert
ETF	
– Verkauf börslich/außerbörslich	**0,25 %, mind. 8,90 EUR**

b) Transaktionsentgelt-Ausland
– **Wertpapierhandel**

Wertpapiergattung	**Anteil vom Kurswert** HVB Online Banking/HVB Mobile App
Aktien, Genussscheine, Zertifikate ETF/ ETC[35], Optionsscheine	**0,25 %, mind. 40,00 EUR**
Fonds[35] börslich	
– Kauf	**0,25 %, mind. 40,00 EUR**
– Verkauf	**0,25 %, mind. 40,00 EUR**
Sonstige Wertpapiere	**0,25 %, mind. 40,00 EUR**

Investmentsparen[35]

Wertpapiergattung	**Anteil vom Kurswert**
ETF	
– Verkauf börslich/außerbörslich	**0,25 %, mind. 40,00 EUR**

2 Vormerkung von limitierten Aufträgen
Erteilung und Änderung eines limitierten Auftrages, dessen Gültigkeitsdauer einen Börsentag überschreitet[26] **kostenfrei**

3 Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung
Entgelte für die Verwahrung von Wertpapieren unabhängig von der Art der Auftragserteilung **kostenfrei**

Kündigt der Depotinhaber die Teilnahmevereinbarung für das HVB Online Banking oder entfallen die Voraussetzungen zur Nutzung des Persönlichen elektronischen Postfachs für das HVB SmartDepot aus anderen Gründen, die der Depotinhaber zu vertreten hat, wird das HVB SmartDepot als HVB Depot geführt.

Es kommen die Regelungen im Preis- und Leistungsverzeichnis gemäß Teil C »Preise für Wertpapierdienstleistungen für Verbraucher« zur Anwendung.

7 HVB Depot Global Finanzdienstleistungsvertrag
Beim HVB Depot Global Finanzdienstleistungsvertrag werden die Entgelte für die umfassten Konto- und Wertpapierdienstleistungen/Wertpapierneben-dienstleistungen im vertraglich vereinbarten Umfang abweichend von den Regelungen im jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis pauschal mit der vertraglich vereinbarten Finanzdienstleistungsvergütung abgegolten.

Wird eine Dienstleistung in Anspruch genommen, die nicht mit der Finanzdienstleistungsvergütung abgegolten ist, gelten die für diese Dienstleistung zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank jeweils ausgewiesenen Zinsen und Entgelte.

HVB Depot Global Konto
Folgende Leistungen des HVB Depot Global Kontos sind mit der vereinbarten HVB Depot Global Finanzdienstleistungsvergütung abgegolten:

– Bargeldeinzahlungen am Schalter
– Bargeldauszahlungen am Schalter
– Teilnahme am HVB Online Banking, HVB Mobile Banking App
– Gutschrift einer Überweisung
– Überweisung/Echtzeitüberweisung in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten[4]
– Berechtigte Ablehnung der Ausführung einer Überweisung
– Dauerauftrag in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten[4]
– Lastschrift in EUR aus den EU/EWR-Staaten[4]
Mit Beendigung des HVB Depot Global Finanzdienstleistungsvertrags wird das HVB Depot Global Konto als HVB PlusKonto geführt.

Finanztermingeschäfte

Für die kommissionsweise Durchführung von Finanztermingeschäften rechnet die Bank gegenüber dem Kunden ein Transaktionsentgelt in Handelswährung zuzüglich börsenplatzabhängiger bzw. länderspezifischer Entgelte für das Ausführungsgeschäft und Steuern ab. Über die Details der Entgelte für das Ausführungsgeschäft informieren Sie sich bitte an der jeweiligen Börse. Ein Transaktionsentgelt wird sowohl bei der Eröffnung als auch bei der Schließung (Glattstellung) einer Terminposition berechnet. Nicht genannte Handelsplätze sind auf Anfrage handelbar.

1) Transaktionsentgelte
a) Geschäfte in Optionen an der Eurex

in EUR	
Aktien, DAX-Index, DivDAX-Index, MDAX-Index, STOXX-/STOXX- Europe-/ Euro STOXX-Produkte, TecDAX-Index MSCI Europe Index, ATX, Index-Dividenden-Optionen, Indexfonds	1 % vom ausmachenden Betrag in EUR mind. **60,00 EUR**
Bund-/Bobl-/Buxl-/Schatz- und Zins-Futures/Euro-OAT-Futures/ EURO-BTP-Futures	25,00 EUR pro Kontrakt mind. **60,00 EUR**
in CHF	
Schweizer Aktienoptionen, SMI-Index	1 % vom ausmachenden Betrag in CHF mind. **80,00 CHF**

b) Geschäfte in Futures an der EUREX

in EUR	
Aktien, Tec-DAX-Index, Indexfonds, Mini-DAX-Future, Euro STOXX 50 Index-Dividenden-Futures, VSTOXX-Futures	5,00 EUR pro Kontrakt mind. **60,00 EUR**
DAX-Index, DivDAX-Index, STOXX-/ STOXX Europe/Euro STOXX-Produkte, STOXX 50- / STOXX Europe 50 Futures, DAX Kursindex Index-Dividenden-Futures, DivDAX Index Dividenden-Futures, EURO STOXX Sector Index-Dividenden-Futures, STOXX Europe 600 Sector Index Dividenden-Futures, EURO STOXX Select Dividend 30 Index-Dividenden-Futures, MSCI Europe Index, ATX, Bund-/Bobl-/Buxl-/Schatz-/ Zins-/Long-, Mid- und Short Term Euro-BTP-Futures, Euro-OAT-Futures, Mid-Term Euro OAT-Futures, Euro-BONO-Futures	25,00 EUR pro Kontrakt mind. **60,00 EUR**
Micro-DAX Index Futures Micro-EURO STOXX 50 Index Futures	1,00 EUR pro Kontrakt mind. **60,00 EUR**
in CHF	
Aktien	10,00 CHF pro Kontrakt mind. **80,00 CHF**
SMI-Index, CONF-Futures	35,00 CHF pro Kontrakt mind. **80,00 CHF**
Micro-SMI Index Futures	1,00 CHF pro Kontrakt mind. **80,00 CHF**
in USD	
Aktien, MSCI Index	25,00 USD pro Kontrakt mind. **80,00 USD**

2 Teilausführungen
Kommt es infolge enger Marktverhältnisse zu Teilausführungen, so wird jede Teilausführung an verschiedenen Tagen wie ein gesonderter Kontrakt abgerechnet.

3 Vormerkung von Aufträgen an der EUREX
– Erteilung eines limitierten Auftrags **kostenfrei**
– Änderung eines Auftrags (z. B. Änderung des Limits, der Gültigkeitsdauer etc.) **kostenfrei**

4 Ausübung
– Lieferung von Wertpapieren gegen Zahlung **1% vom Kurswert mind. 10,00 EUR**
– Barausgleich **1% vom Kurswert mind. 10,00 EUR**

1) Jahrespreis für die Ausgabe einer Kreditkarte (HVB Mastercard, HVB Mastercard Gold, HVB Visa Card, FCB Mastercard), Debitkarte (UniCredit Card, UniCredit Card Business): Dieser wird erstmalig im Folgemonat der Kartenbestellung für ein Jahr im Voraus dem Abrechnungskonto belastet. Bei unterjähriger Kündigung wird der Jahrespreis anteilig für den nichtgenutzten Zeitraum dem Abrechnungskonto gutgeschrieben.
2) Zur Cash Group gehören: Commerzbank, Deutsche Bank, Postbank und deren angeschlossene inländische Tochtergesellschaften (innerhalb Deutschlands).
3) Jahrespreis für die Ausgabe einer Kreditkarte (HVB Visa Infinite Card, HVB Visa Infinite Card für Firmenkunden): Dieser wird erstmalig ein Jahr nach der Kartenbestellung im Nachhinein dem Abrechnungskonto belastet. Bei unterjähriger Kündigung wird der Jahrespreis anteilig für den nichtgenutzten Zeitraum dem Abrechnungskonto belastet.
4) Eine Liste der zugehörigen Länder finden Sie unter: hvb.de/laender
5) Nicht möglich mit HVB Reisestellenkarte.
6) Nicht über das HVB Online Banking möglich.
7) Der Buchungspostenpreis wird nicht berechnet, wenn ein Auftrag fehlerhaft ausgeführt oder eine Buchung korrigiert wurde.
8) Jahrespreis für die Ausgabe einer Kreditkarte (HVB Mastercard Firmenkunden, HVB Mastercard Gold Firmenkunden, FCB Mastercard Firmenkunden, HVB Reisestellenkarte, HVB Corporate Card): Dieser wird erstmalig im Folgemonat der Kartenbestellung für ein Jahr im Voraus dem Abrechnungskonto belastet. Bei unterjähriger Kündigung wird der Jahrespreis anteilig für den nichtgenutzten Zeitraum dem Abrechnungskonto gutgeschrieben.
9) Diese Fußnote ist nicht belegt.
10) Für die Berücksichtigung des Vielnutzerbonus werden Umsätze mehrerer Kreditkarten (Haupt- und Partnerkarte) nicht addiert. Der Vielnutzerbonus gilt für jede Kreditkarte separat.
11) Diese Fußnote ist nicht belegt.
12) Der Buchungspostenpreis wird nicht berechnet, wenn ein Auftrag fehlerhaft ausgeführt oder eine Buchung korrigiert wurde oder wenn es sich bei der Buchung um eine Bargeldeinzahlung auf das Eurex-Konto handelt.
13) Die genannte Grundverzinsung erhöht sich um den »Fan-Bonus« und einmal jährlich um den »Treue-Bonus«, welcher pro Kalenderjahr für einen Kalendermonat gezahlt wird. In welchem Monat der Treue-Bonus gezahlt wird, veröffentlicht die Bank jeweils bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres im Preis-Leistungsverzeichnis. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen.
14) Bei den HVB Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist, dem HVB PlusSparen (variabel), dem HVB KomfortSparen und der FC Bayern SparKarte können bis zu einem Freibetrag von 2.000,-- EUR und bei dem HVB FlexSparen sowie dem FCB FlexSparen bis zu einem Freibetrag von 5.000,-- EUR innerhalb eines Kalendermonats pro Konto ohne Kündigung zurückgezahlt werden. Auch über bereits gekündigte Sparbeträge kann innerhalb eines Monats nach deren Fälligkeit verfügt werden. Wird der für das jeweilige Konto geltende Freibetrag oder der gekündigte Betrag überschritten, fällt ein VorVerfügungsPreis an. Der VorVerfügungsPreis ist zeitunabhängig und einmalig aus dem vorzeitig zurückgezahltem Sparbetrag zu entrichten. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Vertragsbedingungen.
15) Diese Fußnote ist nicht belegt.
16) Eine entsprechende Änderung (Erhöhung/Ermäßigung) des vereinbarten Sollzinses erfolgt dann, wenn sich der Referenzzinssatz um mehr als 0,25 Prozentpunkte erhöht/ermäßigt. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils vereinbarten Zinsänderungsklausel.
17) Individuelle Modellrechnungen mit den mtl. Belastungen aus verschiedenen Kreditbeträgen und Laufzeiten werden auf Wunsch erstellt.
18) Die Abrechnung der Wertpapiergeschäfte erfolgt zu den unter »Filiale« aufgeführten Preisen, wenn die Auftragserteilung über einen Kundenbetreuer erfolgt (persönlich, telefonisch, gesondert vereinbarte Kommunikationswege).
19) Eine Liste der zugehörigen Länder finden Sie unter: www.hvb.de/laender
20) Diese Fußnote ist nicht belegt.
21) Verschiedene Depotmodelle sehen davon abweichende Regelungen vor.
22) Aufgrund der Bindung an einen Referenzzinssatz kann sich der Zins monatlich ändern und ist hier ggf. noch nicht aktualisiert. Der jeweils aktuelle Zinssatz wird laufend auf der Homepage unter www.hvb.de/flexsparen veröffentlicht.
23) Aufgrund der Bindung an einen Referenzzinssatz kann sich der Zins monatlich ändern und ist hier ggf. noch nicht aktualisiert. Der jeweils aktuelle Zinssatz wird laufend auf der Homepage unter www.hvb.de/fcbflexsparen veröffentlicht.
24) Eine Liste der zugehörigen Länder finden Sie unter: hvb.de/laender
25) Diese Fußnote ist nicht belegt.
26) Limitaufträge, die usancegemäß in eine variable und eine Kassaorder geteilt wurden, werden als 2 Aufträge abgerechnet.
27) Diese Fußnote ist nicht belegt.
28) Eine Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung und EUR ist für Kunden der HVB Visa Infinite Card, HVB Visa Infinite Metal weltweit kostenlos.
    Aus technischen Gründen kann es vereinzelt zu einer Gebührenbelastung bei einer Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung oder in EUR kommen.Ggf. anfallende Fremdgebühren werden erstattet.
29) Sofern die HypoVereinsbank Zahlstelle / Umtauschstelle ist.
30) Das Kreditinstitut, das den Geldautomaten betreibt, verlangt ggf. zusätzlich ein Entgelt für Bargeldauszahlung und Währungsumrechnung, welches von der/dem Karteninhaber:in zu tragen ist.
31) Diese Fußnote ist nicht belegt.
32) Diese Fußnote ist nicht belegt.
33) Diese Fußnote ist nicht belegt.
34) Diese Fußnote ist nicht belegt.
35) Die HypoVereinsbank erhält von der Kapitalverwaltungsgesellschaft i.d.R. max. 70% der jährlichen Verwaltungsvergütung des Fonds als Vertriebsfolgeprovision. Über die derzeit gültigen Prozentsätze informiert Sie gerne Ihr Betreuer.
36) Diese Fußnote ist nicht belegt.
37) Diese Fußnote ist nicht belegt.
38) Diese Fußnote ist nicht belegt.
39) Diese Fußnote ist nicht belegt.
40) Ehemals HVB Konto Start
41) Erläuterungen zum Geschäftstag finden sich im Kapitel »Allgemeine Informationen der Bank Absatz VII«.
42) Die HVB Motiv ServiceKarte (Debitkarte) ist nur bei vereinbartem HVB PlatinumKonto, HVB ExklusivKonto, HVB Depot Global Konto, HVB PlusKonto, HVB AktivKonto und HVB StartKonto bestellbar.
43) Diese Fußnote ist nicht belegt.
44) Diese Fußnote ist nicht belegt.
45) Diese Fußnote ist nicht belegt.
46) Standardverfügungsgrenzen für girocard (Debitkarte):
    Tageslimit gesamt (Geldautomat): 1.000 EUR
    Wochenlimit gesamt (Geldautomat /Terminals von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (POS)): 1.500 EUR
    Tageslimit sb Terminal: 5.000 EUR
    Tageslimit gesamt am Geldautomat: Max. Verfügungsrahmen pro Tag und Anteil vom Wochenlimit.
    Wochenlimit gesamt = Summe Verfügungen am Geldautomaten und Zahlungen im Handel: Max. Verfügungsrahmen pro Woche.
47) Diese Fußnote ist nicht belegt.
48) Standardverfügungsgrenzen für HVB ServiceKarte (Debitkarte):
    Tageslimit gesamt (Geldautomat): 500 EUR
    Wochenlimit gesamt (Geldautomat): 1.500 EUR
    Tageslimit sb Terminal: 5.000 EUR
    Tageslimit gesamt am Geldautomat: Max. Verfügungsrahmen pro Tag und Anteil vom Wochenlimit.
    Wochenlimit gesamt = Summe Verfügungen am Geldautomaten.
    Max. Verfügungsrahmen pro Woche.
49) Standardverfügungsgrenzen für UniCredit Card, UniCredit Card Business (Debitkarte)
    Tageslimit gesamt (Geldautomat): 2.500 EUR
    Wochenlimit gesamt (Geldautomat/Terminals von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (POS)/ online Einkäufe): 2.500 EUR
    Tageslimit sb Terminal: 5.000 EUR
    Tageslimit gesamt am Geldautomat: Max. Verfügungsrahmen pro Tag und Anteil vom Wochenlimit.
    Wochenlimit gesamt = Summe Verfügungen am Geldautomaten, Zahlungen im Handel und online Einkäufe: Max. Verfügungsrahmen pro Woche.
50) Jahrespreis für die Ausgabe einer Debitkarte: Dieser wird am Ende des Monats der Kartenbestellung dem Kartenkonto belastet.
51) Dieser Preis wird 4 Geschäftstage nach Kartenbestellung dem Kartenkonto belastet. Erläuterungen zum Geschäftstag finden sich im Kapitel »Allgemeine Informationen der Bank Absatz VII«.
52) Innerhalb der ersten 6 Monate der Geschäftsbeziehung kann es in Einzelfällen aus Gründen der Betrugs- und Geldwäscheprävention zu einer verzögerten Verfügbarkeit bei Gutschrift einer SEPA-Echtzeitüberweisung kommen. Die Verfügbarkeit erfolgt nach Abschluss der entsprechenden Prüfungen und, soweit diese nicht taggleich abgeschlossen sind, mit rückwirkender Wertstellung.
53) Diese Preise werden am Ende des Monats der Kartenbestellung dem Kartenkonto belastet.
54) Transaktionsmodul: Ausschließlich für beleglose Transaktionen. Die Vereinbarung eines Transaktionsmoduls ist für den Abschluss des HVB BusinessKonto 4You erforderlich. Sollte keine Auswahl durch eigene Festlegung getroffen sein, gilt das »Transaktionsmodul 50« mit Kontoeröffnung als vereinbart.
55) Eine beleglose Transaktion ist jeder Zahlungsvorgang zur Bereitstellung oder Übermittlung eines Geldbetrages, der über das HVB Online Banking oder sonstige elektronische Zugangswege/ Produkte beauftragt wird (z. B. das UC eBanking global, PayGate), und insbesondere Zahlungsausgänge und Zahlungseingänge beinhaltet/erfasst (z. B. Überweisung und Gutschrift einer Überweisung/Echtzeitüberweisung, Einreichung und Belastung einer Lastschrift).